



# Menschenrechte



[Zu diesem Heft](#)

[50 Jahre Menschenrechtserklärung](#)

[Idee der Menschenrechte](#)

Menschenwürde in Antike und Mittelalter  
Geburt des modernen Staates  
Naturrecht und Aufklärung

[Kampf um die Menschenrechte](#)

Befreiung des Individuums  
Soziale Menschenrechte  
Freiheit und Gleichheit  
Universalität der Menschenrechte

[Menschenrechte im demokratischen Rechtsstaat](#)

Grundrechte in deutschen Verfassungen  
Verfassungswirklichkeit

## Menschenrechtsverletzungen weltweit

Verfolgung Andersdenkender  
Repressalien aus religiösen Gründen  
Unterdrückung ethnischer Minderheiten  
Verhinderung einer freien Entfaltung der Persönlichkeit  
Angriff auf Leib und Leben

## Menschenrechte für Flüchtlinge und Vertriebene

Menschen auf der Flucht  
Soziale und juristische Probleme  
Asylrecht  
Menschenrecht auf Heimat?

## Menschenrechte in der internationalen Politik

Menschenrechtspolitik von Ost und West  
Menschenrechte der dritten Generation  
Unteilbarkeit

## Schutz der Menschenrechte

Grundprobleme  
Instrumente  
Menschenrechtsorganisationen

## Thema im Unterricht

## Literaturhinweise

## Zu diesem Heft:

Die Achtung und Wahrung der Menschenrechte sind Kernbestandteile des staatlichen Selbstverständnisses der Bundesrepublik Deutschland und im Grundrechtskatalog des Grundgesetzes kodifiziert. Jedoch hat der Deutsche Bundestag in diesen Tagen zum ersten Mal in seiner Geschichte einen selbständigen Ausschuß für Menschenrechte gebildet. Damit unterstreicht er auch institutionell die wachsende Beachtung, die die Menschenrechte als Handlungsmaxime vor allem in der internationalen Politik erfahren.

Auch wenn die Zahl und die Abscheulichkeit der Menschenrechtsverletzungen in den letzten Jahren keinesfalls zurückgegangen sind, scheint die Menschenrechtspolitik nach Auflösung der ideologischen und machtpolitischen Blöcke, die den Kalten Krieg bestimmten, in Bewegung geraten zu sein. Zwar hatten die Vereinten Nationen im Dezember 1948 erstmals auf internationaler Ebene die Menschenrechte definiert und ihren Schutz gefordert. Doch hatte diese Menschenrechtsdeklaration keinerlei rechtsverbindlichen Charakter und die Kritik an Menschenrechtsverletzungen hatte sehr viel mit der jeweiligen Blockzugehörigkeit der Staaten zu tun. Davon war auch die Verabschiedung der UN-Menschenrechtspakte 1966 geprägt, die die klassischen liberalen und die sozialen Menschenrechte in zwei unterschiedliche Verträge faßten.

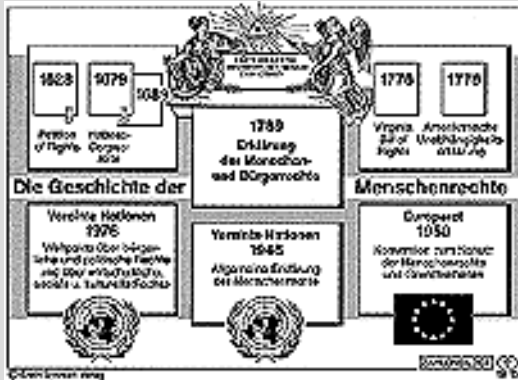
Im Juni 1993 verkündeten die Vertreter von 171 Staaten auf der Wiener Weltmensenrechtskonferenz eine Deklaration, die die Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte betonte. Zum ersten Male wurde in dieser Erklärung die Demokratie als die Grundlage für die Entwicklung und Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten genannt.

Im Gefolge der Wiener Konferenz beschloß die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Dezember 1993, einen Hochkommissar für Menschenrechte einzusetzen, der sämtliche UN-Aktivitäten auf diesem Gebiet koordinieren soll. Im Juli 1998 wurde in Rom sogar ein Vertrag zur Schaffung eines Weltstrafgerichts unterzeichnet, das für die Straftatbestände Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Entrechtung von Minderheiten sowie für Kriegsverbrechen zuständig sein soll.

Trotz aller Bemühungen der Vereinten Nationen sowie im zwischenstaatlichen Bereich wäre die weltweite Sensibilisierung des öffentlichen Bewußtseins für den Schutz der Menschenrechte nicht so vorangekommen, ohne den unermüdlichen Einsatz von Nicht-Regierungsorganisationen, die auf Menschenrechtsverstöße aufmerksam machen und den Betroffenen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Unterstützung geben.

# 50 Jahre Menschenrechtserklärung

Axel Herrmann



Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet, [...] proklamiert die Generalversammlung diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal."

Mit dieser Erklärung vom 10. Dezember 1948 setzten die Vereinten Nationen einen Schlußstein und Eckpfeiler zugleich in der Entwicklung der Menschenrechtsidee und ihrer Verwirklichung. Erstmals verschaffte das Weltforum den Menschenrechten universalen Geltungsanspruch. Obwohl die Erklärung nur den Charakter einer Empfehlung besaß, gingen von ihr große Wirkungen aus: Zahlreiche regionale und globale Konventionen und Pakte mit völkerrechtlicher Verbindlichkeit berufen sich auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, nicht wenige Verfassungen, allen voran das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, entstanden unter ihrem Einfluß. Starke Impulse übte sie auf das Entstehen und Wachsen einer internationalen Menschenrechtsbewegung sowie die Schaffung von Kontrollinstrumenten wie des Menschenrechtsausschusses oder des Amtes eines Hochkommissars für Menschenrechte bei den Vereinten Nationen aus.

Alle diese Erfolge haben nicht verhindern können, daß wir dem Erreichen jenes Ideals noch weit entfernt sind, ja drängende Weltprobleme, die auch und vor allem Menschenrechtsprobleme sind, weniger denn je gelöst erscheinen:

- Heute ist etwa eine Milliarde Menschen unterernährt, täglich sterben in der Dritten Welt allein 40000 Kinder an Hunger und Krankheiten, die leicht zu bekämpfen wären. Und die Tendenz ist steigend. Obwohl auf der Erde genügend Nahrungsmittel für alle produziert werden, leiden viele Menschen unter den krassen Besitzunterschieden und der fehlenden Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Dennoch nimmt die Bevölkerung gerade in den

unterentwickelten Ländern in beängstigender Weise zu. Für diese Menschen geht es um das Recht auf Überleben.

- Zwar ist der Rüstungswettlauf von Ost und West nach dem Ende des Kalten Krieges gestoppt und die Gefahr einer militärischen Auseinandersetzung durch den Wandel in Osteuropa gebannt worden, doch ist das Konflikt- und Rüstungspotential in zahlreichen Ländern des Nahen Ostens und der Dritten Welt erheblich gewachsen. Kriege, die dort geführt werden oder von dort ausgehen, bedrohen nicht nur das Recht auf Leben für Millionen von Menschen, sondern beeinträchtigen die bürgerlichen und sozialen Rechte einer weitaus größeren Zahl.
- Die weltweite Umweltzerstörung hat ein Ausmaß erreicht, bei dem es längst nicht mehr um den Artenschwund von bestimmten Pflanzen und Tieren oder um die Vernichtung von Wäldern geht. Bedroht ist vielmehr die Welt als Lebensraum des Menschen. Dies rührt an das Recht auf Leben für künftige Generationen.
- Eine schwunghafte ökonomische Liberalisierung und ungeahnte Möglichkeiten der Informationstechnologie erlauben Denken und Handeln im Weltmaßstab, bei dem äußere Grenzen keine wesentliche Rolle mehr spielen. Diese Globalisierung nutzen transnationale Konzerne, das heißt Unternehmen, die sich keinem Land mehr verpflichtet fühlen, nur noch dort zu produzieren oder Steuern zu zahlen, wo es für sie am günstigsten ist. Wenn sie dabei Sozialdumping betreiben und sogar einzelne Staaten um den billigsten Wirtschaftsstandort gegeneinander ausspielen, dann trägt eine solche Wirtschaftspolitik menschenverachtende Züge, die mehr gefährdet als nur den sozialen Frieden.
- Schließlich wächst mit der immensen Vermehrung von Wissen auch die Möglichkeit einer inhumanen Anwendung neuer Technologien. Besondere Gefahren drohen dem Recht auf Leben und der Menschenwürde schlechthin durch einen Mißbrauch der Gentechnologie. Der Mensch ist in der Lage, nicht nur sich selbst zu vernichten, sondern auch seine biologischen Grundlagen in völlig neue Richtungen zu verändern.

Angesichts solcher Gefährdungen mögen andere Menschenrechtsfragen nachrangig anmuten. Gleichwohl ist es genauso bedeutsam, daß in weiten Teilen der Welt noch nicht dasselbe Maß an Freiheit herrscht wie bei uns, daß es in vielen Ländern und Bereichen noch keine Gleichberechtigung von Mann und Frau gibt oder daß Menschen wegen ihrer Hautfarbe diskriminiert werden. Viele Menschen sind gezwungen, um der materiellen Sicherheit oder um des bloßen Überlebens willen eine Einschränkung bestimmter Menschenrechte hinzunehmen. Muß man also im Interesse wichtiger politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Probleme Abstriche bei den Menschenrechten vornehmen, es zulassen, daß sie nach Gutdünken in bestimmte Dringlichkeitsstufen eingeordnet oder in Teilen sogar aufgehoben werden? Oder liegt nicht vielmehr der Schlüssel zur Lösung jener Probleme gerade in der Verwirklichung aller Menschenrechte ohne Einschränkungen? Fragen, die nicht etwa nur für einen Gelehrtenstreit taugen, sondern von deren Beantwortung Frieden und Wohlergehen der Menschheit abhängen.

Tägliche Meldungen von der Verletzung elementarer Rechte, von der Erniedrigung des Menschen in seiner Würde haben viele abstumpfen lassen. Nicht wenige empfinden sogar Überdruß an solchen Nachrichten oder registrieren sie nur noch, wenn sie besondere Sensationen enthalten. Verbreitet ist dabei der Standpunkt: "Ein Glück, daß ich nicht betroffen bin!" Bei anderen wiederum rufen jene Meldungen neue Ängste vor einer Katastrophe hervor; in ihrem lähmenden Pessimismus verharren sie in Untätigkeit.

Derartige Verhaltensweisen zeugen nicht von der Zuversicht in die Kraft der Menschenrechtsidee. Sie

helfen letztlich nur den Mächtigen dieser Erde, mit den Rechten des Menschen Schindluder zu treiben. Wenn wir aber in einer menschenwürdigen Welt leben wollen, müssen wir uns alle für die Sache der Menschenrechte zuständig erklären. Wir müssen erkennen, daß es bei Menschenrechtsverletzungen ein Beiseiteschauen, ein Aufatmen, wenn man nicht unmittelbar betroffen ist, nicht geben darf.

Die Massenflucht aus einem von Terror und Bürgerkrieg heimgesuchten Land Afrikas und die Folter in einem lateinamerikanischen Gefängnis dürfen uns ebenso wenig unberührt lassen wie der Völkermord auf dem Balkan oder die Ausbeutung von Kindern als billige Arbeitsklaven auf dem indischen Subkontinent. Wohl gibt es in der Bundesrepublik Deutschland keine Menschenrechtsverletzungen in nennenswertem Umfang, doch wer möchte die Garantie übernehmen, daß dies für alle Zeiten auch so bleibt?

Menschenrechte besitzen von ihrer Natur her einen universalen und unteilbaren Charakter. Daher können zu ihren Lasten auf Dauer nirgends ungestraft Kompromisse geschlossen werden. Wie das Beispiel der nationalsozialistischen oder der stalinistischen Diktatur und anderer diktatorischer Regime lehrt, ist es eine Illusion, durch eine Politik des Nachgebens Menschenrechtsverletzungen begrenzen oder langfristig sogar überwinden zu können.

Wie es nicht genügt, darauf zu hoffen, von Menschenrechtsverletzungen verschont zu bleiben, hilft es nicht, vor Realitäten den Kopf in den Sand zu stecken. Wer beispielsweise Unbehagen vor der wachsenden Macht von Bürokratien und Wirtschaftsimperien verspürt oder die Entwicklung zum "gläsernen Menschen" fürchtet, darf nicht passiv bleiben. Menschenrechte sind von Menschen geschaffen und keine Naturgesetze, die unumstößlich gelten. Die Wirksamkeit von Menschenrechten ist nur so groß wie die Kraft und die Zahl der Menschen, die von ihrer Idee überzeugt sind und für sie jederzeit einzutreten bereit sind. Gerade wir Deutschen sind aufgrund unserer Vergangenheit und des Schicksals einer vierzigjährigen staatlichen Teilung aufgerufen, gegen Menschenrechtsverletzungen zu kämpfen, wo immer sie auftreten.



# Idee der Menschenrechte

Axel Herrmann

Nach der Lehre des Naturrechts sind die Menschenrechte so alt wie die Menschheit selbst. Es gab sie schon, bevor Gesellschaft und Wirtschaft, Staat und Religion den Menschen prägten und ihn in seinen natürlichen Rechten beschnitten. Menschenrechte gelten demnach als angeboren.

Die ausdrückliche Verkündung von Menschenrechten stellt etwas verhältnismäßig Neues dar, auch wenn ihre geistigen Wurzeln weit zurückreichen. Was aber noch wichtiger ist: Definition und Auslegung von Menschenrechten sind nicht unumstritten, geschweige denn allgemein anerkannt. Daher lassen sich Menschenrechte nicht nur als etwas Naturgesetzliches, sondern vor allem als etwas Historisches, etwas Gewachsenes, Angreifbares und Veränderliches verstehen. Ihre historische Entwicklung muß daher mit einbezogen werden. Wenn sich der Blick dabei hauptsächlich auf den abendländischen und nordamerikanischen Kulturkreis richtet, soll damit keine Geringschätzung anderer Kulturen verbunden sein. Aber mit dem Siegeszug der westlichen Zivilisation errang auch die dort entwickelte Idee der Menschenrechte weltweite Verbreitung.

## Menschenwürde in Antike und Mittelalter

Gemeinhin gilt die Antike als Wiege des abendländischen Humanitätsideals. Es ist das Verdienst der griechischen Philosophie, den Menschen als autonomes Individuum im Spannungsfeld von Staat und Gesellschaft entdeckt zu haben. (Dabei ist zu bedenken, daß unter "Menschen" damals nur "Männer" verstanden wurden.) Schon Platon und Aristoteles beschrieben den Menschen als vernunftbegabtes Wesen, das seine Erfüllung in der Teilhabe am Staat finde. Maßstab für jede politische Ordnung solle das natürliche Recht sein, das sich aus dem Wesen des Menschen ergebe. Im Einklang dazu stehe das positive, das heißt von Menschen geschaffene Recht. Freilich leitete man aus der Gleichsetzung von natürlichem und positivem Recht auch die Ungleichheit der Menschen ab und rechtfertigte die Institution der Sklaverei. Cicero erklärte die Sklaverei sogar für unabdingbar, da die Verrichtung bestimmter Arbeiten eines freien Bürgers unwürdig sei. Erst die Philosophie der Stoa stellte das Menschenbild, das sich an dem griechischen oder römischen Vollbürger orientierte, in Frage und lehrte die Freiheit und Gleichheit aller Menschen auf Grund ihrer Natur. In der Praxis ließen aber auch die Stoiker die Sklaverei unangetastet. Sie verspürten zwar eine Grundspannung zwischen dem Reich der Vernunft und der Realität, wollten diese jedoch nur durch persönliche Leidenschaftslosigkeit, nicht durch aktive Weltveränderung aufheben.

Das frühe Christentum konnte an den Gedanken der Stoa anknüpfen. Nach dem Alten Testament schuf

Gott den Menschen nach seinem Ebenbilde. Dieser göttliche Ursprung bedingt die prinzipielle Freiheit und Gleichheit aller Menschen. Zudem erfährt die Würde des Menschen dadurch eine unschätzbare Steigerung, daß Gott seinen Sohn menschliche Gestalt annehmen und zur Erlösung der Menschheit den Kreuzestod erleiden ließ. Diesem Glauben liegt allerdings wie bei den Stoikern die Vorstellung von zwei Reichen zugrunde: dem des Guten und dem des Schlechten. Durch den Sündenfall habe sich der Mensch von Gott entfernt; die irdischen Reiche entsprachen nicht dem Ideal des Gottesstaates. Deshalb können jene aus der Gotteskindschaft rührenden Menschenrechte ihre volle Wirksamkeit auch noch nicht im irdischen Leben des Menschen entfalten.

Als das Christentum in der ausgehenden Antike Staatsreligion wurde, übernahm es in Staat und Gesellschaft antike und germanische Vorstellungen. So beruhte das Lehnswesen auf der germanischen Auffassung von der doppelten Treuebindung. Der Herrscher konnte Rat und Hilfe seiner Vasallen beanspruchen, war aber seinerseits auch zu Schutz und Schirm verpflichtet. Dieses Prinzip galt auf allen Stufen der Lehnspyramide bis hinab zu den Unfreien und Leibeigenen. Wer in dieses Gesellschaftssystem eingebettet war, konnte im Normalfall auf die Unterstützung seines Herrn rechnen, wenn er unverschuldet in Not geraten war. Die rechtliche Verpflichtung und das christliche Gewissen des Herrn sicherten in der Regel auch dem Ärmsten unter den Hörigen Leben und eine minimale Existenzgrundlage. Während Fürsten und Adlige ihren Untertanen ein Mindestmaß an Menschenwürde zubilligten, zementierten sie auf der anderen Seite mit Hilfe der Kirche die Vorstellung von der Ungleichheit der Menschen im Diesseits. In den Genuß der persönlichen Freiheit und der wirtschaftlichen Unabhängigkeit kamen bis weit in die Neuzeit hinein nur eine kleine Anzahl von Männern. Dagegen bejahten einflußreiche Theologen wie Thomas von Aquin (etwa 1225-1274) unter dem Eindruck aristotelischer und stoischer Philosophie die religiöse Gewissensfreiheit für alle. Allerdings bestand die Freiheit, sich für Gott zu entscheiden, nur in dem von der Kirche gesetzten Rahmen. Die Grenzlinien waren meist scharf gezogen. Für Heiden und noch mehr für Abtrünnige galt der Satz: "Außerhalb der Kirche gibt es kein Heil." Dies bezog sich keineswegs nur auf das Jenseits. Ketzer besaßen in der Welt des Mittelalters kein Recht auf Leben und Eigentum.

## Geburt des modernen Staates

Gegen den Vorrang kirchlicher Glaubenssätze in allen Lebensbereichen rebellierte seit dem 15. Jahrhundert die geistige Bewegung des Humanismus. Sie erstrebte die Befreiung von Kunst und Wissenschaft aus den Fesseln der Kirche. Durch eine Renaissance, eine "Wiedergeburt" antiken Bildungsgutes, das man in freiem, auf Vernunft und Erfahrung gegründetem Denken fortentwickeln wollte, hoffte man, eine höhere Menschlichkeit zu erreichen. Dem Humanismus als Wegbereiter der Reformation gelang es, die Fundamente der alten Papstkirche zu erschüttern. Doch führte von ihm kein direkter Weg zur Befreiung des Individuums aus staatlich-religiöser Bevormundung. Dazu beschränkte sich die Bewegung auf einen zu kleinen Kreis von Gelehrten. Das neue weltliche Denken begünstigte vielmehr die Geburt des modernen Machtstaates.

Der Florentiner Niccolò Machiavelli (1469-1527) entwickelte zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Lehre von der "Staatsräson". Er entkleidete den Staat seiner metaphysischen Ausrichtung und sah in ihm lediglich die notwendige Institution, um den Menschen vor sich selbst zu schützen und eine tragbare Ordnung zu schaffen. Nach dem Motto "Der Zweck heiligt die Mittel" sollte es dem Herrscher erlaubt



sein, im Notfall an die Stelle von Recht und Moral Gewalt und List zu setzen. Sehr schnell betrachteten viele Monarchen und Politiker daraufhin bis zum heutigen Tage die Staatsräson als einen Freibrief, um tatsächliches oder vorgebliches Staatsinteresse jederzeit und unter allen Umständen nach innen und außen durchsetzen zu können.

Nur wenige Jahrzehnte später formulierte der französische Jurist Jean Bodin die Idee der "Souveränität". Die anarchischen Zustände der Hugenottenkriege in Frankreich vor Augen, ging es ihm wie Machiavelli zum Schutz der Gesellschaft um einen möglichst wirkungsvollen Staat. In der Souveränität, die er dem Monarchen zuerkannte, erblickte Bodin eine oberste Gewalt über alle Untertanen, die nicht an andere Autoritäten gebunden war.

Die souveräne Gewalt war von allen Bindungen an Gesetze befreit (*princeps legibus solutus*), stand aber unter dem göttlichen bzw. natürlichen Recht und übernahm deshalb den Schutz elementarer menschlicher Ordnungen wie die der Familie und des Eigentums. Fortan wurde das Gewaltmonopol in den Händen des jeweiligen Souveräns ein Kriterium für die Modernität und Unabhängigkeit eines Staates. Zunächst aber bildeten Staatsräson und Souveränitätsgedanke das theoretische Fundament für den Absolutismus, der nach Verwaltung auch Heer und Religion, Wirtschaft und Rechtsprechung zu Staatsangelegenheiten erklärte.

### **Unteilbare Menschenrechte**

*Einer Ihrer Arbeitsschwerpunkte in jüngster Zeit war der Internationale Strafgerichtshof. Denken Sie, daß der überhaupt vernünftig wird arbeiten können, wenn die Amerikaner weiterhin dagegen sind?*

Die Arbeit des internationalen Strafgerichtshofs hängt jetzt nicht mehr von den USA ab. Natürlich können sie versuchen, das Gremium zu verhindern, aber 120 Staaten haben dafür gestimmt, das im Juli auf der Staatenkonferenz in Rom beschlossene Statut schnell zu ratifizieren und das notwendige Geld zur Verfügung zu stellen, damit dieser Gerichtshof arbeitsfähig wird. [...]

Nach unserer Einschätzung ist mit dem Statut, obwohl es eine Fülle von Lücken aufweist, ein Anfang gemacht worden. Es hilft, die Straflosigkeit für schwere Menschenrechtsverletzungen zu überwinden. Für Massenmörder und Völkermörder gab es bisher kein zuständiges internationales Gericht. In Zukunft wird es, wenn ein Staat nicht willens oder in der Lage ist, eine solche Person vor Gericht zu stellen, dieser Internationale Strafgerichtshof tun. Wir halten das für eine Revolution im Völkerrecht.

*Was würden Sie jemandem entgegen, der sagt, in Zeiten der ökonomischen Krise, in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit müssen bei den internationalen Kontakten die Menschenrechte in den Hintergrund treten.*

Da kann man nur antworten, die Menschenrechte sind kein Luxus. Jeder ökonomische Fortschritt kann nur funktionieren, wenn die Menschenrechte gesichert und integraler Bestandteil politischer Bemühungen sind. [...] Menschenrechte sind unteilbar, und das Folterverbot oder die Meinungsfreiheit gelten für hungernde genauso wie für satte Menschen. Menschenrechtler aus Indien haben uns wissen lassen, daß sie keine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation erreichen können, wenn sie nicht die Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit als Grundbedingung haben. Und da kein Staat allein auf diesem Globus existiert, wird auch unsere ökonomische Situation von einer Verbesserung insgesamt abhängen.

Das Gegenteil erleben wir gerade. Wie Wirtschaftskrisen in anderen Ländern unsere Wirtschaft beeinflussen, zeigen die

aktuellen Entwicklungen. Wenn die deutsche und europäische Außen- und Wirtschaftspolitik gegenüber autokratischen asiatischen Staaten die Menschenrechte wichtiger genommen hätte, wäre es vielleicht nicht zu der Wirtschaftskrise gekommen.

*"Die Menschenrechte verpflichten jeden Demokraten", Interview mit amnesty international-Generalsekretär Volkmar Deile, in: Frankfurter Rundschau vom 12. Oktober 1998.*

## Naturrecht und Aufklärung

Die Staatsräson zielte keineswegs auf die Herrschaft der Vernunft, sondern auf die Vorherrschaft des Staatsinteresses. Dessen jeweilige Definition stand im Belieben des Souveräns. Zwar blieb auch er an das göttliche Recht gebunden, da aber die Grenzen zwischen dem natürlichen und dem positiven Recht fließend waren und der Herrscher keine irdische Kontrolle über sich anerkannte, konnte die absolutistische Herrschaft leicht in Willkür ausarten. Dies stellte geradezu eine Herausforderung an die Staatsphilosophie der frühen Neuzeit dar, mit Hilfe des Naturrechts die Gewichte zugunsten des Individuums zu verschieben. Zur Erklärung des Spannungsverhältnisses von Staat, Gesellschaft und Individuum entwickelten Naturrechtslehrer zwei grundlegende Vertragstheorien: den Herrschafts- und den Gesellschaftsvertrag.

Beide Theorien gehen von der Annahme aus, daß die Menschen im Urzustand gleichermaßen frei waren, dann aber bei der Gründung eines Gemeinwesens ihre Rechte ganz oder teilweise einem Herrscher oder der Gesellschaft übertragen haben. Dabei lieferte freilich das pessimistische Menschenbild des Engländers Thomas Hobbes in der Mitte des 17. Jahrhunderts eine klassische Rechtfertigung des Absolutismus. Hobbes verglich den Menschen in seinem Naturzustand mit einem Wolf; die Anwendung seiner Freiheiten müsse zwangsläufig zu einem "Krieg aller gegen alle" führen. Daher sei die Übertragung aller Rechte an einen Herrscher zum Schutz des Menschen lebensnotwendig, ihre Rückgabe ausgeschlossen.

Den entscheidenden Schritt von der Naturrechts- zur Menschenrechtslehre vollzog erst die Philosophie der Aufklärung, die den Menschen aus "selbstverschuldeter Unmündigkeit" (Immanuel Kant) befreien wollte. Im festen Vertrauen auf die Kraft der menschlichen Vernunft wollte die Aufklärung die Menschheit aus den Ketten religiöser und staatlicher Bevormundung lösen. Deshalb setzten John Locke (Two Treatises of Government, 1690: Zwei Abhandlungen über die Regierung) und Jean Jacques Rousseau (Du contrat social ou principes du droit politique, 1762: Der gesellschaftliche Vertrag oder die Grundregeln des allgemeinen Staatsrechts) - um nur zwei maßgebliche Philosophien zu nennen - vor den Herrschaftsvertrag die freie Vereinbarung der Menschen zu einer Gemeinschaft: den Gesellschaftsvertrag. Er sollte die fundamentalen Rechte der Menschheit auch dann bewahren, wenn diese sich einer Herrschaft unterwarf. Mit ihren Gedanken verfochten Locke und Rousseau die Lehre von der "Volksouveränität". Wenn die Staatsmacht versuchen sollte, gewaltsam über Leben, Freiheit und Vermögen des Volkes zu verfügen, besitze demnach das Volk das Recht, den Herrschaftsvertrag aufzukündigen.

Da von dieser Möglichkeit angesichts der historischen Realitäten nur im äußersten Notfall Gebrauch gemacht werden konnte, kreisten die Gedanken von Charles de Montesquieu hauptsächlich um die Frage,

wie die Freiheit am besten zu sichern sei. Die Antwort, niedergelegt in seinem Hauptwerk "De l'esprit des lois" (Vom Geist der Gesetze, 1748) fand er im Prinzip der Gewaltenteilung. Exekutive, Legislative und Judikative sollten voneinander unabhängigen Staatsorganen übertragen werden, die gegenseitig ein Gleichgewicht behaupten müßten. In der Tat entwickelte sich daraus später das wichtigste Instrument zur Sicherung bürgerlicher Grundfreiheiten. Die historische Leistung der Aufklärung bei der Entwicklung der Menschenrechtsidee läßt sich in fünf Punkte fassen:

- Die Aufklärung legte wesentliche Merkmale für eine Definition von Menschenrechten fest: Sie sind unveräußerlich, nicht an bestimmte Räume und Zeiten gebunden und damit auch älter als alle Staaten. Menschenrechte dürfen nicht wie das positive Recht von einem Gesetzgeber abhängig und in ihrem Geltungsbereich eingeschränkt sein. Die mit seinem Wesen untrennbar verbundenen Rechte können dem Menschen gar nicht abgesprochen werden, selbst wenn der einzelne freiwillig darauf verzichten würde.
- Erstmals in der Geistesgeschichte entschied sich die Aufklärung für die Vernunft als ausschließliches Kriterium zur Bestimmung des Naturrechts. Sie wandte sich damit gegen die Fremdbestimmung des Menschen durch religiöse und politische Lehrsätze. Nicht der Wille des einzelnen oder die "Vernunft" einer kleinen Elite sollten gelten, sondern der Wille der Allgemeinheit (gebildeter bzw. bildungswilliger Bürger). Daher ermunterten Aufklärer immer wieder die Menschheit, "sich ihres Verstandes zu bedienen".
- Erstmals in der Geschichte des Abendlandes bejahte die Aufklärung nicht nur Freiheit und Gleichheit aller Menschen als etwas Ursprüngliches, sondern forderte Glück und Wohlfahrt als Lebensziel des Menschen auf Erden. Vertröstungen auf ein besseres Leben nach dem Tode stellte die Aufklärer nicht mehr zufrieden.
- Mit der Dreiheit von Leben, Freiheit und Eigentum bestimmte die Aufklärung einen Grundstock von fundamentalen Rechten, auf dem die Formulierung und Differenzierung von Menschenrechten erfolgen konnte.
- Da der Gebrauch von Vernunft persönliche Freiheit, insbesondere Meinungsfreiheit erfordert, weckte die Aufklärung das Mißtrauen gegen jede übermächtige Staatsgewalt. Mit den Lehren von der Volkssouveränität und der Gewaltenteilung schuf die Aufklärung die tragenden Säulen zum Schutz bürgerlicher Grundfreiheiten.

In der Philosophie der Aufklärung erreichte die Entwicklung der Menschenrechtsidee damit eine geistige Höhe, die auch heute noch nicht wesentlich überschritten worden ist. So hatte die Aufklärung den Boden für die ersten Menschenrechtserklärungen vorbereitet.



# Kampf um die Menschenrechte

Axel Herrmann

Es bedurfte natürlich nicht erst einer ausgereiften und philosophisch untermauerten Menschenrechtsidee, um den Ruf nach Freiheit erschallen zu lassen. Immer wieder haben sich einzelne Gruppen, Schichten und Völker gegen Benachteiligung und Unterdrückung gewehrt oder erhoben, ohne sich auf ein fundiertes Widerstandsrecht stützen zu können. In diesen Auseinandersetzungen entwickelte sich die Menschenrechtsidee wie ein Mosaikbild, dessen Steine räumlich und zeitlich getrennt gesetzt werden können und, solange sie nicht zu einem Ganzen vereinigt sind, von begrenzter Wirkung bleiben. Wenn wir im Zeitraffer das nachvollziehen, was über Jahrhunderte an verschiedenen Orten und für bestimmte Menschen erkämpft wurde, so bedeutet das, nur Meilensteine auf dem kürzesten Wege zu den großen Menschenrechtserklärungen herauszugreifen und Rückschläge und Nebenstraßen außer acht zu lassen.

## Befreiung des Individuums

Das Mittelalter kannte noch keine persönlichen Freiheiten für alle, sondern nur gemeinsame Rechte für einzelne Stände. Diese Privilegien wurden "von oben" gewährt und "nach unten" meist sorgsam verteidigt. In diesem Rahmen ist auch die berühmte "Magna Charta Libertatum" von 1215 zu sehen, die englische Barone ihrem König abgetrotzt haben. Diese "Große Urkunde der Freiheiten" wurde später zum Grundstein des englischen Verfassungsrechtes umgedeutet. In Wirklichkeit bot sie noch keinen Ansatz für eine demokratische Entwicklung, da in ihr hauptsächlich geltendes Lehensrecht verbrieft wurde. Doch enthielt die Urkunde bereits den zukunftsweisenden Satz: "Kein freier Mann soll verhaftet oder eingekerkert oder um seinen Besitz gebracht oder geächtet oder verbannt oder sonst in irgendeiner Weise ruiniert werden [...], es sei denn auf Grund eines gesetzlichen Urteils."

Diese wichtige Bindung der Staatsgewalt an Recht und Gesetz, die freilich noch nicht jedermann zugute kam, fand schließlich in der sogenannten "Habeas Corpus Akte" (lat. nach dem Anfang aller Haftbefehle: habeas corpus, "du sollst den Körper haben", was sinngemäß das Recht auf Freiheit der Person bedeutete) von 1679 ihre folgerichtige Erweiterung. Fortan sollte jeder Untertan der englischen Krone vor willkürlicher Verhaftung geschützt sein und das Recht besitzen, eine richterliche Überprüfung der Zulässigkeit seiner Verhaftung zu verlangen. Jener bedeutende Rechtssatz zum Schutz der persönlichen Freiheit des einzelnen wurde im Kampf des englischen Parlaments mit einer absolutistischen Königsherrschaft gewonnen.

## Unabhängigkeitskrieg

Im 18. Jahrhundert ging die Initiative im Kampf um die weitere Befreiung des Individuums eindeutig auf

die 13 englischen Kolonien in Amerika über. Es mag wie eine Ironie des Schicksals anmuten, daß die erste Menschenrechtserklärung ausgerechnet in der Auseinandersetzung der Kolonisten in der Neuen Welt mit dem englischen Mutterland formuliert wurde, dessen Freiheitsrecht von den Amerikanern als vorbildlich angesehen wurde. Letztlich war es die als untragbar empfundene politische Situation, die die amerikanischen Siedler zum Aufstand gegen das Mutterland trieb. Der Siebenjährige Krieg hatte England zwar den Sieg über Frankreich im Ringen um die koloniale Vorherrschaft in Nordamerika gebracht, gleichzeitig aber das Selbstbewußtsein der Kolonisten soweit gestärkt, daß sie die wirtschaftliche und politische Abhängigkeit von England nicht mehr ohne weiteres hinnehmen wollten. Der aufgestaute Unmut entzündete sich schließlich an der englischen Steuer- und Handelspolitik, die als ungerecht und willkürlich empfunden wurde.

Dabei konnte sich die Forderung der Kolonisten "No taxation without representation" (keine Besteuerung ohne Teilhabe an der Volksvertretung) noch auf altenglische Rechtssätze stützen. Daneben beriefen sich die Wortführer der amerikanischen Revolution sehr bald auf das Naturrecht. Dessen Vertragstheorien kamen den eigenen Erfahrungen bei der Gründung eines Gemeinwesens im Kampf gegen die Wildnis recht nahe. Die amerikanische Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 spricht daher auch von einem Vertrag zwischen Volk und Regierung und dem Recht des Volkes, diesen Vertrag nach einer "langen Kette von Mißständen und Anmaßungen abzuschütteln".

Bahnbrechend wurde bereits die "Virginia Bill of Rights" vom 12. Juni 1776, weil mit ihr die erste Menschenrechtserklärung den Rang einer Verfassung erhielt: "Alle Menschen sind von Natur aus gleichermaßen frei und unabhängig und besitzen gewisse angeborene Rechte, deren sie, wenn sie den Status einer Gesellschaft annehmen, durch keine Abmachung ihre Nachkommenschaft berauben oder entkleiden können, und zwar den Genuß des Lebens und der Freiheit und dazu die Möglichkeit, Eigentum zu erwerben und zu besitzen und Glück und Sicherheit zu erstreben und zu erlangen" (Artikel 1).

Weiter garantiert die Urkunde den Bürgern das Recht, bei allen Anklagen dem gesetzlichen Richter vorgeführt zu werden, das Recht auf Schutz vor ungesetzlicher Hausdurchsuchung und Verhaftung, das Recht auf Pressefreiheit und das Recht auf freie Religionsausübung. Die Virginia Bill of Rights mutet im Vergleich zu späteren Menschenrechtserklärungen noch unvollkommen und unsystematisch an, doch diente sie vielen Staaten als Muster und übte sogar einen beachtlichen Einfluß auf die Menschenrechtserklärung der französischen Nationalversammlung von 1789 aus.

## **Französische Revolution**

Das Ancien Regime, die alte absolutistische Königsherrschaft in Frankreich, hatte nach Meinung des Bürgertums auch moralisch abgewirtschaftet, als der französische König Ludwig XVI. im Frühjahr 1789 die Generalstände zur ersten Versammlung seit 175 Jahren zusammenrief, um mit ihrer Hilfe die zerrütteten Staatsfinanzen zu sanieren. Die Zeichen standen von Anfang an auf Sturm, war doch das besitzende Bürgertum als Dritter Stand nicht gesonnen, die Hauptlast der Entschuldung zu tragen, ohne weitreichende Reformen durchzusetzen.

Die intensive Aufnahme liberalen Gedankengutes aus der Aufklärung trug ihre Früchte. Nachdem sich die Vertreter des Dritten Standes in einem revolutionären Akt zur Nationalversammlung erklärt hatten, sah

der Marquis de Lafayette, ein Teilnehmer am nordamerikanischen Unabhängigkeitskrieg und Überläufer aus dem Zweiten Stand, jetzt die Stunde für eine französische Menschenrechtserklärung gekommen. Beraten von Thomas Jefferson, dem Pariser Gesandten der Vereinigten Staaten und Schöpfer der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung, legte Lafayette den bedeutendsten Entwurf zur "Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte" vor, die am 26. August 1789 von der Nationalversammlung verkündet wurde.

Diese Erklärung, die später auch Eingang in die erste französische Verfassung fand, hebt sich von ihren Vorbildern insofern ab, als sie sich auf alle Menschen (was seinerzeit bedeutete: alle Männer) in sämtlichen Ländern und Staatsformen bezieht. Schon in der Präambel ist dies in klassischer Weise niedergelegt: "Die als Nationalversammlung eingesetzten Vertreter des französischen Volkes haben in der Erwägung, daß die Unkenntnis, das Vergessen oder Verachten der Menschenrechte die alleinigen Ursachen des öffentlichen Unglücks und der Korruption der Regierungen sind, beschlossen, in einer feierlichen Erklärung die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte des Menschen darzulegen, damit diese Erklärung allen Mitgliedern der Gesellschaft stetig vor Augen steht, und sie unablässig an ihre Rechte und Pflichten erinnert; damit die Handlungen der legislativen und der exekutiven Gewalt zu jeder Zeit mit dem Zweck jeder politischen Einrichtung verglichen werden können und dadurch entsprechend geachtet werden; damit die Ansprüche der Bürger von heute an auf einfachen und unbestreitbaren Grundsätzen beruhen und immer auf die Erhaltung der Verfassung und das Glück aller hinzielen. Demzufolge anerkennt und erklärt die Nationalversammlung in Gegenwart und unter dem Schutz des Höchsten Wesens nachstehende Menschen- und Bürgerrechte."

Es folgen 17 Artikel mit einzelnen Grundrechten des Menschen, darunter:

"Artikel I: Die Menschen sind und bleiben von Geburt an frei und gleich an Rechten. Soziale Unterschiede dürfen nur im allgemeinen Nutzen begründet sein.

Artikel II: Das Ziel einer jeden politischen Vereinigung besteht in der Erhaltung der natürlichen und unantastbaren Menschenrechte. Diese Rechte sind Freiheit, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung.[...]

Artikel IV: Die Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was dem anderen nicht schadet. [...]

Artikel VI: Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens [...]. Ob es schützt oder straft: es muß für alle gleich sein [...]

Artikel VII: Kein Mensch kann anders als in den gesetzlich verfügten Fällen und den vorgeschriebenen Formen angeklagt, verhaftet und gefangengenommen werden. [...]

Artikel XI: Freie Gedanken- und Meinungsfreiheit ist eines der kostbarsten Menschenrechte. [...]

Artikel XVI: Jede Gesellschaft, in der die Garantie dieser Rechte nicht erfolgt und die Gewaltenteilung nicht festgeschrieben ist, hat keine Verfassung.

Artikel XVII: Da das Eigentum ein unverletzliches und heiliges Recht ist, kann es niemandem genommen werden, außer im Falle öffentlicher Notwendigkeit unter der Bedingung einer gerechten und vorherigen Entschädigung."

Ebenso wie ihre amerikanischen Vorbilder fußt die französische Menschenrechtserklärung auf dem Naturrecht und geht von der Überzeitlichkeit der Menschenrechte aus, die nicht erst geschaffen und gewährt werden müssen. Übersehen wird dabei, daß es keine Urfassung von Menschenrechten gibt, sondern alle Erklärungen den augenblicklichen geistigen Entwicklungsstand und politischen Hintergrund einer Gesellschaft spielen. Am Verhältnis von Freiheit und Gleichheit in der Deklaration von 1789 läßt sich dies gut ablesen:

Im ersten Artikel stehen beide Rechtsgüter gleichrangig nebeneinander. In den folgenden werden beide näher umschrieben. Gleichheit aller (männlichen) Bürger besteht vor dem Gesetz, im freien Zugang zu allen Tätigkeiten und öffentlichen Ämtern und bei der Besteuerung. Daneben haben alle Bürger das Recht, an der Gesetzgebung mitzuwirken. Es kann unterstellt werden, daß die Nationalversammlung dabei das gleiche Stimmrecht für alle Abgeordneten im Auge hatte. Offen blieb, ob alle Bürger auch ein gleiches Wahlrecht besitzen sollten. Von wirtschaftlicher Gleichheit dagegen ist ebensowenig die Rede wie von gleichen Rechten für Frauen.

Viel ausführlicher ist die Erklärung, wo es um die Freiheit geht. Ihre Inhalte werden jedoch nicht vollständig aufgeführt, sondern man hebt besonders wichtige und im politischen Tageskampf der Zeit aktuelle Rechte hervor. Im übrigen werden die Grenzen der Freiheit soweit wie möglich hinausgeschoben: Die Freiheit des Individuums findet erst dort ihre Schranken, wo die Freiheit des anderen beginnt.

Im Ergebnis sicherten die Erklärungen von 1789 und die Verfassung von 1791 den Machtantritt des Bürgertums von Besitz und Bildung. Als die Revolution auszufern begann, schrieben die bürgerlichen Unterschichten Frankreichs auch die wirtschaftliche Gleichheit auf ihr Banner und fanden in Maximilien de Robespierre (1758-1794) einen kompromißlosen Verfechter der Gleichheitsidee. Die radikale Verfassung von 1793 vermehrte nicht nur die Zahl der Menschenrechte von 17 auf 35, sondern stellte erstmals auch die Gleichheit vor Freiheit und Eigentumsgarantie.

Freilich trat diese Verfassung nie in Kraft. Statt dessen verkehrte eine Herrschaft des Schreckens mit der Guillotine als "Sense der Gleichheit" alle liberalen Menschenrechte ins Gegenteil. Die Schriftstellerin und Revolutionärin Olympe de Gouges, die mit ihrer Streitschrift "Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin" darauf hinwies, daß allein der Mann von der Revolution profitieren und das weibliche Geschlecht weiterhin beherrschen wolle, wurde am 3. November 1793 hingerichtet. Drehte sich das Rad der Geschichte bald wieder in die andere Richtung, so löste die Revolution doch ein politisches Erdbeben aus, dessen Erschütterungen sich in ganz Europa fortpflanzten. Nicht wenig trugen die Revolutionsarmeen, die unter der Losung von "Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit" angetreten waren, bei, die Idee der Menschenrechte über die Grenzen Frankreichs zu verbreiten. Von diesem revolutionären Elan profitierte noch Napoleon. Seine Siegeszüge und Eroberungen beschleunigten den Untergang der alten politischen Ordnung in Europa. Doch seine bleibende historische Leistung liegt eher in dem heute noch in seinen Grundzügen gültigen bürgerlichen Gesetzbuch Frankreichs (Code civil), das die Gleichheit

vor dem Gesetz und die Freiheit des Individuums über die Revolution hinaus bewahrte und zahlreichen Gesetzesschöpfungen in anderen Staaten als Vorbild diente. So sind allein zwischen 1795 und 1830 in Europa über 70 Verfassungen verkündet worden. Sie stehen alle mehr oder weniger im Banne der epochalen Menschenrechtserklärung von 1789.

## Soziale Menschenrechte

Die liberalen Menschenrechte wurden vom Bürgertum erkämpft, und das Bürgertum war auch ihr hauptsächlichster Nutznießer. Denn die Aufhebung aller ständischen Schranken, die Bauernbefreiung und die Einführung der Gewerbefreiheit förderten in erster Linie die wirtschaftlichen Interessen des Bürgertums. Die bürgerliche Revolution verhalf der industriellen Revolution zu einem durchschlagenden Erfolg. Der Staat wurde aus dem Wirtschaftsleben zurückgedrängt; er hatte lediglich für günstige Rahmenbedingungen (Beseitigung von Handelshemmnissen, Garantie der Rechtssicherheit, Ausbau der Verkehrswege usw.) zu sorgen. Um den Schutz der industriellen Massengesellschaft vor Ausbeutung durch ein skrupelloses Unternehmertum hatte sich der liberale "Nachtwächterstaat" (Lassalle) nicht zu kümmern. Die Folgen sind bekannt: lange Arbeitszeiten bei minimalen Löhnen, Frauenausbeutung und Kinderarbeit, gefährliche und gesundheitsschädigende Arbeitsplätze, Elendsquartiere mit teilweise unbeschreiblichen hygienischen Verhältnissen.

Die soziale Frage war geboren. Gewiß, die französische Revolution hatte aus Untertanen Staatsbürger gemacht, und die "bürgerlichen Freiheiten" sollten für alle gelten. Aber, so fragte sich die Arbeiterschaft, sind die Menschenrechte Freiheiten des Bürgers oder bleiben sie Freiheiten des Bürgertums? Der Sinn dieser Frage ist den Frühliberalen des 19. Jahrhunderts nicht aufgegangen. In ihrem Fortschrittsoptimismus glaubten sie, daß gesellschaftliche Ungleichheiten lediglich in mangelnder Ausnutzung der bürgerlichen Rechte beruhten. Daß der uneingeschränkte Gebrauch dieser Rechte durch eine Minderheit die freie Entfaltung der Persönlichkeit für eine Mehrheit verhindern kann, blieb den Befürwortern des ungehemmten Wirtschaftsliberalismus verborgen.

So führte der Frühkapitalismus zu einem neuen Kampf um Freiheit und Menschenrechte, um die Anerkennung gesellschaftlicher Schutzrechte für die besitzlose Arbeiterschaft. Begonnen wurde er in England, wo die industrielle Revolution und damit die Ausbeutung der "Ware Mensch" am weitesten fortgeschritten waren. Zum Schutz der Menschenwürde riefen die Chartisten, die erste englische Arbeiterbewegung, nach dem Staat, der freilich von ihnen mitbestimmt werden sollte. In der "People's Charter" (Volkscharta) legten sie 1839 ein Programm für einen evolutionären Sozialismus vor. Auf der Basis einer konsequenten Demokratisierung und sozialer Reformen sollte die naturrechtliche Gleichheit aller Menschen wieder erreicht werden. Dabei wandten sich die Chartisten nicht gegen das liberale Eigentumsrecht, sondern leiteten daraus die Forderung nach dem vollen Gewinn ihrer Arbeit ab.

Während der Glaube an die Reformfähigkeit des Staates auch von anderen gemäßigten Sozialisten wie Ferdinand Lasalle geteilt wurde, lehnten Karl Marx und Friedrich Engels den Staat radikal ab. Ebenso bekämpften sie die liberale Menschenrechtsidee. Grundlage jeder Gesellschaft waren für sie die materiellen Verhältnisse. Im Kapitalismus hätten Recht und Staat nur die Aufgabe, die Klassenunterschiede zwischen den Produktionsmittelbesitzern und dem besitzlosen Proletariat zu legitimieren und zu sichern. Marx kritisierte insbesondere, daß das Recht auf Eigentum zum



Menschenrecht erklärt worden sei. Menschenwürde sei nicht in der Freiheit des Eigentums, sondern in der Freiheit vom Eigentum zu erreichen. Daher sah Marx das Heil der Menschheit in der Vergesellschaftung aller Produktionsmittel und der Schaffung einer klassenlosen Gesellschaft, in der jeder nach seinen Bedürfnissen leben könne. Staat und Recht als Instrumente einer Klasse spielten dann keine Rolle mehr, sie würden einfach "absterben".

Obwohl die Vordenker des Marxismus und teilweise auch des Sozialismus im 19. Jahrhundert die liberalen Menschenrechte als Klassenrechte der Bourgeoisie brandmarkten und weitgehend ablehnten, bekannten sie sich im Grunde zur Unauslöschlichkeit der Menschenrechtsidee. Am einprägsamsten ist dies wohl in der "Internationale", dem am meisten gesungenen Arbeiterkampflied, ausgedrückt. Und der Refrain läßt keinen Zweifel aufkommen, um welches Recht es sich handelt: "Völker hört die Signale, auf zum letzten Gefecht, die Internationale erkämpft das Menschenrecht."

## **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948**

### **Präambel**

Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in aller Welt bildet,

da Verkennung und Mißachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei führten, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben, und da die Schaffung einer Welt, in der den Menschen, frei von Furcht und Not, Rede- und Glaubensfreiheit zuteil wird, als das höchste Bestreben der Menschheit verkündet worden ist,

da es wesentlich ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechts zu schützen, damit der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen wird,

da es wesentlich ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

da die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern,

da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchzusetzen,

da die gemeinsame Auffassung über diese Rechte von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

verkündet die Generalversammlung

die vorliegende Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereiche ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung sowohl der Mitgliedsstaaten wie der ihrer Oberhoheit unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

## Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen. [...]

*Resolution der UN-Generalversammlung 217 A (III).*

## Freiheit und Gleichheit

Die Idee sozialer Menschenrechte ist in der Menschenwürde und in dem naturrechtlichen Gedanken von der Gleichheit der Menschen begründet. Dabei liegt es auf der Hand, daß ein Konflikt zwischen liberalem und sozialem Rechtsverständnis unausbleiblich ist, wenn nicht nur Gleichheit vor dem Gesetz, sondern auch in materiellen Bereichen herrschen soll. Dies war beiden Lagern sehr wohl bewußt, und darum gestaltete sich die Lösung der sozialen Frage in der Vergangenheit so außerordentlich schwierig und problematisch.

Der erste Staat, der sich auf Lehren von Marx und Engels berief, war das revolutionäre Rußland 1917. Es ist nicht verwunderlich, daß in den ersten Verlautbarungen der Räterepublik und in der Verfassung der UdSSR von 1936 keine grundsätzliche Garantie für herkömmliche Freiheitsrechte gegeben, wohl aber eine Reihe sozialer Grundrechte (Recht auf Arbeit, Bildung, Erholung, Versorgung) allen Männern und Frauen eingeräumt wurden. Alle Rechte galten aber nur unter der Maßgabe, daß sich der einzelne widerspruchslos in die sozialistische Gemeinschaft einordnete. In Wirklichkeit fielen den Säuberungswellen des Stalinismus nicht nur Gegner des Regimes und Millionen unpolitischer Menschen, sondern auch zahlreiche mißliebige Parteimitglieder zum Opfer. Das totalitäre Regime stellte somit den Wert von verfassungsmäßig verankerten Grundrechten insgesamt in Frage.

Nach den ungeheuerlichen Menschenrechtsverletzungen durch das nationalsozialistische Unrechtsregime sollte nach dem Ende des Krieges eine neue, bessere Welt geschaffen werden. Schon 1941 hatte der amerikanische Präsident Franklin D. Roosevelt in einer Botschaft an den Kongreß vier Grundfreiheiten (Freiheit von Not und Furcht, Freiheit der Meinungsäußerung und Freiheit der Religionsausübung) als Grundlage einer neuen Weltordnung genannt, von der er glaubte, daß sie schon in naher Zukunft Wirklichkeit werden könne. Das Zukunftsweisende in der Idee Roosevelts lag in der Verbindung von klassischen Freiheitsrechten mit sozialen Rechtsansprüchen, gründete sich also auf die Erkenntnis, daß Frieden und Freiheit auf Dauer nicht bewahrt werden können ohne eine menschenwürdige Existenz jedes einzelnen.

Träger dieser neuen Welt sollten die Vereinten Nationen werden. In der Tat führte dieser Kampf zu einer weltweiten Renaissance der Menschenrechtsidee (die nun die Frauen einschloß). Der "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 gingen harte Auseinandersetzungen zwischen Ost und West in der Frage nach dem Vorrang von Individual- und Sozialrechten voraus. Der Streit erreichte seinen Höhepunkt in dem Ausspruch des englischen Vertreters in der UN-Menschenrechtskommission: "Wir wünschen freie Menschen, nicht wohlgenährte Sklaven." Dem hielt der ukrainische Regierungsvertreter, der die Bedeutung der materiellen Sicherheit hervorhob, entgegen: "Freie Menschen können verhungern." Bei der Schlußabstimmung auf der

Generalversammlung der Vereinten Nationen zu Paris wurde schließlich die Erklärung der Menschenrechte bei acht Enthaltungen angenommen. Sechs davon kamen von den damals kommunistisch regierten Staaten, denen die sozialen Rechte nicht weit genug berücksichtigt erschienen.

## Universalität der Menschenrechte

Die "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" vom 10. Dezember 1948 trägt recht unterschiedliche Wesenszüge. Einerseits

- verzichtete man auf eine naturrechtliche Fundierung der Menschenrechte,
- erfolgte die Einigung auf einer sehr allgemeinen Basis, um möglichst viele Staaten die Zustimmung zu erleichtern,
- besaß die Erklärung noch keine völkerrechtliche Verbindlichkeit.

Andererseits gewann sie an Bedeutung dadurch, daß man

- darauf verzichtete, den Zusammenhang ihrer Entstehung mit den schrecklichen Erfahrungen aus dem Nationalsozialismus und Faschismus ausdrücklich zu betonen,
- erstmals in einer so weitreichenden Erklärung liberale und soziale Rechte gleichberechtigt und gleichgewichtig nebeneinander stellte,
- die Menschenrechte auf die Stufe universaler Geltung hob,
- mit dieser "neuen Magna Charta der Welt" (Gerhard Oestreich) ein Ideal schuf, von dessen ethischen Appell sich so schnell kein Mitgliedsland der UNO befreien kann.

Die Hauptarbeit für die Menschenrechtskommission begann erst nach der Verkündung dieser Deklaration. Nun galt es, die einzelnen Rechte zu präzisieren und in Konventionen zu fassen, die völkerrechtliche Verbindlichkeit erlangen konnten. Erschwert wurden die Beratungen durch die verhärteten Fronten zwischen Ost und West im Zeichen des Kalten Krieges und durch die Aufnahme zahlreicher junger Staaten in die UNO, denen die Materie von ihrer Tradition her fremd war. So verabschiedete die UN-Generalversammlung erst am 19. Dezember 1966 die Internationalen Pakte über die "wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte" (Sozialpakt) und über "die bürgerlichen und politischen Rechte" (Bürgerrechtspakt). Sie traten knapp zehn Jahre später für alle Beitrittsländer in Kraft, nachdem die jeweils 35. Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden war. Allerdings hat die UNO in der Zwischenzeit eine Reihe von Übereinkünften beschlossen, so 1948 die Konvention gegen den Völkermord, 1953 über die politischen Rechte der Frau, 1967 das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 1984 das Übereinkommen gegen Folter sowie 1989 über die Rechte des Kindes. Damit bewies die UNO, daß die Arbeit am internationalen Menschenrechtsschutz trotz großer politischer Hindernisse zu ihren ureigensten Aufgaben zählt.

Ebenfalls auf der Deklaration von 1948 beruhen die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 und die Europäische Sozialcharta von 1961, die für die Mitglieder des Europarates gelten. Dank des gemeinsamen geistigen Erbes und gemeinsamer politischer Grundüberzeugungen konnten die Westeuropäer nicht nur wesentlich schneller eine Einigung erzielen, die Garantie der Menschenrechte ist auch nirgends auf der Welt bisher so ausgedehnt worden wie in den Staaten des Europarates.

Entwicklungsbedingt konnten die Amerikanische Menschenrechtskonvention und die Afrikanische Charta der Menschenrechte als weitere Regionalpakte erst 1969 und 1981 verkündet werden.



# Menschenrechte im demokratischen Rechtsstaat

Axel Herrmann

Mit der Verkündung von Menschenrechten wird nicht automatisch geltendes Recht geschaffen. Auch wenn der naturrechtliche Charakter von Menschenrechten unbestritten ist, bedarf es doch nach internationaler Auffassung einer Rechtsetzung durch den souveränen Staat. Im Naturrecht, so wird dabei ins Feld geführt, verwirkliche sich nur das rechtliche Gewissen, im positiven Recht dagegen rechtliches Wollen. Selbst die Revolutionäre von 1789 entzogen sich nicht dieser Ansicht und verankerten ihre Deklaration in der französischen Verfassung von 1791. Die meisten Staaten fühlen sich heute ohnehin nur an die Rechtsnormen gebunden, die sie in ihren Verfassungen niedergelegt haben. Dort aber finden wir in aller Regel eine Aufzählung unterschiedlicher Grundrechte, die eine begriffliche Unterscheidung nicht so leicht macht.

Am Beispiel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland läßt sich zeigen, daß nicht alle in modernen Verfassungen festgelegten Grundrechte auch schon Menschenrechte sind. Bestimmte Grundrechte wie die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit oder die Freiheit der Berufswahl gelten nur für deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, sie sind Bürgerrechte. Dabei ist jedoch stets zwischen der nationalen und supranationalen (überstaatlichen) Ebene zu unterscheiden. Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ist zwar nach dem Grundgesetz ein Bürgerrecht. Nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Artikel 22, 23) ist sie jedoch ein Menschenrecht. Da die Bundesrepublik diesen Pakt unterzeichnet und ratifiziert hat, gilt dies deshalb auch für sie. Das Brief, Post- und Fernmeldegeheimnis wird laut Grundgesetz für alle garantiert, obwohl man hier nicht von einem wirklichen Menschenrecht sprechen kann. Denn Menschenrechte sind im strengen Sinne nur die Rechte, die der Staat gewährleisten, nicht aber gewähren kann. Dazu zählen die Menschenwürde, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, die Freiheit von willkürlicher Freiheitseinschränkung, die Gleichheit vor dem Gesetz, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie das Widerstandsrecht gegen diejenigen, die diese fundamentalen Rechte beseitigen wollen.

Man hat alle diese Freiheits- und Schutzrechte auch negative Rechte genannt, weil sie einer liberalen Abwehrhaltung gegenüber dem Staat entspringen. Ihre Gewährleistung im demokratischen Rechtsstaat wirft heute im allgemeinen keine unüberwindlichen Probleme auf. Gleiches gilt für die aktiven oder Teilhaberrechte, die dem Bürger und der Bürgerin Mitbestimmung an der gesellschaftlichen und staatlichen Willensbildung ermöglichen, insbesondere das Wahlrecht. Anders verhält es sich mit den Sozialrechten, deren Ausbau leicht mit den Freiheitsrechten kollidieren kann: Wollte man daher mit dem Recht auf Arbeit dem Recht auf soziale Sicherheit oder dem Recht auf Bildung und kulturelle Entfaltung unter dem Gesichtspunkt der völligen Gleichheit Ernst machen, würde man bald auf große Schwierigkeiten stoßen:

- Im Unterschied zu den Freiheitsrechten sind soziale Rechte Leistungsrechte. Wie soll aber beispielsweise der Anspruch von Arbeitslosen auf Arbeit erfüllt werden, wenn der Staat in einer freiheitlich-demokratischen Ordnung anders als in einem kommunistischen System nur über einen Teil der Arbeitsplätze verfügt? Die unbegrenzte Vermehrung von Stellen im öffentlichen Dienst wäre ebenso wenig ein Ausweg wie ein rigoroser Eingriff in die freie Marktwirtschaft.
- Wollte man die sozialen Grundrechte der jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Staates anpassen, wäre man zu fortwährenden Verfassungsänderungen gezwungen. Dies würde aber die Bedeutung solcher Rechte von vorneherein in Frage stellen. Läßt man sie unbeschadet in der Verfassung stehen, so wäre bei ihrer Handhabung staatlicher Willkür Tür und Tor geöffnet.

## Grundrechte in deutschen Verfassungen

Zum ersten Mal in der deutschen Geschichte besann sich das revolutionäre Bürgertum des Jahres 1848 auf die Kraft der Volkssouveränität. Doch im Unterschied zur französischen Nationalversammlung von 1789 hatten die Abgeordneten der Frankfurter Paulskirchenversammlung nicht nur eine liberale Verfassung, sondern erst den dazugehörigen Nationalstaat zu schaffen. An dieser doppelten Aufgabe sollten sie letztlich scheitern. Es bleibt aber das Verdienst dieser ersten deutschen Nationalversammlung, in 60 Paragraphen einen Katalog von Grundrechten erarbeitet zu haben, auf den die Schöpfer späterer Verfassungen zurückgreifen konnten. Das Grundanliegen faßte dabei der Abgeordnete Georg Beseler als Sprecher des Verfassungsausschusses in den beiden Sätzen zusammen: "Wir wollen jetzt aus dem herauskommen, was uns der Polizeistaat der letzten Jahrhunderte gebracht hat. Wir wollen den Rechtsstaat auch für Deutschland begründen [...], wie die Natur unseres Volkes - denn unser Volk ist ein Rechtsvolk - und die Bildung der Zeit es fordern."

So lassen sich die Grundrechte von 1848 nicht losgelöst von ihrem historischen Hintergrund betrachten. Entsprechend dem Willen des liberalen Bürgertums, das in der Paulskirche den Ton angab, waren die Grundrechte völlig auf die Abwehr staatlicher Willkür und Bevormundung ausgerichtet. Die soziale Frage wurde diskutiert, fand aber keinen Niederschlag in den Grundrechten. In diesem Vorgang offenbart sich ein Stück Tragik der gescheiterten Revolution von 1848/49. Die Nationalversammlung benötigte nämlich rund ein halbes Jahr, um die "Grundrechte des deutschen Volkes" zu verabschieden. Als sie noch vor der Vollendung der Verfassung im Dezember 1848 Gesetzeskraft erlangten, war die Zeit bereits über sie hinweggeschritten. Aus Furcht vor einer sozialen Revolution sah sich nun das Bürgertum gezwungen, mit den alten Gewalten zu paktieren, die längst wieder Tritt gefaßt hatten. Die Monarchen konnten es sich leisten, der Gründung eines Nationalstaates eine Absage zu erteilen. Damit entzogen sie auch den Grundrechten die nötige Basis. Durch Beschluß der Bundesversammlung des Deutschen Bundes wurden sie 1851 wieder aufgehoben.

Der Nationalstaatsgedanke überlebte die Revolution. Allerdings ging die Initiative zur Gründung des Deutschen Reiches nicht mehr vom Bürgertum aus. Es blieb vielmehr Bismarck vorbehalten, das ersehnte Ziel mit "Eisen und Blut" von oben zu erreichen, wozu 1848/49 "Reden und Majoritätsbeschlüsse" nicht genügten. Freilich sah der konservative Staatsmann auch keine Veranlassung, Grundrechte in die Verfassungen des Norddeutschen Bundes oder des Reiches aufzunehmen, da solche bis zu einem gewissen Grade schon in Länderverfassungen existierten und die notwendig erscheinenden Bürgerrechte darüber hinaus auch durch einfache Gesetze gewährt werden konnten.

## Weimarer Republik

Für den demokratischen Staat schlug daher die Stunde erst im Oktober 1918, als mit dem militärischen Zusammenbruch Deutschlands auch das Ende des monarchischen Obrigkeitsstaates gekommen war. In der Novemberrevolution ging die Souveränität ein zweites Mal auf das Volk über. Die Nationalversammlung zu Weimar richtete dann ihr Augenmerk auf den Aufbau eines demokratischen Staatswesens. In dem Verfassungsentwurf des liberalen Berliner Staatsrechtslehrers Hugo Preuß spielten demgegenüber die Grundrechte keine große Rolle. Die Diskussion entfachte sich erst an der Gegenvorstellung Friedrich Naumanns, der im Stile der Deklaration von 1789 die Grundrechte dem Volke nahebringen wollte. Schließlich wurde der Reichsverfassung vom 11. August 1919 ein zweiter Hauptteil angefügt, der in 56 Artikeln die "Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen" festhielt. Neben den klassischen Individualrechten findet man hier eine Reihe von Schutzbestimmungen für Ehe, Familie und die menschliche Arbeitskraft, weiterhin sozialpolitische Rechte wie die Mitbestimmung im Betrieb. In Abkehr von der liberalen Grundüberzeugung des 19. Jahrhunderts wurden dem Eigentum, das primär ein Abwehrrecht ist, Schranken gesetzt. Eine Gemeinwohlklausel ermöglichte Eingriffe des Gesetzgebers in seine private Nutzung. Doch waren die sozialen Grundrechte nicht zu einem geschlossenen System verdichtet und nahmen insgesamt weniger Raum ein, als der soziale Umbruch der Novemberrevolution erwarten ließ. Gemessen an der Verfassungswirklichkeit blieben viele soziale Bestimmungen nur gute Vorsätze. Denn die sozialen Grundrechte waren auf Gesetzgebung (für die man Mehrheiten brauchte) angewiesen.

Die Republik von Weimar ist nicht zuletzt daran zugrunde gegangen, daß sie soziale Erwartungen weckte, die sie nicht erfüllen konnte. Gerade in der Weltwirtschaftskrise erhielten die radikalen Parteien auf der rechten wie der linken Seite starken Zulauf, weil sie eine neue staatliche Ordnung versprachen, in der alle Arbeit und soziales Auskommen finden werden. Aber der erste demokratische Staat Deutschlands bot in seiner Verfassung auch eine Handhabe zur Selbsterstörung. Der Artikel 48 ermächtigte den Reichspräsidenten im Falle eines Notstandes, wichtige Grundrechte wie die der persönlichen Freiheit oder der freien Meinungsäußerung vorübergehend außer Kraft zu setzen. Ein solcher Notstand wurde im Februar 1933 nach dem Reichstagsbrand verkündet. Die "Notverordnung zum Schutz von Staat und Volk" (28. Februar 1933) gab den Nationalsozialisten einen Freibrief für ihre Terrorherrschaft. Sie sollte bis zum Untergang des Dritten Reiches in Kraft bleiben.

## Parlamentarischer Rat

100 Jahre nach der Paulskirchenversammlung machte sich 1948 der Parlamentarische Rat auf Geheiß der drei westlichen Besatzungsmächte an die Arbeit, eine Verfassung für den zukünftigen westdeutschen Teilstaat zu schaffen. Unter dem unmittelbaren Eindruck von NS-Diktatur und Weltkrieg hielten es die Väter und Mütter des Grundgesetzes für zwingend geboten, den Grundrechten im Vergleich zur Weimarer Verfassung einen höheren Stellenwert zuzumessen. Nicht nur, daß die Grundrechte wieder an den Anfang der Verfassung gerückt wurden: viel wichtiger ist die Verfügung, in ihnen gleichsam "ewige Werte" zu sehen, die auch durch Verfassungsänderungen nicht aufgehoben werden können (Artikel 79 Absatz 3). Abwehrbereit zeigt sich der Rechtsstaat gegen jeden, der die Grundrechte im Kampf gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung mißbraucht (Artikel 18). Jedoch bleibt die Abwehr nicht allein den Verfassungsorganen vorbehalten, sondern es sind alle Deutschen aufgerufen, diese Ordnung zu

verteidigen, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist (Artikel 20 Absatz 4). Geleitet von der Erkenntnis, daß eine "Überdosierung von Freiheit zum Freitod der Freiheit führen kann" (Thomas Dehler), blieb der Parlamentarische Rat nicht auf halbem Wege zur "streitbaren Demokratie" stehen. So bedroht das Grundgesetz auch Vereinigungen (Artikel 9 Absatz 2) und Parteien (Artikel 21 Absatz 2), die gegen die freiheitliche Grundordnung gerichtet sind, mit Verbot.

Die große Leistung der Mütter und Väter des Grundgesetzes besteht also darin, den Schutz der Grundrechte in der Verfassung selbst verankert und den Zusammenhang zwischen Grundrechten und den "unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft" (Artikel 1 Absatz 2) herausgestellt zu haben. Einerseits auf Wunsch der Alliierten, andererseits im Zweifel über seine Zweckmäßigkeit verzichteten die Schöpfer des Grundgesetzes auf einen Katalog von sozialen Grundrechten. Während die Länderverfassungen hier im allgemeinen detaillierter ausgefallen sind - so kennt beispielsweise die bayerische Verfassung von 1946 einen Anspruch auf angemessene Wohnung (Artikel 106) und auf Sicherung gegen die Wechselfälle des Lebens (Artikel 171) - begnügte man sich im Grundgesetz bis auf den Anspruch der Mütter auf Schutz und Fürsorge (Artikel 6 Absatz 4) mit einer allgemeinen Sozialstaatsklausel (Artikel 20 Absatz 1).

## Verfassungswirklichkeit

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Dieser Satz besitzt natürlich nicht schon deswegen Realität, weil er in der Verfassung enthalten ist (Artikel 20 Absatz 1). Vielmehr sind alle Bürgerinnen und Bürger sowie Politikerinnen und Politiker der Bundesrepublik Deutschland aufgerufen, ihm durch ihr Wollen und Handeln Leben zu verleihen. Wir haben aber gesehen, daß in der Praxis Freiheitsrechte und soziale Rechte in Kollision geraten können. Es stellt sich dann die Frage, wem man den Vorzug gibt: Freiheit oder sozialer Sicherung? Das ist jedoch nur die eine Seite des Problems. Die andere läßt sich am besten durch ein Beispiel verdeutlichen: Für einen Arbeitslosen ist das Recht auf freie Berufswahl nutzlos. So gesehen, steht fast jedes Freiheitsrecht für viele Bürgerinnen und Bürger nur auf dem Papier, wenn es eines bestimmten sozialen Fundaments entbehrt. Freilich darf man dieses nicht mit dem Freiheitsrecht selbst verwechseln, wie es in den früheren kommunistischen Staaten üblich war. Hier war in gewissen Grenzen die soziale Sicherheit relativ hoch, ohne daß ein Mindestmaß an individueller Freiheit besteht.

Der moderne Industriestaat ist ein komplexes Gebilde mit vielfältigen Verflechtungen zwischen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, das auch in einer freiheitlichen Grundordnung nicht ohne ein System planender, fördernder und erhaltender Maßnahmen auskommt. In dieser Hinsicht wird bereits die Steuerpolitik auch soziale Belange berücksichtigen, und mit einem guten Teil der Staatseinnahmen kann aktive Sozialpolitik getrieben werden. Aber auch mit Gesetzen, die für den Staat selbst keine Kosten bringen, beispielsweise in bestimmten Bereichen des Umweltschutzes, kann die Sozialstaatlichkeit unter Beweis gestellt werden. Doch gilt es immer wieder, einen Interessenausgleich in der Gesellschaft zu finden. So ist es eben nicht nur soziale Pflicht des Staates, die Arbeitslosenzahl zu vermindern, sondern auch die Währungsstabilität zu erhalten und damit das Eigentum vor Wertverlusten zu bewahren. Beim Umweltschutz ist es gewiß soziale Pflicht des Staates, die Artenvielfalt und Schönheit der Natur, vor allem aber Bürgerinnen und Bürger vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu schützen. Aber der Staat würde die eigene Volkswirtschaft schädigen, wenn er die Industrie durch drastische Auflagen für den



Umweltschutz zu größeren Produktionseinschränkungen und Betriebsverlagerungen ins Ausland zwingt.

Im Grundgesetz wurde wohlweislich keine Rangordnung der sozialen Aufgaben des Staates festgelegt. So können nicht wie in der Weimarer Republik Illusionen bei den Menschen geweckt werden. Doch bietet das Grundgesetz genügend Spielraum, sowohl den demokratischen wie den sozialen Rechtsstaat zu verwirklichen:

- Es ist das Recht einer jeden Bürgerin und eines jeden Bürgers, ja sogar in gewisser Hinsicht eine Verpflichtung, im demokratischen Staat an der Gestaltung des öffentlichen Lebens mitzuwirken. Dies kann vor allem in Parteien und Verbänden geschehen. Dazu zählen auch Bürgerinitiativen, die in den letzten drei Jahrzehnten vor allem im Natur- und Umweltschutz sowie in der Friedensbewegung tätig wurden.
- In der parlamentarischen Demokratie wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes, die ihren sichtbaren Niederschlag im Gesetzgebungswerk findet, unmittelbar, die Verbände immerhin noch mittelbar mit. Es bleibt daher eine offene Frage, wieviele Anliegen erfüllt und welche Prioritäten gesetzt werden sollen. Ihre jeweilige Beantwortung hängt also durchaus vom Verhalten der Wählerinnen und Wähler bzw. vom Engagement der Menschen in einzelnen Verbänden ab.
- Der Rechtsstaat, zu dem sich die Bundesrepublik Deutschland und ihre Länder bekennen (Artikel 20, 28 Absatz 1 GG), wird durch das Prinzip der Gewaltenteilung gesichert. Sie beruht auf dem Gleichgewicht der drei Staatsgewalten und garantiert den Bürgerinnen und Bürgern unabhängige Gerichte. Alle drei Gewalten unterliegen den Grundrechten, die selbst durch das Parlament nur auf gesetzlichem Weg eingeschränkt, nicht aber aufgehoben werden können. Dies gilt sogar für den Notstandsfall.
- Die Grundrechte stellen unmittelbar geltendes Recht dar. Sie sind einklagbares Recht für jeden, der sich in ihnen durch Behörden, Gerichte oder sogar den Gesetzgeber verletzt fühlt. So kann sich jede Person mit einer Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht als obersten Hüter unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung wenden, wenn der normale Rechtsweg erschöpft ist.

Im täglichen Leben offenbart sich freilich, daß auch und gerade einer demokratischer Rechtsstaat wie die Bundesrepublik Deutschland reich an gesellschaftlichen Konflikten ist. Diese Auseinandersetzungen zeigen immer wieder, wie schwer es ist, das Geflecht der vielen Faktoren im Lot zu halten, auf denen eine gedeihliche Anwendung der Menschen- und Grundrechte beruht.

# Menschenrechtsverletzungen weltweit

Axel Herrmann



Schlagen Sie Ihre Zeitung an irgendeinem beliebigen Tag auf", schrieb 1961 Peter Benenson, der Gründer von amnesty international, "und Sie werden eine Meldung aus irgendeinem Teil der Welt lesen: Ein Mensch ist eingekerkert, gefoltert, hingerichtet worden, weil seine Ansichten oder religiösen Überzeugungen nicht mit denen der Regierung übereinstimmen. Mehrere Millionen solcher Menschen sitzen in Gefängnissen [...] und ihre Zahl wächst." Das Bedrückende ist dabei die Tatsache, daß sich die Schere zwischen der philosophischen und juristischen Entwicklung des Menschenrechtsgedankens und den Möglichkeiten zur Unterdrückung von Menschen immer weiter öffnet. Noch nie war eine so große Zahl von Menschen durch Eingriffe in elementare Lebensrechte bedroht oder betroffen wie heute.

Es gibt nur wenige Staaten auf der Welt, in denen Menschenrechte nicht verletzt werden; selbst der demokratische Rechtsstaat westlicher Industrienationen bietet keinen absoluten Schutz vor Übergriffen. Die überwiegende Mehrzahl aller Menschenrechtsverletzungen ereignet sich jedoch in Schwellenländern und in den Entwicklungsländern. Verschiedene nichtstaatliche Organisationen wie amnesty international oder die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte, die sich um den Schutz des Menschen vor Willkür und Unterdrückung kümmern, bringen in ihren jährlichen Berichten umfangreiche Auflistungen von Menschenrechtsverletzungen in aller Welt.

Im Folgenden werden einige typische Menschenrechtsverletzungen beschrieben. Dabei sei eine Beobachtung vorausgeschickt: Selten verletzt ein Staat nur ein einzelnes Menschenrecht, meistens schließen sich die Übergriffe zu einer Kette zusammen. Beschneidet beispielsweise ein Staat das Recht auf freie Meinungsäußerung oder die Religionsfreiheit und fügt sich eine Person diesen Einschränkungen nicht, so droht ihr nicht selten willkürlicher Freiheitsentzug, ja sie muß unter Umständen sogar damit rechnen, gefoltert zu werden und damit auch in ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit verletzt zu werden. Menschenrechtsverletzungen stehen daher meist in einem komplexen Zusammenhang. Überschneidungen sind deshalb in den folgenden Übersichten und Berichten unvermeidlich.

## **Verfolgung Andersdenkender**

Was im demokratischen Rechtsstaat als Selbstverständlichkeit gilt, die geistige Selbstverwirklichung des einzelnen aufgrund von Gewissens- und Religionsfreiheit und die politische Selbstverwirklichung durch Meinungs-, Versammlungs- und Koalitionsfreiheit, wird in vielen Ländern der Erde mit Argwohn betrachtet oder überhaupt nicht geduldet. Ob es darum geht, seine Stimme gegen religiöse und rassistische Benachteiligung und Verfolgung oder gegen soziale Ungerechtigkeit, Korruption und Mißwirtschaft zu erheben, in einem Punkt sind die Machthaber in autoritären Staaten alle gleich: Öffentliche Kritik wird nicht geduldet. Darin unterscheiden sie sich nicht, egal ob sie als links oder rechts, konservativ oder revolutionär gelten. Darin ist wohl auch die Hauptwurzel aller Menschenrechtsverletzungen zu sehen. Denn anstatt den nicht immer leichten Weg zu gehen, menschenwürdige soziale Verhältnisse zu schaffen und einen politischen Ausgleich unter Menschen verschiedener ethnischer Herkunft, religiöser und gedanklicher Grundüberzeugung zu finden, suchen viele Regierungen ihr Heil in der Unterdrückung jeglicher Opposition.

Es war die bekannte Sozialistin und Mitbegründerin der KPD, Rosa Luxemburg, die den Satz prägte: "Freiheit ist immer die Freiheit des Andersdenkenden." Dennoch lieferten bis zum Zusammenbruch des Ostblocks 1989/90 gerade die kommunistischen Staaten klassische Beispiele konsequenter und brutaler Unterdrückung von Bürgerrechtlern und Dissidenten. Auf der anderen Seite nahmen autoritäre Machthaber außerhalb des Ostblocks die Kommunistenfurcht zum Anlaß, jegliche demokratische Opposition gegen ihre Regime niederzuhalten. Nach dem Ende des Kalten Krieges verblieben mit China, Kuba und Nordkorea drei kommunistische Staaten, in denen bis heute kein durchgreifender Wandel in der Menschenrechtsfrage erfolgt ist.

Unabhängig von der Ideologie gleichen sich die Methoden aller Staaten, die die Meinungsfreiheit ihrer Bürgerinnen und Bürger mit Füßen treten. Meist handelt es sich um Länder mit autoritären bzw. diktatorischen Herrschaftsstrukturen. Um ihre Machtakkumulation zu rechtfertigen, bedienen sich diese Regierungen bestimmter Feindbilder, die propagandistisch gezielt aufgebaut werden. In manchen Fällen erhalten solche Stereotypen konkrete Nahrung durch die tatsächliche Existenz gewaltbereiter Oppositionsgruppen. Gegebenenfalls kann deren Einsatzwille durch Provokationen aktiviert werden. Folglich sieht sich die Staatsmacht "gezwungen", zur Herstellung von Ruhe und Ordnung bürgerliche Grundrechte einzuschränken oder ganz aufzuheben. Im Extremfall geschieht dies durch die Erklärung des Ausnahmezustandes oder die Verhängung des Kriegsrechtes. Immer bleiben dabei die Meinungs- und die Koalitionsfreiheit sowie das Demonstrationsrecht auf der Strecke. Hauptbetroffene sind in der Regel Intellektuelle, besonders schriftstellerisch und journalistisch tätige Personen sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, gewerkschaftlich und in Menschenrechtsorganisationen Aktive, aber auch Angehörige religiöser und ethnischer Minderheiten.

### **Volksrepublik China**

Nach wie vor überschattet das Massaker von 1989 in Peking, bei dem mindestens 1000 Menschen ums Leben kamen, das Verhältnis von Staatsmacht und Oppositionellen. Der Tod des früheren chinesischen KP-Chefs Huo Yaobang im April 1989 gab den Anstoß für mehrere Tausend Pekinger Studenten, für ein

größeres Maß an Meinungs- und Publikationsfreiheit zu demonstrieren. In dem Verstorbenen, der bereits 1987 entmachtet worden war, sahen sie eine Persönlichkeit, die eine geringere Strenge und eine liberalere Haltung gegenüber Intellektuellen an den Tag gelegt hatte. Die unflexible Haltung der chinesischen Führungsspitze ließ die Studentendemonstrationen rasch zu einer Massenbewegung anschwellen, der sich bald zahlreiche Arbeiter anschlossen und die auch auf andere große Städte übergriff.

Zentrum dieser Demokratiebewegung war der Platz des Himmlischen Friedens in Peking als Ziel von Hunderttausenden von friedlich demonstrierenden Menschen und Mitte Mai als Schauplatz eines Hungerstreiks von Studenten. Die KP-Führung reagierte darauf mit der Verhängung des Kriegsrechts und ließ in der Nacht vom 3. auf den 4. Juni Panzer in Peking auffahren, um den gewaltlosen Widerstand der Demonstranten und Streikenden zu brechen. Dem Truppeneinsatz folgte eine breite Unterdrückungskampagne, bei der Tausende festgenommen, viele Gefangene ohne jeden Kontakt nach außen eingekerkert und zum Teil gefoltert wurden. Im Schnellverfahren wurden Todesurteile gefällt, ohne daß den Angeklagten angemessener Rechtsbeistand gewährt war.

Wirtschaftliche Reformen in den neunziger Jahren und eine handelspolitische Öffnung nach Westen haben dort die Hoffnung aufkeimen lassen, daß es in China auch zu einer Änderung der politischen Grundordnung kommen könne. Auf dem XV. Parteitag der KP Chinas im September 1997 betonte dagegen deren Generalsekretär Jiang Zemin die Notwendigkeit, die Diktatur des Proletariats "zu erhalten und zu verbessern". Obwohl die chinesische Führung aus politischen Zweckmäßigkeitserwägungen gegenüber dem Ausland einige bekannte Bürgerrechtler wie Wei Jingsheng oder Wang Dan aus der Haft befreite und ausreisen ließ (November 1997 bzw. März 1998), verfolgt sie gegenüber politisch Unbotmäßigen immer noch einen harten Kurs. So

- bleiben Tausende von politischen Gefangenen ohne Gerichtsverfahren inhaftiert oder verbüßen nach unfairen Prozessen, in denen sie als "Rowdies" oder gewöhnlichen Kriminelle diffamiert wurden, unverhältnismäßig hohe Freiheitsstrafen,
- befinden sich zahlreiche politische Gefangene in Lagern, wo sie durch Arbeit "umerzogen" werden sollen. Nach offiziellen Angaben bestanden 1997 280 solcher "Umerziehungslager", in denen 230000 Personen wegen relativ geringfügiger Vergehen wie Prostitution, Betrug oder "Störung der öffentlichen Ordnung" ohne Gerichtsurteil einsaßen,
- entscheiden die Behörden weiterhin über Schuldspruch und Strafmaß bereits vor Beginn der Gerichtsverhandlung,
- sehen sich aus der Haft entlassene gewaltlose politische Gefangene polizeilichen Kontrollen und Schikanen ausgeliefert, was einige veranlaßte, ins Exil zu gehen.

Zwar hat China im Oktober 1998 den Bürgerrechtspakt und ein Jahr davor auch den Sozialpakt unterzeichnet. Allerdings steht bei beiden Pakten die Ratifizierung noch aus. Mit Sorge blicken Bürgerrechtler auch auf Hongkong, das am 1. Juli 1997 wieder mit dem chinesischen Mutterland vereinigt wurde. Zwar werden dort einige politische Freiheiten wie das Demonstrationsrecht durch ein "Grundgesetz" garantiert, aber der Vorrang des vage definierten Begriffes "Nationale Sicherheit" eröffnet den Behörden die Möglichkeit, auf administrativem Weg solche Grundfreiheiten wieder einzuschränken. Immerhin hat sich China bereit erklärt, die beiden Internationalen Menschenrechtspakte im Hinblick auf Hongkong weiter anzuwenden.

## Opposition in China

Es ist ein ungleicher Kampf zweier Parteien - und keine der beiden läßt locker. 56 Millionen Mitglieder hat die eine und nennt sich kommunistisch; ein paar Dutzend die andere, wovon auch noch auch die sechs wichtigsten im Gefängnis sitzen - das ist die "Chinesische Demokratische Partei" (CDP), von der vor vier Wochen noch kein Mensch etwas wußte. Während Chinas Regierung durch immer neue Verhaftungen klarmacht, auch nach dem vielversprechenden Staatsbesuch von US-Präsident Bill Clinton keinen offenen Dissens zu dulden, tauchen immer neue Bürgerrechtler auf, die die Staatsmacht trotzig herausfordern.

Bis zum Wochenende hatte die Polizei schon fünf Mitglieder der neugegründeten CDP verhaftet. 100 Dissidenten schrieben daraufhin einen gemeinsamen offenen Brief, in dem sie die Freilassung der Fünf forderten. Die chinesischen Sicherheitskräfte antworteten auf ihre Weise: Am Sonntag verhaftete sie einen Sechsten. Am gleichen Tag trat aus Protest der Bürgerrechtler Xie Wenjiang aus der Provinz Shandong in den Hungerstreik [...].

Die Gründer der Demokratischen Partei hatten etwas in der Geschichte der Volksrepublik Einmaliges und ebenso Waghalsiges versucht. Sie wollten der Kommunistischen Partei eine Oppositionspartei entgegenstellen. Dabei wollten sie sich nie im Untergrund verstecken, im Gegenteil. Sie marschierten gemeinsam zu den Behörden der Stadt Hangzhou, um ihre Partei registrieren zu lassen, und suchten sich dafür just den Tag aus, an dem Clinton in China landete. Ihre Unterstützer betonen unablässig, nichts Illegales sei geschehen und zitieren zu diesem Zweck Chinas Verfassung, die Rede-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit garantiert. [...]

Selbst wenn sie sich auf die Verfassung berufen - die CDP-Gründer wußten von dem Risiko, das sie eingingen. Offensichtlich wollten sie austesten, wie weit die neue Liberalität geht, die seit Beginn dieses Jahres einem Zirkel von Akademikern und Reformern erstaunlich offene Debatten erlaubt. [...]

Die Reaktion Pekings zeigt, daß die Regierung noch immer nicht bereit ist, auch nur die kleinste Herausforderung ihrer Macht zu dulden. [...] Bemerkenswert ist jedoch der Mut und der Grad der Organisation der Regierungskritiker. "Es ist nicht wie früher, wo es hieß: ‚Ein Soldat schwimmt alleine‘", sagte Xu Wenli, einer der Initiatoren des Briefes der 100, der Washington Post, "Jetzt gehen wir hinaus und tun das zusammen."

*Kai Strittmatter, "Opposition - ein historisches Wagnis in China", in: Süddeutsche Zeitung vom 21. Juli 1998.*

## Kuba

Nach dem Wegfall der Unterstützung durch die Sowjetunion ist das Regime Fidel Castros auf Kuba in eine tiefe Legitimitäts- und Wirtschaftskrise gefallen, die das Vertrauen der Bevölkerung in die "Segnungen" der kubanischen Revolution zusehends schwinden läßt. Auf der Suche nach einem Sündenbock für die allgemeine Misere hat die Regierung einmal mehr die USA ausfindig gemacht, die seit 1962 eisern an ihrem Handelsembargo gegenüber Kuba festhalten und dieses im Jahre 1996 noch einmal verschärft haben. Dies liefert den Behörden den Vorwand, gegen alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger vorzugehen, die in Verdacht stehen, die amerikanische Politik zu unterstützen.

Zu den alltäglichen Repressionen von Regimekritikern gehören die Observierung und Telefonüberwachung. Um den schönen Schein bei Staatsbesuchen oder internationalen Veranstaltungen auf der Karibikinsel nicht zu stören, werden jene bei Bedarf auch unter Hausarrest gestellt. Gefürchtet sind vor allem Kurzzeitinhaftierungen ohne Angabe seines Verhaftungsgrundes für Stunden oder wenige Tage. Ohne Kontakt zur Familie oder einen Anwalt müssen sie fürchten, sogar für lange Zeit inhaftiert zu

bleiben. Dehnbare Straftatsbestände wie "ungebührliches Verhalten", "Widerstand" und "Feindpropaganda" ermöglichen sehr willkürliche Urteile. So wurde im November 1997 ein Arzt wegen "Feindpropaganda" zu acht Jahren Freiheitsentzug verurteilt, weil er den Behörden öffentlich vorgeworfen hatte, in Presseerklärungen gegenüber ausländischen Medien das Ausmaß einer Dengue-Fieber-Epidemie verschleiert zu haben.

Auftrieb erhielt die Oppositions- und Menschenrechtsbewegung durch den Besuch von Papst Johannes Paul II. auf Kuba im Januar 1998. Als Zeichen seines guten Willens entließ Castro daraufhin eine Reihe politischer Häftlinge aus den Gefängnissen. Ob damit eine Wende zum Besseren eingeleitet wurde, bleibt abzuwarten. Ein ähnliches Verhalten bei früheren Besuchen hoher ausländischer Gäste kann eher skeptisch stimmen.

### **Verfolgung und Zensur**

Die Nachforschungen der türkischen Rechtsanwältin Sevil Dalkilic über den Tod eines Mannes, der unter verdächtigen Umständen bei einem Verkehrsunfall ums Leben kam, waren den türkischen Behörden nicht genehm. Es wurde vermutet, daß staatliche Stellen für seinen Tod verantwortlich waren.

Sevil Dalkilic wurde nachts aus ihrer Wohnung geholt und 15 Tage lang im Polizeipräsidium in Ankara festgehalten. Während dieser Zeit wurde sie mit Mord bedroht, geschlagen und sexuell mißbraucht, mit Elektroschocks gequält sowie Schlaf und Nahrungsentzug ausgesetzt. Unter der Folter legte sie schließlich ein "Geständnis" ab. [...]

Das Staatssicherheitsgericht in Ankara [...] scheint nicht einmal eine Untersuchung der von Sevil Dalkilic erhobenen Folttervorwürfe veranlaßt zu haben, sondern verurteilte die Angeklagte zu 30 Jahren Freiheitsentzug. Offenkundig handelt es sich hier um einen schweren Fall von Rechtsbeugung. Der eigentliche Auslöser für die strafrechtliche Verfolgung von Sevil Dalkilic dürften ihre politischen Aktivitäten und ihr berufliches Engagement gewesen sein.

*ai-Journal 4/1998, S. 14.*

Daw San San Nwe ist in Myanmar (Birma) als Journalistin und Autorin weithin bekannt. Für die Militärjunta stellt sie deshalb eine Gefahr dar. So sind seit 1988 - als sich die Demokratiebewegung der Regierung entgegenstellte, Publikationen von Daw San San Nwe verboten. [...]

Im August 1994 wurde die Autorin in der Hauptstadt Rangun zusammen mit ihrer Tochter Ma Myat Mo Mo Tun und zwei Oppositionspolitikern festgenommen. Die Behörden inhaftierten alle vier unter dem Verdacht, "regierungsfeindliche oder regierungskritische Informationen" an ausländische Journalisten und die UNO weitergegeben zu haben.

Der Prozeß fand im Insein-Gefängnis von Rangun statt. Der Urteilsspruch stand offenbar von vornherein fest [...]

Daw San San Nwe wurde am 6. Oktober 1994 wegen "Verbreitung falscher Informationen" verurteilt. Eine weitere dreijährige Freiheitsstrafe verhängte das Gericht gegen sie wegen Kontakten zu illegalen Organisationen. amnesty international ist der Auffassung, daß es sich bei Daw San San Nwe um eine gewaltlose politische Gefangene handelt, die allein deswegen inhaftiert wurde, weil sie die ihr nach Artikel 19 und 20 zustehenden Rechte auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit wahrgenommen hat.

*ai-Journal 12/1997 - 1/1998, S. 26.*

## **Nordkorea**

Die selbstgewählte Isolation und Abschottung des Landes macht es Menschenrechtsorganisationen schwer, sichere Nachrichten über die Situation in Nordkorea zu erhalten oder gar im humanitären Sinne einzugreifen. Bezeichnend für den Stellenwert, den die klassischen Menschenrechte dort genießen, ist die Tatsache, daß Nordkorea seit über zehn Jahren dem UN-Menschenrechtsausschuß keinen Bericht über die Erfüllung des Bürgerrechtspaktes mehr zugeleitet hat, ja sogar 1997 diesen Pakt aufkündigen wollte. Damit ist die Volksrepublik Korea das erste Land, das versucht, den Bürgerrechtspakt oder ein anderes UN-Menschenrechtsabkommen zu kündigen. Allerdings nahm der UN-Ausschuß die Kündigung nicht an mit der Begründung, daß es sich bei dem Pakt um keinen zeitlich begrenzten Vertrag handele und ein Austritt somit nicht vorgesehen sei.

## **Türkei**

In der Türkei liefert seit Jahren der Kampf der separatistischen Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) gegen die Sicherheitskräfte des Staates den Vorwand, unliebsame Oppositionelle und Kritiker der türkischen Kurdenpolitik mit Hilfe eines "Anti-Terrorismus-Gesetzes" auszuschalten. Danach war es eine Zeitlang möglich, beliebige Personen bis zu 30 Tagen von der Außenwelt abgeschnitten in Polizeigewahrsam zu nehmen. Inzwischen wurde jenes Gesetz etwas entschärft und die Höchstdauer des Polizeigewahrsams auf sieben bzw. 14 Tage in den Provinzen mit Ausnahmerecht verkürzt. Dennoch entspricht auch diese Regelung keineswegs rechtsstaatlichen Grundsätzen. Überdies kennt die türkische Gesetzgebung zahlreiche andere Artikel, in denen Meinungsfreiheit als Verbrechen eingestuft wird.

Da sich das Militär im Kampf gegen kurdische Separatisten und in der Auseinandersetzung mit islamischen Fundamentalisten als Garant des modernen türkischen Staates sieht, ist es für die Bevölkerung gefährlich, Kritik an dieser Institution zu üben; Wehrpflichtige haben zudem keine Möglichkeit, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst zu verweigern und einen zivilen Ersatzdienst zu leisten. Sie müssen damit rechnen, wegen "Entfremdung der Öffentlichkeit" von der Institution des Militärdienstes zu empfindlichen Freiheitsstrafen verurteilt zu werden.

## **Äthiopien**

Die Unterzeichnung internationaler Abkommen über den Schutz von Menschenrechten bietet noch keine Gewähr, daß dieser auch innerstaatlich umgesetzt wird. Vielmehr vertrauen etliche Regierungen darauf, daß Menschenrechtsverstöße nicht entdeckt werden oder aus bestimmten Gründen entschuldbar bleiben. Ein signifikantes Beispiel, wie in dieser Hinsicht mit der Meinungsfreiheit umgegangen werden kann, bietet Äthiopien. Dieses afrikanische Land ratifizierte 1993 den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und verankerte deren Bestimmungen zwei Jahre später in seiner Verfassung. Dennoch sind nach einer Aufstellung von amnesty international seit 1993 mehr als 200 Journalisten und Journalistinnen inhaftiert worden, weil sie sich über die Politik der Regierung kritisch geäußert haben.

Besonders gefährlich ist es, über das Verhältnis zum Nachbarland Eritrea oder zu den verfeindeten Ethnien im eigenen Land zu schreiben. So stellt das äthiopische Pressegesetz "das Aufhetzen einer Nationalität gegen die andere" unter Strafe, was bereits dadurch erreicht wurde, daß mutige Redakteure

den regierungsamtlichen Bericht über eine Militäraktion gegen die "Oromo Befreiungsfront (OLF)" in Zweifel zogen. Kritischer Journalismus wird nicht zuletzt auch dadurch mundtot gemacht, daß jegliche nicht auf absolut gesicherten Tatsachen beruhende Meinungsäußerung als "Verleumdung" geahndet werden kann.

## **Myanmar (Birma)**

Besonders kompromißlos in Sachen Meinungsfreiheit und demokratischer Willensäußerung zeigen sich im allgemeinen Militärregime. So stellte die seit 1988 herrschende Militärjunta in Myanmar, dem früheren Birma, die Oppositionsführerin und Friedensnobelpreisträgerin von 1991, Aung San Suu Kyi, bis 1995 für sechs Jahre unter Hausarrest. Dennoch konnte die Regierung nicht verhindern, daß die von Suu Kyi geführte "Nationale Liga für Demokratie" 1990 einen überwältigenden Wahlsieg errang, der freilich von den Militärs bis heute nicht anerkannt wurde. Suu Kyi, die wieder eine gewisse Bewegungsfreiheit besitzt, könnte das Land verlassen, um beispielsweise ihren in England lebenden Mann zu besuchen, dem die Einreise nach Myanmar verweigert wird; sie muß aber fürchten, dann nicht wieder in ihre Heimat zurückkehren zu können.

## **Nigeria**

Ein schlimmeres Los traf den Zeitungsverleger und Medienunternehmer Moshoad Abiola, der 1993 die Präsidentschaftswahl in Nigeria gewonnen hatte. Die dortige Militärregierung ließ ihn jedoch kurze Zeit später verhaften und hielt ihn ohne Gerichtsverfahren bis zu seinem plötzlichen Tod im Juli 1998 gefangen. Wie andere Demokraten und Bürgerrechtler sah er einer Anklage wegen Hochverrats entgegen. Wegen des gleichen "Kapitalverbrechens" angeklagt und verurteilt wurde unter anderem auch der im Exil lebende Literaturnobelpreisträger von 1986, Wole Soyinka, der die nigerianische Militärdiktatur im Hinblick auf die Unterdrückung des Ogoni-Volkes scharf kritisiert hatte.

## **Kongo-Zaire**

Nicht immer bringt allerdings die Entmachtung eines Diktators die Rückkehr zur Demokratie und zur Achtung der Menschenrechte. Nachdem Rebellenführer Laurent-Désiré Kabila im Mai 1997 den Präsidenten von Kongo-Zaire, Mobutu Sese Seko, nach 32 Jahren absolutistischer Herrschaft gestürzt hatte, erwartete die Bevölkerung nicht nur eine Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung, sondern auch die Umsetzung der in der Verfassung verankerten Grundrechte und -freiheiten. Selbst an die Macht gekommen, entwickelte sich Kabila vom Hoffnungsträger zum Despoten, der nicht nur die Anhänger Mobutus zur Rechenschaft zieht, sondern jegliche Form politischer Opposition, also auch Kirchen, Gewerkschaften und Presse, zu zerschlagen versucht.

## **Repressalien aus religiösen Gründen**

Eng verquickt mit der Unterdrückung Andersdenkender ist naturgemäß die Verfolgung aus Glaubensgründen. Selbst wenn sie nicht unmittelbar von staatlichen Institutionen ausgeht, spricht man von Menschenrechtsverletzungen immer dann, wenn ein Staat entsprechende Verhaltensweisen seiner Bürgerinnen und Bürger deckt oder seiner Schutzpflicht gegenüber bedrohten Mitgliedern nicht genügt



und damit seiner staatlichen Verantwortung nicht gerecht wird. Kaum faßbar für das verweltlichte Denken vieler Menschen in Mitteleuropa ist der religiöse Fanatismus, mit dem sich Menschen in der Dritten Welt, aber auch in Nordirland oder auf dem Balkan gegenwärtig noch bekämpfen.

Fundamentalismus heißt heute das Gespenst religiöser Intoleranz. Es ist in verschiedenen Religionen verbreitet, findet aber seine militanteste Ausprägung seit den siebziger Jahren vor allem in islamischen Staaten. Fundamentalisten verneinen Prinzipien der Aufklärung wie kritische Überprüfung von Maßstäben und Normen sowie ein Leben in Eigenverantwortung; sie wähen sich im Besitz einer absoluten Wahrheit, die jeden Zweifel ausschließt. Von ihrer Gefolgschaft verlangen sie bedingungslose Unterordnung unter Gesetze und Regeln, die nicht selten politischen Zielen dienen, aber als göttliche Offenbarung ausgegeben werden. Ziel islamischer Fundamentalisten ist im allgemeinen die Errichtung eines Gottesstaates, und als Mittel dazu dient ihnen vor allem die "Scharia". Bei ihr handelt es sich um eine mittelalterliche islamische Rechts- und Lebensordnung, die im wesentlichen auf einer bestimmten Auslegung des Korans sowie der Handlungsweise Mohammeds beruht, im Zuge der Säkularisation aber seit dem 19. Jahrhundert in einigen Staaten durch europäische Rechtsnormen ersetzt wurde.

Allgemein diskriminiert das islamische Recht, das auch in so unterschiedlichen Ländern wie Pakistan, Saudi-Arabien oder dem Iran angewandt wird, Frauen und degradiert sie in hohem Maße zum Verfügungsobjekt des Mannes. Nach der Scharia sind Prügelstrafen und Verstümmelungen des Körpers in etlichen islamischen Ländern erlaubt. Berichten aus Saudi-Arabien ist beispielsweise zu entnehmen, daß dort im Februar 1997 ein Mann mit 70 Hieben öffentlich ausgepeitscht wurde, weil er der Verbreitung des christlichen Glaubens für schuldig befunden worden war. Auf der anderen Seite verurteilte ein türkisches Gericht islamische Gläubige, weil sie in der Öffentlichkeit Turbane getragen und damit gegen die Kleiderordnung von Mustafa Kemal Atatürk, dem Begründer der modernen türkischen Republik, verstoßen haben.

### **Stiefkinder der Menschenrechte**

Zu den Opfern von Menschenrechtsverletzungen zählen Frauen wie Männer. Das Leiden der Frauen bleibt aber häufiger anonym und schlägt sich in der Berichterstattung oft nur in der Statistik nieder. Es sind vor allem Frauen und Kinder, die in Kriegen zu Tode kommen oder die als Flüchtlinge ihre Heimat verlassen. Täglich werden irgendwo auf der Welt Frauen gefoltert und fallen politischen Morden oder dem "Verschwindenlassen" zum Opfer. Andere werden willkürlich inhaftiert oder als gewaltlose politische Gefangene zu Freiheitsstrafen verurteilt.

Bestimmte Menschenrechtsverletzungen - etwa Vergewaltigungen durch Sicherheitskräfte - treffen fast ausschließlich Frauen. Sie unterliegen deshalb einer doppelten Verfolgung: Zum einen werden sie aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert, zum anderen sind sie ebenso wie Männer in Gefahr, wegen ihrer ethnischen oder sozialen Herkunft, ihrer Religionszugehörigkeit oder politischen Meinung verfolgt zu werden. Diskriminierung ist auch die Ursache dafür, daß Jahr für Jahr Millionen von Frauen durch Klitorisbeschneidungen verstümmelt, zu Tode gesteinigt, bei lebendigem Leib verbrannt, ihrer gesetzmäßigen Rechte beraubt oder zur "Ware" im internationalen Menschenhandel degradiert werden, um sie als Arbeitssklavinnen zu halten oder sexuell auszubeuten.

Doch überall auf der Welt gibt es Widerstand gegen diese Gewalt: Eine Frau, die sich für die Verteidigung der Frauenrechte stark macht, ist die pakistanische Rechtsanwältin Asma Jahangir. Als Vorsitzende der Menschenrechtskommission von Pakistan und Mitglied des Frauenaktionsforums wird sie immer wieder bedroht und angegriffen. Kürzlich hatte Asma Jahangir die Vertretung der 22jährigen Saima Wahid übernommen, deren Vater ihre Ehe von einem Gericht für ungültig erklären lassen wollte, weil sie ohne seine Zustimmung geheiratet hatte. Saima Wahid hatte

aus Furcht, daß ihr Vater sie ermorden könnte, elf Monate lang in einem Frauenhaus gelebt. Im März 1997 entschied dann das Obere Gericht von Lahore, daß die Zustimmung eines männlichen Familienangehörigen für die Gültigkeit einer Ehe nicht erforderlich ist. Der Fall war ein Meilenstein für die Verteidigung des Rechtes der Frauen, ihren Ehemann selbst zu wählen - ein Recht, gegen das in Pakistan permanent verstoßen wird. Noch im September 1996 hatte das Obere Gericht von Lahore entschieden, eine muslimische Frau könne ohne die Zustimmung eines männlichen Angehörigen keine Ehe eingehen. Eine solche Heirat sei ungültig.

*ai-Journal 3/1998, S. 6 f.*

## **Indien und Pakistan**

Was den religiösen Fanatismus betrifft, mit dem sich die Menschen untereinander bekämpfen, so gleicht beispielsweise der indische Subkontinent seit Jahrzehnten einem Pulverfaß, in dem sich soziale und wirtschaftliche Gegensätze gepaart mit religiöser Intoleranz so lange aufstauen, bis sie sich in regelrechten Religionskriegen entladen. Der letzte aufsehenerregende Gewaltakt im religiösen Dauerzweist zwischen Hindus und Moslems ereignete sich im Dezember 1992, als rund 300000 radikale hinduistische Gläubige in der nordindischen Stadt Ayodhya die über 400 Jahre alte Babri-Moschee abrisen, die von den islamischen Eroberern des Landes an der Stelle eines früheren Hindu-Tempels bei der überlieferten Geburtsstätte des Gottes Rama errichtet worden war. Die blutigen Zusammenstöße zwischen Hindus und Muslimen, die im Gefolge jenes Handstreichs von Ayodhya an zahlreichen Orten Indiens ausbrachen, forderten weit mehr als 1000 Tote. Seitdem schwelt der Konflikt wieder mehr unter der Oberfläche, was nicht bedeutet, daß es nicht wieder zu Auseinandersetzungen zwischen fanatisierten Anhängern der verfeindeten Religionsparteien kommt.

Eine neue, weit gefährlichere Dimension der Gewalt könnte erreicht werden, wenn sich der "Hindu-Staat" Indien oder der "Moslem-Staat" Pakistan hinreißen ließe, gegen das Nachbarland Atomwaffen einzusetzen.

Unabhängig von dieser Schreckensvision vollziehen sich in Pakistan - wie in zahlreichen anderen Staaten mit intoleranten Religionsführern - täglich mehr oder weniger gravierende Menschenrechtsverletzungen, die sich auch zwischen den sunnitischen und schiitischen Gemeinschaften des Islams abspielen und selbstverständlich auch vor Christen nicht haltmachen. So überfielen 1997 nach Informationen der Menschenrechtsorganisation amnesty international mehrere hundert Moslems mit Unterstützung von Polizeibeamten in der Provinz Punjab eine christliche Gemeinschaft, die angeblich den Koran entweiht hatte, und brannten über 300 Häuser nieder. Hintergrund dieser Aktion soll die Suspendierung mehrerer Polizeibeamter vom Dienst darstellen, die ihrerseits die Bibel entweiht haben sollen.

## **Afghanistan**

Ein erschreckendes Beispiel für rigorosen Fundamentalismus boten in jüngster Zeit die afghanischen Taliban-Milizen. Seit dem sowjetischen Einmarsch 1979 gilt in Afghanistan säkulares Denken als "kommunistisch", und jeder Widerstand dagegen wurde religiös begründet. Doch die ehemaligen Widerstandskämpfer gegen die sowjetische Besatzung (bis 1988), die Mudschahidin, waren selbst in rivalisierende Gruppen zerfallen und hatten das Land weiter ruiniert.

So treten seit 1994 die Taliban als Kämpfer des "wahren Islam" auf den Plan. Ihre geistige Heimat sind konservative Koranschulen in den pakistanischen Grenzprovinzen, in die afghanische Flüchtlinge ihre Kinder schickten. Mit rigiden Maßnahmen versuchen die Taliban, die Bevölkerung in den von ihnen kontrollierten Landesteilen auf die Pfade der Tugend zurückzuführen: Kinos wurden geschlossen und Musikhören verboten; Frauen ist der Zugang zu medizinischer Versorgung weitgehend verwehrt und es ist ihnen untersagt, sich eine Arbeit zu suchen, eine Ausbildung zu absolvieren oder ohne Begleitung eines männlichen Verwandten auf die Straße zu gehen. Deshalb sind vor allem in Kabul Witwen und ihre Kinder, die keine männlichen Verwandten haben, vom Hungertod bedroht. Männer werden bestraft, weil sie sich gegen religiöse Vorschriften den Bart gekürzt oder abrasiert haben. Trägt eine Frau Nagellack, muß sie damit rechnen, daß ihr ein Finger amputiert wird.

## **Algerien**

In offenen Terror gegen eine wehrlose Zivilbevölkerung artet in Algerien seit einigen Jahren der Machtkampf zwischen islamischen Fundamentalisten und einer von Militärs dominierten Regierung aus. Überzeugt vom Versagen westlicher und östlicher Ideologien propagierte die islamische Heilsfront FIS (Front islamique du salut) Anfang der neunziger Jahre ungehindert die Errichtung eines Gottesstaates und fand dabei zahlreiche Anhänger. Als sich bei den Parlamentswahlen ein Sieg der FIS abzuzeichnen begann, sagten die Behörden Anfang 1992 die zweite Runde der Wahlen ab, verhängten den Ausnahmezustand und verboten die Heilsfront.

Seit dieser Zeit tobt ein nicht mehr überschaubarer Konflikt zwischen den Sicherheitskräften und verschiedenen bewaffneten islamischen Gruppen, in dem bis zu Beginn des Jahres 1998 mindestens 80000 Menschen ums Leben gekommen sind. Besonders blutig verlief dabei der Fastenmonat Ramadan 1998. Immer wieder überfielen Bewaffnete Dörfer und massakrierten die gesamte Bevölkerung. Häufig wurden die Opfer enthauptet oder ihnen die Kehlen durchgeschnitten. Zahlreiche Menschen kamen auch an fingierten Straßensperren oder bei Bombenattentaten ums Leben. Die massiven Menschenrechtsverletzungen gehen aber nicht ausschließlich zu Lasten islamischer Angreifer. Im Kampf gegen die Fundamentalisten schrecken Sicherheitskräfte und Milizen zudem nicht vor menschenverachtenden Repressalien wie Folter, Verschwindenlassen und extralegalen Hinrichtungen zurück. So dreht sich die Spirale der Gewalt weiter.

### **Terror in Algerien**

Blickt Mohamed Tahri aus dem Fenster, so sieht er durch eiserne Gitter auf die Straßen von Algier. Am Eingang wird jeder Besucher durch ein Guckloch gemustert, bevor er eintreten darf. Mehrmals schon habe er, so berichtet Tahri, seine Kanzlei verwüstet vorgefunden, trotz all der Vorsichtsmaßnahmen. [...] Zu Terminen in anderen Städten fahre man immer mindestens zu zweit, manchmal in einer Gruppe von Juristen; viele Mandanten könne er nicht im Gefängnis besuchen, weil der Weg zu gefährlich sei. Und dann sagt der 47 Jahre alte Tahri doch Sätze wie "die Angst sitzt täglich im Bauch", und er spricht von der Sorge um seine Frau und die drei Kinder, von denen die Älteste eben zur Schule geht.

Solche Anflüge persönlicher Betroffenheit erlaubt sich Tahri allerdings nur selten. Ihm geht es um die Menschen, die er vertritt oder die er nicht vertreten kann, weil sie tot sind oder vermißt. Der gelernte Strafverteidiger kümmert sich inzwischen überwiegend um Menschenrechtsverletzungen: Folter und Hinrichtungen ohne Urteil, willkürliche Verhaftungen, "Verschwindenlassen" unbequemer Personen, Einsperren ohne Kontakt zur Familie, Gewalttaten aller Seiten in dem schmutzigen Bürgerkrieg, der Algerien seit sechseinhalb Jahren innerlich verfaulen läßt.

Die Anschläge und Überfälle, mit denen Islamisten auf die Annullierung ihres Wahlsiegs 1992 reagierten, schlugen die ersten klaffenden Wunden; längst aber hat sich der Wundbrand über die gesamte Gesellschaft ausgebreitet und begonnen, die letzten Abwehrkräfte zu zersetzen. Armee, Polizei und von der Regierung bewaffnete Milizen stehen den islamistischen Mordbanden an Grausamkeit und Willkür nicht mehr nach. "Das Volk ist das Opfer", sagt Tahri. [...]

"Es gibt keine Grenzen mehr zwischen der Tätigkeit als Rechtsanwalt und Menschenrechtler", sagt Tahri. Er erzählt von Khaled und Kamel Malki, die unter dem Verdacht islamistischer Umtriebe am 10. August 1994 verhaftet wurden. Zusammen mit sechs anderen sperrten die Sicherheitskräfte die beiden Brüder ohne Prozeß und Urteil in ein unterirdisches Loch von 1,5 mal 1,7 Metern. Nur zwei der acht Gefangenen überlebten, einer berichtete Tahri vom Erstickungstod der Mithäftlinge.

Die meiste Kraft widmet der Anwalt den spurlos Verschwundenen, deren Zahl von algerischen Juristen auf einige Tausend geschätzt wird. Seit drei Jahren habe sich die Lage verschlimmert. [...]

Algerien sei heute ein Polizeistaat: "Die ganze Politik stützt sich auf Repression, die Waffe ist das Mittel zum Regieren."

*Gerold Büchner, "Verteidiger auf verlorenem Posten", in: Süddeutsche Zeitung vom 22. Juli 1998.*

## **Tibet**

Wie sehr politische und religiöse Motive bei der Unterdrückung von Menschen verquickt sein können, zeigt das Vorgehen der chinesischen Staats- und Parteiführung in der Autonomen Provinz Tibet. Dieses zentralasiatische Land war in den Jahren 1949/50 von China gewaltsam annektiert worden und soll nach Angaben tibetischer Flüchtlinge seitdem mehr als eine Million Menschen, etwa 20 Prozent des gegenwärtigen Bevölkerungsstandes, durch gewaltsamen Tod infolge der Besetzung verloren haben. Dennoch ist der nationale Unabhängigkeitswille bis heute noch nicht völlig gebrochen.

Vielmehr sehen die buddhistischen Tibeter in dem seit Jahrzehnten im Exil lebenden Dalai Lama ihr geistliches und weltliches Oberhaupt. Daher richten sich die chinesischen Repressalien, die darauf ausgerichtet sind, die nationale Intelligenz zu zerstören, vor allem gegen buddhistische Klöster. Zählten die größten Klöster in Tibet Ende der fünfziger Jahre noch zwischen 5000 und 10000 Mönche, so sind in den neunziger Jahren nur noch wenige hundert übriggeblieben. Auch sie sind von Razzien und Verhaftungen bedroht, wenn sie beispielsweise Bilder vom Dalai Lama, dem Friedensnobelpreisträger von 1989, besitzen oder zum Verkauf anbieten.

1995 wurde Chadrel Rimpoche, der Abt des Klosters Tashilumpo, festgenommen, weil er auf der Suche nach der Reinkarnation eines neuen Panchen Lama, des zweithöchsten Würdenträgers des tibetischen Buddhismus, Absprachen mit dem Dalai Lama getroffen haben soll. Eineinhalb Jahre später verurteilte ihn ein chinesisches Gericht wegen "Verrats von Staatsgeheimnissen" und wegen "Verschwörung zur Spaltung des Landes" zu sechs Jahren Freiheitsentzug.

## **Unterdrückung ethnischer Minderheiten**

### **Südafrika**

Beim Thema "Rassendiskriminierung" blickt man heute noch immer zuerst auf Südafrika, wo die weiße Minderheit seit 1948 mit der Apartheidpolitik (Politik der Rassentrennung) ihre Vorherrschaft über die farbige Bevölkerungsmehrheit zu zementieren versuchte. Auch wenn diese Politik angesichts des massiven Aufbegehrens der Schwarzen im Lande und des diplomatischen Druckes von außen nicht länger aufrecht gehalten werden konnte, lebt die Apartheid als Inbegriff rassischer Unterdrückung im Bewußtsein vieler Menschen fort.

Der Kern der Apartheid bestand in einer totalen gesellschaftlichen Ausgrenzung der Schwarzen, die sie zu Fremden im eigenen Land werden ließ. Gezwungen, in Gettos am Rande der weißen Städte oder in wenig fruchtbaren und überbevölkerten "Homelands" zu wohnen, besaßen sie auf dem Höhepunkt der Rassentrennung nicht einmal Zutritt zu öffentlichen Einrichtungen wie Bibliotheken, Theatern, Parks oder Schwimmbädern und hatten keine Möglichkeit, mit rechtlichen Mitteln ihre soziale Lage zu ändern. Im ständigen Kampf gegen Arbeitslosigkeit, Hunger und Elend wuchs die Verbitterung über die Willkürherrschaft der Buren und entlud sich seit Mitte der siebziger Jahre in mehreren Erhebungen der Bantus.

Obwohl die strenge Apartheid aus wirtschaftlichem Interesse der Weißen bereits in den achtziger Jahren gelockert worden war, kam 1990 der große Umschwung mit der Anerkennung des African National Congress (ANC) und der Freilassung Nelson Mandelas, einer Symbolfigur des Widerstandes, nach 28 Jahren Haft. Nun erlebte Südafrika einen schrittweisen Übergang zur Anerkennung der Gleichheit aller Menschen und zur Demokratie. 1994 wählte das südafrikanische Parlament, in dem zum ersten Mal Menschen aller Hautfarben demokratisch repräsentiert waren, Mandela zum Präsidenten der Republik.

Freilich ist es nicht einfach, die Gräben der langjährigen Rassentrennung einzuebnen und die Gewaltbereitschaft auf beiden Seiten einzudämmen. Eine "Kommission für Wahrheit und Versöhnung" unter Vorsitz des Friedensnobelpreisträgers Erzbischof Desmond Tutu versucht seit 1996, die Verbrechen im Kampf für und gegen die Apartheid aufzuklären. Da bei der Wahrheitssuche Vergebung vor Vergeltung steht, können Täter einem Strafverfahren entgehen, wenn sie ein glaubwürdiges Geständnis ablegen. Verbrechen aus rein kriminellen Motiven können aber auch an ordentliche Gerichte verwiesen und dort geahndet werden.

### **Versöhnungsgesetz in Südafrika**

Am 28. Juni 1995 verabschiedete das südafrikanische Parlament das "Gesetz zur Förderung der nationalen Einheit und Versöhnung". [...]

Dieser Einheits- und Versöhnungsartikel beschreibt die Herangehensweise an das Erbe der Apartheid [...]: Verständnis statt Rache, Wiedergutmachung statt Vergeltung, Menschlichkeit [...] statt Verfolgung.

Darüber hinaus wird dem Gesetzgeber der Auftrag erteilt, ein Amnestiegesetz zu erlassen [...].

Der Weg von dieser Verfassungsbestimmung zum oben erwähnten "Gesetz zur Förderung der nationalen Einheit und Versöhnung" war von einer bewegten öffentlichen Debatte geprägt: So ließ sich einerseits aus der Verfassungsbestimmung ein Recht auf Amnestie ableiten, zum anderen ließ sich diese Bestimmung aber auch so verstehen, daß zu einer dauerhaften Festigung des inneren Friedens in Südafrika zumindest die Wahrheit bekannt gemacht werden müsse, individuelle Schuld

und Beteiligung eingestanden und öffentlich gemacht werden müsse, da man nur so den Weg zu einer nationalen Versöhnung und zu einer Wiedergutmachung an den Opfern eröffnen könne.

Das Versöhnungsgesetz versucht beide Positionen miteinander zu vereinbaren [...]. Neben der Amnestiefrage regelt es daher auch die Aufklärung schwerer Menschenrechtsverletzungen und deren Wiedergutmachung.

Schwere Menschenrechtsverletzungen [...] sind in § 1 des Versöhnungsgesetzes als Tötung, Entführung (Verschleppung), Folter sowie schwere Mißhandlung von Personen definiert.

Der südafrikanische Gesetzgeber leitet die Pflicht zu einer Untersuchung schwerer Menschenrechtsverletzungen der Vergangenheit für die neu etablierte Regierung aus den internationalen Menschenrechtsnormen ab. Ein moralisch vertretbarer Versöhnungsprozeß [...] mache es demnach erforderlich, die Wahrheit über schwere Menschenrechtsverletzungen durch eine offizielle Untersuchung in einem fairen Verfahren festzustellen. Der Öffentlichkeit müsse unter Offenlegung der Identität der Planer, Täter und Opfer alle Tatsachen und Umstände bekannt gemacht werden. Desweiteren sei von Täterseite erforderlich, daß die Schuld und Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen vollkommen und vorbehaltlos eingestanden würde.

*Hans-Christian Jasch, "Die ‚Truth and Reconciliation Commission‘ in Südafrika. Versöhnung durch Wahrheit", in: Politisches Lernen 1-2/98, S. 45 ff.*

## **Ruanda und Burundi**

Schwerwiegende Probleme im Zusammenleben verschiedener Ethnien und Kulturen treten vor allem in Vielvölkerstaaten wie dem ehemaligen Jugoslawien oder in jungen Staaten der Dritten Welt auf, die auf willkürliche Eroberungs- und Abgrenzungspolitik der früheren Kolonialherren beruhen. Ein klassisches Beispiel stellt das Verhältnis von Hutu und Tutsi in den zentralafrikanischen Kleinstaaten Ruanda und Burundi dar.

Als die ersten Europäer im 19. Jahrhundert diesen Landstrich erforschten, fanden sie eine Sozialordnung vor, bei der die viehzüchtenden Tutsi den ackerbautreibenden Hutu überlegen erschienen. Obwohl Hutu und Tutsi die gleiche Sprache, Kirundi, sprechen und die soziale Fluktuation zwischen beiden Gesellschaftsgruppen anfangs durchaus gegeben war, glaubten europäische "Rassenkundler" die hochgewachsenen Tutsi höher einschätzen zu sollen. So förderten die deutschen und später die belgischen Kolonialverwaltungen systematisch die Tutsi und schrieben eine Bevölkerungsstruktur fest, die nur noch auf Abstammung beruhte. Lange Zeit blieb der Zugang zu höherer Bildung und höheren politischen Ämtern den Tutsi vorbehalten. Später sorgte ein Quotensystem für die Verteilung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen, und es erfolgte eine Eintragung der ethnischen Zugehörigkeit in den Personalausweis. Als die beiden Länder 1962 unabhängig wurden, war die Rivalität von Hutu und Tutsi so weit gewachsen, daß soziale und politische Spannungen sofort in einen Konflikt zwischen den Ethnien umschlugen.

In Burundi rebellierten bereits 1972 Hutu vergeblich gegen die Machtstellung der Tutsi im Lande. Obwohl diese nur 14 Prozent der Bevölkerung stellen gegenüber einem Hutu-Anteil von 85 Prozent, besaßen sie die Schlüsselpositionen in Wirtschaft, Verwaltung und Armee. Gezielten Morden fielen damals circa 200000 Menschen aus der Hutu-Elite zum Opfer. 1993 schien eine Wende zum Guten bevorzustehen, als erstmals ein Hutu zum Präsidenten gewählt wurde. Als dieser bald darauf bei einem Putschversuch getötet wurde, fiel das Land erneut in einen Bürgerkrieg, der schätzungsweise mehr als

200000 Menschen das Leben kostete.

Bürgerkriegsähnliche Zustände herrschten auch in Ruanda seit 1990. Zu einer grauenvollen Eskalation kam es im April 1994, als ein Flugzeug mit dem Präsidenten Habyrimana aus ungeklärten Gründen abstürzte und der Hutu-Diktator ums Leben kam. Daraufhin schlachteten die tonangebenden Hutu, die einen Anschlag der Tutsi-Minderheit auf den Präsidenten vermuteten, mehr als eine halbe Million Menschen aus den Reihen der Tutsi, aber auch von oppositionellen Hutu auf bestialische Weise ab. Das Morden hatte erst ein Ende, als Tutsi-Rebellen der Ruandisch-Patriotischen Armee (RPA) aus Uganda einmarschierten und die Regierungsarmee und verbündete Milizen zur Flucht nach Zaire trieben. Ein Frieden zwischen den verfeindeten Volksgruppen war damit aber noch nicht in Sicht. Vielmehr füllten sich nun die Gefängnisse mit Menschen, denen eine Beteiligung an den Massakern vorgeworfen wird. Im Frühjahr 1998 saßen deswegen immer noch 130000 Menschen in Haft. Sollten sie des Völkermordes für schuldig befunden werden, droht ihnen die Todesstrafe. Nicht wenige ruandische Flüchtlinge, die 1996 zwangsweise aus Zaire und Tansania zurückkehren mußten, fielen jedoch Racheakten der RPA zum Opfer, ohne je einen Richter gesehen zu haben.

## **Nigeria**

Dank seiner Erdölvorkommen könnte Nigeria ein einigermaßen wohlhabendes Land sein. In Wirklichkeit fließt der Reichtum aus dem Ölgeschäft in die Hände einer machtbesessenen Clique, die nichts Besseres zu tun hat, als das Geld ins Ausland zu schaffen. So weiten sich auch in dem bevölkerungsreichen westafrikanischen Land mit seinen rund 200 ethnischen Gruppen soziale Spannungen immer wieder zu Konflikten zwischen den einzelnen Völkerschaften aus. Sorgten in den sechziger Jahren namentlich die blutigen Fehden der Yorubas und Ibos für Schlagzeilen, so schaffte es der Dichter Ken Saro-Wiwa in den neunziger Jahren, die Weltöffentlichkeit auf das Schicksal des nur etwa eine halbe Million Menschen zählende Volkes der Ogoni im Nigerdelta aufmerksam zu machen.

Dort fördern mehrere Gesellschaften, allen voran der Ölmulti Shell, seit 30 Jahren das schwarze Gold ohne Rücksicht auf die empfindliche Ökologie des Landes und zerstören damit den Lebensraum dieses Bauernvolkes. Als Präsident der Bewegung für das Überleben des Ogoni-Volkes prangerte Ken Saro-Wiwa die unhaltbaren Lebensumstände der Ogoni an: "80 Prozent Analphabeten, ein Arzt für 70000 Menschen, 85 Prozent Arbeitslose, eine Lebenserwartung von 51 Jahren. Keine Straßen. Kein Leitungswasser. Keine Elektrizität." Dazu kommen irreparable Umweltschäden. Dabei hätte der Stamm so reich sein können wie das Scheichtum Kuwait. Für das Desaster machte Saro-Wiwa das Militärregime und die großen Ethnien des Landes verantwortlich, die die Ogoni und andere Minderheiten zu Sklaven herabgewürdigt hätten.

Die Antwort von Militärdiktator Sani Abacha ließ nicht lange auf sich warten. Es gelang, einen Keil zwischen die Ogonis zu treiben, und als 1994 bei einem Anschlag vier regierungsfreundlichere Politiker ums Leben kamen, machte das Regime Saro-Wiwa und seine Gefolgsleute dafür verantwortlich. Obwohl ein Gericht in Port Harcourt einräumte, daß der Beschuldigte nicht direkt an der Tötung der Politiker beteiligt war, wurde Ken Saro-Wiwa zum Tode verurteilt und trotz internationaler Proteste im November 1995 mit acht weiteren Personen hingerichtet. In der Folgezeit richtete sich die Unterdrückungsmaschinerie Abachas gegen zahlreiche Mitglieder der Ogoni-Bewegung.

Nach dem plötzlichen Tod des Generals im Juni 1998, der aus der langen Reihe der Militärdiktatoren Nigerias wegen seiner Brutalität besonders hervorsticht, besteht die Hoffnung, daß die neuen Machthaber die überfällige Rückkehr zur Demokratie einleiten. Ob damit auch das friedliche und auf sozialem Ausgleich beruhende Zusammenleben der sehr verschiedenen Völkerschaften Nigerias herbeigeführt werden kann, muß sich erst noch erweisen.

### **Ken Saro-Wiwa hingerichtet**

Die neun Todeskandidaten schritten aufrecht zum Galgen. Sie riefen: "Unser Kampf geht weiter!", und sie sangen die Hymne ihres Ogoni-Volkes. Die nigerianische Nachrichtenagentur AM News schrieb: "Die Männer waren fröhlich bis zum Ende." Das Ende kam am Freitag, dem 10. November (1995), um halb zwölf vormittags. Um 3.15 Uhr nachmittags wurden die Leichen des nigerianischen Schriftstellers Ken Saro-Wiwa und acht seiner Mitstreiter auf dem Friedhof von Port Harcourt verscharrt.

Am selben Freitagmorgen, zwölf Stunden zeitversetzt, wird in Auckland (Neuseeland) der Gipfel der Commonwealth-Staaten eröffnet. Kanada, Australien, Simbabwe, das alte Weltreich der Briten ist vollzählig versammelt. Südafrika ist endlich wieder dabei. Nigeria immer noch. Nelson Mandela schüttelt Tomi Ikimi, dem nigerianischen Außenminister, die Hand. Tags zuvor hatte der Präsident Südafrikas ein Fax von Ken Wiwa, dem Sohn des Todeskandidaten, erhalten, worin der um drastische Maßnahmen bat, in der Hoffnung, den Vater noch retten zu können: Ausschluß Nigerias aus dem Commonwealth, wirtschaftliche Sanktionen, Boykott. Wiwa flog selber nach Auckland, um Mandela zu beschwören. Doch er wurde abgewimmelt. Der Präsident, hieß es, setze weiterhin auf stille Diplomatie. Als Mandela von der Exekution erfuhr, packte ihn das Entsetzen.

Nigerias Mitgliedschaft im Kreis der britischen Exkolonien wurde suspendiert. Zu spät. Der Vater Ken Wiwas und seine Verbündeten waren schon gehenkt und begraben. Verurteilt von einem Sondertribunal, das jedem rechtsstaatlichen Prinzip spottet. Exekutiert von einer Diktatur, die zu den unberechenbarsten und gnadenlosesten der Welt gehört. Das Verbrechen Ken Saro-Wiwas: Er kämpfte mit gewaltlosen Mitteln für das Überleben seines Volkes, der Ogoni. Gegen die nigerianische Militärjunta. Und gegen multinationale Ölkonzerne.

*Paul Adams/Bartholomäus Grill/Dirk Kurbjuweit, "Shell & Co. bringen uns um", in: Die Zeit Nr. 47 vom 17. 11. 1995, S. 17.*

Nigeria wird seit fünf Jahren von Militärherrschern regiert, die mit allen Mitteln versuchen, ihre Kritiker zum Schweigen zu bringen. Hunderte gewaltlose politische Gefangene sind in Haft - unter Bedingungen, die immer wieder zum Tod von Häftlingen führen. Folterungen und Mißhandlungen an Gefangenen sind weitverbreitet. Anhänger der Opposition, Menschenrechtler und Journalisten sind regelmäßig Ziel von Angriffen und Morddrohungen. Auch die Zahl der Hinrichtungen in Nigeria ist erschreckend hoch: Im vergangenen Jahr (1997) wurden nach Kenntnis von ai mindestens 43 Menschen zum Tode verurteilt und 33 hingerichtet.

*Pressemitteilung von ai, Sektion Bundesrepublik Deutschland vom 20. April 1998.*

### **Ausgrenzung**

Ausgrenzung von ethnischen und kulturellen Minderheiten durch eine politisch dominierende Majorität, selbst dann, wenn sie wie in Südafrika zur Zeit der Apartheid nur die Bevölkerungsminorität darstellt, findet in sehr vielen Ländern der Welt statt. Weltweit leiden vor allem die rund 5000 indigenen Völker mit 300 bis 500 Millionen Angehörigen unter systematischen Menschenrechtsverletzungen und unter



rücksichtsloser Zerstörung ihrer Lebensräume durch die Suche nach Öl, Gold, Edelsteinen und Uran.

Auf einer anderen Ebene vollzieht sich Ausgrenzung allerdings auch in wohlhabenden Industriestaaten, unter anderem in Deutschland. Hier geht es freilich nicht um nationale Minderheiten wie die Sorben oder Dänen, sondern um das Verhältnis zu den im Lande lebenden ausländischen Staatsangehörigen. Die Rede soll dabei nicht von den Exzessen des Fremdenhasses rechtsradikaler Gruppen und ihrer Anhänger sein, die sich gegen Wohnungen türkischer Mitbürger, jüdische Synagogen und Asylbewerberheime richten und mit Ortsnamen wie Hoyerswerda, Rostock, Lübeck, Mölln oder Solingen verbunden sind. So schlimm jene Brand- und Mordanschläge auch sind und soviel menschliches Leid sie hervorgerufen haben, so handelt es sich im engeren Sinne um reine Verbrechen und nicht um Menschenrechtsverletzungen, da sie von Privatpersonen gegen den Willen des Staates begonnen wurden.

Erst wenn Ausgrenzung und Verfolgung von Staats wegen befohlen oder geduldet werden, spricht man von Menschenrechtsverletzungen. Subjektiv gesehen spielt allerdings dieser juristische Unterschied für Menschen anderer Hautfarbe oder fremder Kulturtradition keine Rolle, wenn der Schutz ihrer Person oder ihrer Habe nicht mehr gewährleistet ist. Zudem gibt es nicht unbedenkliche Grauzonen, beispielsweise wenn Polizei und Strafverfolgungsbehörden bei Übergriffen gegen ausländische Staatsangehörige oder deutscher Staatsbürgerinnen und Staatsbürger ausländischer Herkunft nicht mit den gebotenen Mitteln vorgehen, jene aber im umgekehrten Falle nicht mit der nötigen Fairness behandelt werden. Gefährlich ist vor allem die Tendenz einzelner Politiker, aus populistischen Gründen offen für eine unterschiedliche Behandlung von Deutschen und Ausländern durch Behörden zu plädieren und damit die für alle in Deutschland lebenden Menschen garantierten Freiheiten des Grundgesetzes in Frage zu stellen.

## **Verhinderung einer freien Entfaltung der Persönlichkeit**

Überall dort, wo Menschen aus politischen, rassistischen oder religiösen Motiven verfolgt und unterdrückt werden, kann von einer freien Entfaltung der Persönlichkeit keine Rede sein. Häufiger noch als diese Gründe verhindern aber wirtschaftliche Not und Ausbeutung die freie Entwicklung des Menschen. Ihre wohl traurigste Erscheinung ist die Kinderarbeit.

### **Kinderarbeit**

Für uns in Deutschland stellt Kinderarbeit eine längst überwundene Erscheinung aus der Frühphase der Industriellen Revolution des 19. Jahrhunderts dar, wo geringes Familieneinkommen, unzureichende Mechanisierung und mangelnde Kapitalkraft manchen Unternehmern dieses düstere Phänomen der Arbeitswelt geradezu notwendig erscheinen ließen. Übersehen wird dabei häufig, daß viele Staaten gerade erst jenen wirtschaftlichen Stand erreicht haben. Doch selbst in den meisten Industrieländern, beispielsweise auch in den USA, gibt es bis heute Kinderarbeit. So sind rund 300 Millionen Kinder in der Welt nach Angaben des Kinderhilfswerkes "terre des hommes" gezwungen, als Beitrag zum Einkommen ihrer Familien täglich bis zu 16 Stunden in Fabriken, Handwerksbetrieben, Bordellen, Steinbrüchen, Bergwerken oder Plantagen zu arbeiten.

- Da werden einmal Geschicklichkeit und Fingerfertigkeit von Kindern ausgenutzt. So arbeiten Kinder in Indien häufig in Streichholzfabriken und in der Textilindustrie. Allein in der Stadt

Tirupur (Bundesstaat Tamil Nadu) sind bis zu 30000 Kinder unter 15 Jahren mit Färben, Nähen und Falten beschäftigt. Während Erwachsene zwischen zwei und vier Mark pro Tag verdienen, erhalten Kinder 80 Pfennige bis 1,60 Mark. Ähnlich wie beim Teppichknüpfen in Persien, Afghanistan oder Marokko ist das Besticken der Saris mit zierlichen Mustern reine Kinderarbeit.

- Kinder werden in Bergwerke geschickt, wo sie in gebückter Haltung und mit primitiven Werkzeugen Kohle abbauen müssen, weil die Grubenbesitzer sich die Kosten für den Ausbau mannshoher Stollen sparen wollen. Verhältnisse, wie sie in englischen und deutschen Zechen im vergangenen Jahrhundert üblich waren, findet man heute noch in Kolumbien.
- Kinder in Südasien werden gegen geringe Geldbeträge zur Zwangsarbeit an Fabrikbesitzer verpfändet oder wie in Mauretanien direkt in die Sklaverei hineingeboren, obwohl diese dort 1980 offiziell abgeschafft wurde. Kindersklaven schufteten aber auch auf brasilianischen Zuckerrohrplantagen oder in den Ziegelbrennereien von Bogotá in Kolumbien, wo schon Fünfjährige die schweren Ziegel zu den Brennöfen schleppen müssen.
- Vornehmlich in Schwarzafrika werden Kinder sowohl von Regierungstruppen wie von bewaffneten Widerstandsgruppen verschleppt und zwangsrekrutiert. Kindersoldaten gelten dort als leicht beeinflussbar, anspruchslos und wagemutig. Soweit sie das Morden überleben, sind sie meist ihr Leben lang als seelische und physische Krüppel gezeichnet.
- Weltweit werden jedes Jahr mindestens eine Million Mädchen und viele Jungen von gewissenlosen Geschäftemachern in die Prostitution gelockt oder gezwungen. Häufig dienen "exotische" Kinder in den Entwicklungsländern zur Befriedigung von Sextouristen aus wohlhabenden Ländern. Die "Ware" Kind wird aber zunehmend auch von Kinderschändern über das Internet vermarktet.

Es stellt sich die Frage, ob ein Boykott der von Kinderhand hergestellten Produkte durch die Industrieländer die Erzeuger nicht zwingen würde, auf die Ausbeutung von Kindern zu verzichten oder zumindest die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Dagegen kann man argumentieren, daß ein solcher Boykott die Kinder selbst ihrer bescheidenen Lebensgrundlage berauben würde.

Vor dem oft unvorstellbaren Leid vieler Kinder muß die pauschale Zusammenfassung der Folgen von Kinderarbeit zu dürren Worten erstarren: bleibende körperliche Schäden wie Rückgratverkrümmung, Staublunge und Blindheit, vorzeitiges Altern, sittliche Verrohung und verschiedene geistige Defizite. In dieser Hinsicht spricht die Meinung eines indischen Jungen für sich: "Wozu soll ich lesen und schreiben lernen? Davon kann ich keinen Reis kaufen." Vielschichtig wie die Erscheinungen und Folgen sind auch die Ursachen der Kinderarbeit, doch genügt es, unter dem menschenrechtlichen Aspekt nur eine hervorzuheben: Kinder sind die schwächsten Glieder einer Gesellschaft, und sie besitzen - namentlich in der Dritten Welt - keine mächtige Lobby. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß es in den meisten Staaten Gesetze zum Schutz vor Kinderarbeit gibt - auf dem Papier. Auf dem Papier ist weitgehend auch die Konvention zum Schutze der Rechte des Kindes (1989) geblieben, die in fast allen Staaten der Welt ratifiziert wurde.

### **Arbeitsplatz Straße**

Die zehnjährige Shireen sammelt Abfall. Eine Schule hat sie nie besucht. Aber sie weiß, wie man sich durchschlägt: Wenn sie Altpapier und Plastiktüten im Wert von 30 bis 50 Cent verkaufen kann, gönnt sie sich ein Mittagessen; verdient sie weniger, gibt es keines. Nach dieser Regel funktionieren Arbeit und Leben auf der Straße.

Shireen gehört zu den Millionen Kindern auf der Welt, die Tag für Tag auf der Straße arbeiten und manchmal auch dort leben. Ob sie Müllhalden durchkämmen, vor den Hotels Schuhe putzen oder an verkehrsreichen Kreuzungen betteln - sie sind unübersehbarer Begleiter des urbanen Lebens. Erfindungsreichtum, praktische Intelligenz und ein unbändiger Überlebenswille sind für dieses Leben nötig - ob die Kinder nun Altmittel für die Matratzenhersteller auf den Märkten von Dakar sammeln oder auf den Philippinen im Auftrag ihrer Kunden Gebete in den Kirchen sprechen. Man findet Straßenkinder meist in den Metropolen des Südens, aber auch in den Großstädten der reichen Industrienationen. Kinder, die auf der Straße arbeiten, sind das Produkt einer Reihe sozialer Umwälzungen in der heutigen Welt: der Zunahme der Stadtbevölkerung, des Bevölkerungswachstums und der Kluft zwischen arm und reich. Ihre ständig wachsende Zahl ist ebenfalls ein Indikator für andere Entwicklungen wie Kürzungen bei den staatlichen Sozial- und Bildungsausgaben. [...]

Inmitten einer von den Industrieländern geprägten Wegwerfkultur leben viele Kinder in den Entwicklungsländern von der Wiederverwertung von Abfall, Plastiktüten, geplatzten Reifen, Autoteilen, leeren Flaschen, Dosen und Altpapier. Alles wird sorgfältig aufgesammelt. Auf den Philippinen durchkämmen Kinder die Straßen und verwerten alles, vom Messingdraht bis zu alten Zeitungen. Sechs Stunden auf der riesigen Müllhalde von Manila, dem "rauchenden Berg", können einem Kind mehr einbringen, als ein Erwachsener für eine Zehnstundenschicht in der Fabrik nebenan verdient. [...]

Aber was es auch einbringen mag, Abfallsammeln ist eine gefährliche Tätigkeit. Auch von den Kindern selbst wird sie als so entwürdigend angesehen, daß viele lieber in die Prostitution wechseln. "Die Art ihrer Arbeit und das Arbeitsumfeld sind äußerst unhygienisch, gefährlich, erniedrigend und entwürdigend", heißt es in einer Studie über Lumpensammler in Bangalore (Indien). Hautkrankheiten, Tetanusinfektionen und andere Erkrankungen sind keine Seltenheit. Die Traglasten beeinträchtigen das körperliche Wachstum. Viele verzehren weggeworfene Nahrungsmittel und bekommen Magen- und Darminfektionen. Und: Das Leben als Abfallsammler bietet keinerlei Zukunftsperspektive.

*Kinderarbeit, UNICEF (Hg.), Frankfurt/M. 1996, S. 56 f.*

## **Frauenrechte**

In einer Welt, in der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft weitgehend von Männern dominiert werden, übersieht man häufig, daß Menschenrechte auch Frauenrechte sind. Gerade die Anerkennung und Umsetzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte stellen eine wichtige Voraussetzung für die freie Entfaltung der Persönlichkeit von Frauen dar. Am meisten werden Frauen das Recht auf Bildung und freie Berufswahl, das Recht auf gerechte und günstige Entlohnung sowie das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit und das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung vorenthalten.

In manchen Kulturkreisen hindern religiös begründete Traditionen und Vorschriften Frauen an ihrer Selbstverwirklichung. So dient der Schleierzwang, wie er in einigen islamischen Ländern praktiziert wird, unter dem Vorwand, ein Schutz der Frau vor der sexuellen Begierde des Mannes zu sein, der Ausschaltung der Frau als Persönlichkeit im öffentlichen Leben. Von keiner Weltreligion wird die Beschneidung weiblicher Geschlechtsorgane vorgeschrieben. Dennoch ist diese Praxis, durch die nach Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation jährlich zwei Millionen Mädchen verstümmelt werden, in zahlreichen Staaten Afrikas und Asiens verbreitet. Abgesehen davon, daß der Eingriff meist unter unzumutbaren hygienischen Umständen erfolgt, gibt es auch keine medizinische Begründung für die Beschneidung. Sie dient allein der gewaltsamen Unterdrückung von Frauen und zur Kontrolle weiblicher Sexualität. Folgerichtig wurde die Beschneidung bei der Vierten Weltfrauenkonferenz der UN Ende 1995 in Peking als Menschenrechtsverletzung angeprangert. Der Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen verurteilt sie regelmäßig als Verstoß gegen den Bürgerrechtspakt und fordert die Staaten auf, dagegen vorzugehen.

Elementare Rechte von Mutter und Kind werden bei der sogenannten "Ein-Kind-Politik" in China verletzt. Ohne Zweifel stellt das Bevölkerungswachstum des 1,2 Milliarden-Volkes China vor große Probleme. Die Geburtenkontrolle geht in China jedoch zu Lasten der Frauen, die unerwünschte Kinder abtreiben müssen. Da traditionsgemäß nur Söhne zählen, soll das eine Kind eben nur ein Sohn sein; kleine Mädchen werden deshalb nicht selten ausgesetzt oder umgebracht. Jene Anschauung ist freilich nicht nur in China verbreitet. Daher werden Mädchen auch dort - etwa in Indien -, wo die Ein-Kind-Politik nicht gilt, von Geburt an schlechter versorgt und aufgezogen, weibliche Föten werden häufiger abgetrieben.

## **UN-Bestimmungen gegen Frauendiskriminierung**

### **Artikel 1**

In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck "Diskriminierung der Frau" jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, daß die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau begründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau - ungeachtet ihres Familienstandes - im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird.

### **Artikel 2**

Die Vertragsstaaten verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau; sie kommen überein, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen, und verpflichten sich zu diesem Zweck,

- a) den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in ihre Staatsverfassung oder in andere geeignete Rechtsvorschriften aufzunehmen, sofern sie dies noch nicht getan haben, und durch gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen für die tatsächliche Verwirklichung dieses Grundsatzes zu sorgen;
- b) durch geeignete gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, gegebenenfalls auch Sanktionen, jede Diskriminierung der Frau zu verbieten;
- c) den gesetzlichen Schutz der Rechte der Frau auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit dem Mann zu gewährleisten und die Frau durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen öffentlichen Einrichtungen wirksam vor jeder diskriminierenden Handlung zu schützen;
- d) Handlungen oder Praktiken zu unterlassen, welche die Frau diskriminieren, und dafür zu sorgen, daß alle staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln;
- e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau durch Personen, Organisationen oder Unternehmen zu ergreifen;
- f) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung aller bestehenden Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung der Frau darstellen;
- g) alle innerstaatlichen strafrechtlichen Vorschriften aufzuheben, die eine Diskriminierung der Frau darstellen. [...]

*Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979, (BGBl. 1985 II 648)*

## **Artikel 1**

Im Sinne dieser Erklärung bedeutet der Ausdruck "Gewalt gegen Frauen" jede gegen Frauen auf Grund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gerichtete Gewalthandlung, durch die Frauen körperlicher, sexueller oder psychologischer Schaden oder Leid zugefügt wird oder zugefügt werden kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung und der willkürlichen Freiheitsberaubung, gleichviel ob im öffentlichen oder im privaten Bereich.

## **Artikel 2**

Unter Gewalt gegen Frauen sind, ohne darauf beschränkt zu sein, die folgenden Handlungen zu verstehen:

a) körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt in der Familie, einschließlich körperlicher Mißhandlungen, des sexuellen Mißbrauchs von Mädchen im Haushalt, Gewalttätigkeit im Zusammenhang mit der Mitgift, Vergewaltigung in der Ehe, weibliche Beschneidung und andere für Frauen schädliche traditionelle Praktiken, Gewalt außerhalb der Ehe und Gewalttätigkeit im Zusammenhang mit Ausbeutung;

b) körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt im Umfeld der Gemeinschaft, einschließlich Vergewaltigung, sexueller Mißbrauch, sexuelle Belästigung und Einschüchterung am Arbeitsplatz, in Bildungseinrichtungen und anderenorts, Frauenhandel und Zwangsprostitution;

c) staatliche oder staatlich geduldete körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt, gleichviel wo sie vorkommt.

## **Artikel 3**

Frauen haben gleichberechtigten Anspruch auf den Genuß und den Schutz aller politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und sonstigen Menschenrechte und Grundfreiheiten. Dazu gehören unter anderem die folgenden Rechte:

a) das Recht auf Leben; b) das Recht auf Gleichberechtigung; c) das Recht auf Freiheit und persönliche Sicherheit; d) das Recht auf gleichen Schutz durch das Gesetz; e) das Recht auf Freiheit von jeder Form von Diskriminierung; f) das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit; [...].

## **Artikel 4**

Die Staaten sollen Gewalt gegen Frauen verurteilen und keinerlei Brauch, Tradition oder religiöse Erwägung geltend machen, um sich ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Art von Gewalt zu entziehen. Die Staaten sollen mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen verfolgen. [...]

*Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, Resolution 48/104 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1993.*

## **Angriff auf Leib und Leben**

Von Übergriffen auf Leib und Leben war verschiedentlich schon in den vergangenen Kapiteln die Rede.

Da ist zunächst die Folter zu nennen. Mit diesem Begriff verbinden viele Menschen die Vorstellung vom "finsternen Mittelalter", von "Inquisition" und "Hexenverbrennung" - Gedanken an längst vergangene Jahrhunderte. Doch die Folter ist auch mit der Aufklärung im 18. Jahrhundert nicht verschwunden; sie gehört trotz internationaler Ächtung in über 100 Ländern zur Praxis der staatlichen Sicherheitsbehörden. Verteidiger der Folter führen immer wieder das eine Argument ins Feld: die Zweckmäßigkeit. Die Sicherheitskräfte seien verpflichtet, Terroristen oder Rebellen auszuschalten, die das Leben Unschuldiger aufs Spiel setzen und sowohl die Bürger als auch den Staat selbst gefährden. Befürworter der Folter sehen in ihr das schnellste und sicherste Mittel, um die Verbindungen zwischen einem Verhafteten und anderen Verdächtigen sowie ihren Sympathisanten aufzudecken.

## **Foltermethoden**

Wie pervers die Taten einzelner Folterer auch sein mögen, die Folter selbst beruht auf einer rationalen Überlegung: Isolation, Demütigung, psychischer Druck und körperlicher Schmerz sollen den Gefangenen zerbrechen und ihm die gewünschten Informationen entlocken. Bei aller Findigkeit einzelner Folterknechte in der Wahl der Mittel läuft der Vorgang in aller Regel nach dem gleichen Schema ab. Die Verhaftung erfolgt meist willkürlich und nicht selten in der Nacht. Der Gefangene wird in Isolationshaft gebracht, während der er von der Außenwelt völlig abgeschnitten ist, weder Kontakt zu seinen Angehörigen noch zu einem Anwalt oder einer Anwältin aufnehmen kann und auch keinem Richter vorgeführt wird. In dieser Zeit der Isolation, die in manchen Ländern durch Ausnahmegesetze sogar legalisiert ist, ereignet sich im allgemeinen die Folter.

Bei allen Mißhandlungen entsteht über den körperlichen Schmerz hinaus bei dem Verhafteten das Gefühl des Alleinseins und der Schutzlosigkeit; das Opfer gewinnt die Vorstellung, daß die Folterer über absolute Macht verfügen. Methoden wie die bis in die letzte Einzelheit nachgestellte Szene einer Scheinhinrichtung oder das Begraben bei lebendigem Leibe an einem verlassenen Ort verfehlen ihre Wirkung nicht. Eine andere Weise, mit Systemgegnern fertig zu werden, ist aus der ehemaligen Sowjetunion bekannt. Hier wurden politische Gefangene häufig in psychiatrische Kliniken eingewiesen. Durch Drogen sollten die "Patienten" dazu gebracht werden, ihrer religiösen oder politischen Überzeugung abzuschwören; im anderen Falle wurden ihre anhaltenden "Wahnvorstellungen" mit weiteren Drogen "behandelt".

Am Ende gelangen alle Folterer durchweg an ein Ziel, nämlich den Gefangenen zu zermürben und seine Umgebung - bei entsprechenden Indiskretionen und Drohungen - einzuschüchtern. Der Wert erpreßter Geständnisse bleibt zweifelhaft. So versuchen nicht wenige Opfer, sich durch falsche Aussagen von ihren Qualen zu befreien, oder sie sind auf Grund von Wahnvorstellungen gar nicht mehr in der Lage, die Wahrheit zu sagen. Freilich ziehen manche Folterer auch dies in ihr Kalkül ein, indem sie die Unterschrift unter fingierte Schuldgeständnisse erpressen.

Läßt man die meist bleibenden körperlichen und seelischen Schäden außer acht, kann man beinahe noch von Glück reden, wenn sich die "Sicherheitsbehörden" darauf beschränken, durch Folter ein Geständnis zu erzwingen, um eine Handhabe für die Verurteilung des Inhaftierten in einem Gerichtsverfahren zu erhalten. Dagegen ist die Bevölkerung dem ungebremsten Terror in den Ländern preisgegeben, in denen das "Verschwindenlassen" von Menschen oder das Wüten sogenannter "Todesschwadronen" an der

Tagesordnung ist.

Von "Verschwindenlassen" spricht man, wenn ein Mensch von Sicherheitskräften eines Staates oder einer paramilitärischen Organisation festgenommen und entführt, die Inhaftierung aber abgeleugnet wird. Niemand erklärt sich für die Entführung des Opfers verantwortlich, nirgends ist etwas über seinen Verbleib zu erfahren. Den Angehörigen fehlt angesichts der Heimlichkeit des Vorgangs und der Anonymität der Täter meist eine Handhabe bei der Suche nach den Verschleppten. Dazu kommt, daß sich die Behörden oft weigern, nach dem Schicksal und dem Aufenthaltsort von "Verschwundenen" zu forschen. Diese Praxis wandte während des Zweiten Weltkrieges bereits die Geheime Staatspolizei aufgrund des "Nacht-und-Nebel-Erlasses" Hitlers an. Tausende, die des Widerstands gegen die deutsche Besatzungsmacht im Westen verdächtig waren, wurden bei "Nacht und Nebel" über die Grenze gebracht und - soweit sie nicht durch Sondergerichte zum Tode verurteilt wurden - in Konzentrationslager verschleppt. Etwa 30 Jahre später machten sich die Diktatoren Lateinamerikas diese Methode zu eigen. Das "Verschwindenlassen" breitete sich wie eine Seuche in kurzer Zeit fast in allen autoritären oder vom Bürgerkrieg bedrohten Ländern der Erde aus.

## **Todesschwadronen**

Viele Opfer dieser Praxis werden später ermordet aufgefunden - mit sichtbaren Anzeichen von Folter oder grausamer Verstümmelung. Insofern unterscheidet sich jenes Verbrechen gegen die Menschlichkeit kaum vom Auftreten der "Todesschwadronen", die nicht selten mit der Duldung oder dem heimlichen Einverständnis der jeweiligen Regierung operieren. Ihr Ziel ist es immer, die bestehende (ungerechte) Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung eines Landes, gegebenenfalls sogar wie in Kolumbien eines Drogenkartells, mit allen Mitteln aufrechtzuerhalten und Oppositionelle, Reformer wie Menschenrechtler oder auch Umweltschützer einzuschüchtern, zum Schweigen zu bringen und physisch auszulöschen. Zu diesem Zweck erhalten die Opfer in der Regel zunächst Todesdrohungen, manchmal so makabre wie die Einladung zum eigenen Begräbnis oder die Zusendung von Särgen. Kommt es zum Mord, so wird dieser nicht selten als eine "Hinrichtung" ausgegeben, verbunden mit einer deutlichen Warnung an die Überlebenden, nicht weiterhin in Opposition zu den Mächtigen des Landes zu verharren.

Immer häufiger fallen vor allem in Lateinamerika Straßenkinder außerhalb der Gesetze stehenden Hinrichtungen zum Opfer, weil sie als nutzlos gelten oder sich schädigend auf das Tourismusgeschäft auswirken könnten. Nach Recherchen der Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch sollen brasilianische Militärpolizisten sogar Prämien erhalten, wenn sie Straßenkinder und entwurzelte Menschen als potentielle Verbrecher töten.

Solange der Terror wütet, verhindert eine Mauer des Schweigens eine Aufklärung dieser Verbrechen und politischen Morde.

Erst durch die Rückkehr zu rechtsstaatlichen Zuständen wie in Südafrika oder einigen lateinamerikanischen Staaten, vor allem aber durch das Auftreten engagierter Menschenrechtsorganisationen erfährt die Allgemeinheit von den unmenschlichen Praktiken sogenannter staatlicher Sicherheitsorgane und ihrer Helfershelfer. Beispielhaft wurde das Auftreten der "Mütter der Plaza del Mayo" in Buenos Aires, die seit 1977 gegen das Verschwinden ihrer Kinder demonstrieren und

für Gerechtigkeit in Argentinien kämpfen. Hintergrund dieser Kampagne bildet das dunkle Kapitel der argentinischen Militärdiktatur von 1976 bis 1983, während der zwischen 10000 und 30000 Menschen verschwanden. Obwohl die Anführerin der Mütter, Azucena Villaflor, selbst spurlos verschwand, blieben die Frauen bei ihrem wöchentlichen Protest auf der Plaza del Mayo vor dem Regierungspalast. Nach der Rückkehr Argentiniens zur Demokratie verlangten sie die lückenlose Aufklärung aller Fälle; später demonstrierten sie gegen die Freilassung der Verantwortlichen für die Verbrechen der Diktatur. Schließlich neigen auch anderswo immer noch viele Regierungen dazu, die Verantwortlichen an solchen Menschenrechtsverletzungen straffrei oder möglichst unbehelligt zu lassen.

## **Völkermord**

Seinen quantitativen Höhepunkt findet das Morden, wenn es aus rassistischen, religiösen, nationalen oder wirtschaftlichen Gründen gegen eine ethnische Minderheit im Lande oder - in letzter Perversion - gegen das eigene Volk gerichtet ist. Ein solcher Genozid (Völkermord) ist das schwerste Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Dabei geht es im allgemeinen neben den Morden um eine ganze Bandbreite von Menschenrechtsverletzungen, die von der Diskriminierung von Völkern und Volksgruppen über den Entzug persönlicher Freiheitsrechte und materieller Lebensgrundlagen über Folter und körperliche Schädigungen bis zum geplanten Exodus reichen.

Trotz internationaler Ächtung des Völkermordes der Nationalsozialisten an den Juden bei den Nürnberger Prozessen 1945 und durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 9. Dezember 1948 wurden seitdem Millionen Menschen Opfer dieses Verbrechens.

Zu den schlimmsten Tragödien zählen die Schreckensherrschaft der Roten Khmer in Kambodscha (1975-1979) und der Vernichtungsfeldzug des irakischen Präsidenten Saddam Hussein gegen die Kurden. Schätzungsweise zwei Millionen Kambodschaner bezahlten auf grauenvolle Weise das Experiment Pol Pots (1928-1998), dem wohlhabenden Land einen primitiven "Steinzeit-Kommunismus" aufzuzwingen, mit dem Leben. Im Schatten des Krieges zwischen dem Irak und dem Iran ging der irakische Diktator bereits 1988 gegen die Kurden in seinem Land vor. Um den Widerstand kurdischer Freiheitskämpfer zu brechen, setzte seine Armee gezielt Giftgas gegen Zivilisten ein und verschleppte mindestens 100000 Menschen in den Süden des Landes, wo sie erschossen wurden. Als sich im Gefolge des Golfkrieges 1991 bei den Kurden neue Hoffnungen und neuer Widerstand regten, zeigte sich die geschlagene irakische Armee stark genug, deren Aufstand niederzuwerfen und über eine Million flüchtende Menschen mit Phosphor- und Napalmbomben anzugreifen.

## **Ethnische Verfolgungen**

Am nachhaltigsten hat wohl in den vergangenen Jahren zumindest die europäische Welt der Völkermord im ehemaligen Jugoslawien erschüttert, nicht zuletzt deswegen, weil man nach den schlimmen Erfahrungen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft so etwas in Europa nicht mehr für möglich gehalten hat. Immerhin gehören Serben, Kroaten und Muslime in Bosnien als Südslawen der gleichen Volksgruppe an und schienen durch Josip Broz Tito, den Neugründer Jugoslawiens nach dem Zweiten Weltkrieg, friedlich geeint zu sein. Der einzige Unterschied besteht in ihrer Religion, und der beruht auf jahrhundertealten historischen Wurzeln. Angefacht von einem zügellosen Nationalismus erwiesen sich



diese jedoch nach Titos Tod (1980) stärker als der Schmelztiegeffekt des kommunistischen Staates.

In letzter Konsequenz führte die Entwicklung Anfang der neunziger Jahre zum Zerfall Jugoslawiens und - vor allem in Bosnien - zu "ethnischen Säuberungen" vorwiegend durch Serben, denen hauptsächlich Muslime zum Opfer fielen. Hinter diesem beschönigenden Unwort verbergen sich Vertreibungen und Konzentrationslager, Folterungen und Vergewaltigungen, Massenhinrichtungen und Massengräber. Verbunden bleiben diese Menschenrechtsverletzungen in Bosnien mit den Namen des Serbenführers Radovan Karadzic und seines Armeegenerals Ratko Mladic. Taurige Berühmtheit erlangte vor allem die Stadt Srebrenica, die zur ersten UN-Schutzzone der Welt erklärt worden war, dann aber unter dem Ansturm der serbisch-bosnischen Armee im Juli 1995 von den dort stationierten Truppen der UNO aufgegeben worden war. Ungehindert konnten die Serben aus den eingekesselten Menschen die Männer im wehrpflichtigen Alter abtransportieren und auf den sogenannten "killing fields" um die Stadt ermorden. Tausende von Menschen, die durch Flucht in die Wälder zu entkommen suchten, fanden dabei ebenfalls den Tod.

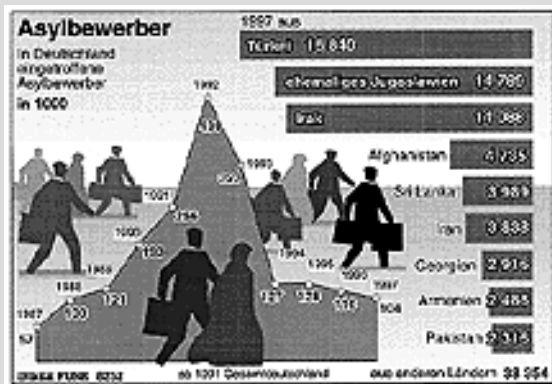
## **Todesstrafe**

Vor dem Hintergrund des uneinschränkbaren Rechtes auf Leben wird letztlich sogar die legale Todesstrafe fragwürdig. Sie ist im Gegensatz zur Folter freilich noch nicht weltweit geächtet, wenn auch 1997 die UN-Menschenrechtskommission in einer Resolution alle Staaten aufgerufen hat, Hinrichtungen mit dem Ziel der vollständigen Abschaffung der Todesstrafe auszusetzen. Tatsächlich haben bis Ende 1997 61 Staaten die Todesstrafen völlig abgeschafft, in einigen anderen ist sie nur für außergewöhnliche Straftaten vorgesehen. In manchen Ländern ist aber auch die Tendenz zur verstärkten Vollstreckung der Todesstrafe zu beobachten. In negativem Sinne von sich reden macht in dieser Hinsicht die USA, wo der Schuldspruch in hohem Maße von der sozialen und wirtschaftlichen Stellung des Angeklagten abhängt. Nach einer in Florida durchgeführten Studie droht dort einem Afro-Amerikaner, der des Mordes an einem Weißen überführt wird, mit übergroßer Wahrscheinlichkeit die Todesstrafe.

Aus menschenrechtlicher Perspektive ist generell auf die Gefahr des Justizirrtums hinzuweisen. Vor allem aber bedeutet jede Hinrichtung eine nicht wieder gutmachende Verletzung der Menschenwürde, die durch keine noch so "humane" Todesart gemildert werden kann.

# Menschenrechte für Flüchtlinge und Vertriebene

Axel Herrmann



Vor den Küsten Südostasiens umherirrende Schiffe, von Piraten ausgeraubt und von feindseligen Patrouillenbooten aufgebracht - boat people aus Vietnam. Trecks zerlumpter Menschen in den verschneiten Pässen Afghanistans. Mit kubanischen Emigranten überfüllte Boote vor den Küsten Floridas. Lager im thailändisch-kambodschanischen Grenzgebiet, in der Westsahara, im Libanon, in Botswana, im Sudan. [...] Apathische Greise. Zum Skelett abgemagerte Säuglinge. Verhärmte Mütter. Meldungen über fehlende Ärzte, ausbleibende Medikamente, unterbrochene Lebensmittellieferungen. In Mogadischu ruft die Nationale Flüchtlingskommission über alle 33 Flüchtlingslager Somalias den Wassernotstand aus. Für 1,2 Millionen Flüchtlinge kommt zum Verhungern noch das Verdursten." (Peter J. Opitz, 1988)

Bilder von Flüchtlingstragödien, die die Welt der Gesicherten und Gesättigten erreichten. Was gestern geschah, ist heute fast schon wieder vergessen, überholt durch neue Schreckensmeldungen und Zahlen, auf 50 Millionen wird die Zahl der Flüchtlinge im Augenblick weltweit geschätzt. Dabei dürften die Annahmen eher zu niedrig als zu hoch liegen. Und die Tendenz weist eindeutig nach oben: Wir leben im Jahrhundert der Fluchtbewegungen und Vertreibungen.

## Menschen auf der Flucht

Aktuelle Berichte über Flüchtlings- und Vertreibungsschicksale verstellen mitunter den Blick auf die Tatsache, daß die Flucht vor politischer, religiöser und rassistischer Verfolgung ein uraltes Phänomen der Menschheitsgeschichte ist. Erinnerung sei an die Verfolgungen des Judentums seit zweitausend Jahren in verschiedenen Ländern. Erinnerung sei an die beachtliche Zahl von Glaubensflüchtlingen in der frühen Neuzeit: Rund 150000 Protestanten mußten während des Dreißigjährigen Krieges Österreich und Böhmen verlassen und fanden Aufnahme in den evangelischen Territorien Süddeutschlands. Etwa die doppelte

Zahl von Hugenotten begab sich nach der Aufhebung des Toleranzedikts von Nantes 1685 auf die Flucht. Puritaner, Mennoniten und andere religiöse Gruppen aus Europa suchten in jener Zeit in Amerika eine neue Heimat. Erinnerung sei schließlich an die Fluchtwelle aus politischen Gründen, die erfolgreiche oder auch gescheiterte Revolutionen seit 1789 in Europa auslösten. So hart das Schicksal im einzelnen den Flüchtlingen mitspielte, im Hinblick auf das Ausmaß von Flucht und Vertreibung stellt das 20. Jahrhundert alles bisher Dagewesene in den Schatten.

Am Anfang stand die Tragödie der Armenier, eines christlichen Volkes, das seit 2000 Jahren im Grenzgebiet zwischen der Türkei und Rußland lebt. Schon 1895/96 waren bei Massakern 200000 Armenier und Armenierinnen umgekommen. 1915 schließlich wurde die armenische Minderheit auf dem Boden des Osmanischen Reiches nahezu ausgerottet. Von den 1,8 Millionen Armeniern und Armenierinnen blieben 600000 verschont oder konnten sich über die Grenzen retten. 1,2 Millionen Menschen verloren auf grauenhafte Weise ihr Leben. Heute leben in der Türkei nur noch 60000 Angehörige des armenischen Volkes.

Die Balkankriege lösten 1912/13 erste große Fluchtbewegungen unter Griechen und Türken aus, die gezwungen wurden, jeweils in ihre Mutterländer "heimzukehren". Zu einer weiteren "Entmischung" der Nationalitäten kam es nach dem Ersten Weltkrieg bei der Auflösung des österreichisch-ungarischen Vielvölkerstaates. Während diese Vorgänge Ausfluß nationalistischer Überhitzung waren, flohen in der Oktoberrevolution und im Bürgerkrieg etwa eine Million Menschen aus ideologischen Gründen vor den Bolschewiken aus Rußland.

Bald darauf setzte nach den faschistischen Machtergreifungen in Italien, Deutschland und Spanien die Emigration politisch Verfolgter ein. Parallel dazu kam es zwischen 1933 und 1939, solange es noch möglich war, zu einem Exodus von rund 340000 Juden in Deutschland. Im Zweiten Weltkrieg ließ der Reichsführer SS Heinrich Himmler 1,5 Millionen Polen aus den dem Deutschen Reich eingegliederten Provinzen Westpreußen und Warthegau ins Generalgouvernement Polen ausweisen und siedelte dafür rund 440000 Volksdeutsche aus dem östlichen Europa an. Bei Kriegsende wurden diese Menschen ein zweites Mal heimatlos.

### **Nach dem Zweiten Weltkrieg**

Der Zusammenbruch des Dritten Reiches löste dann eine der größten Völkerwanderungen der Geschichte aus. Zwischen 1944 und 1951 wurden in Europa 20 Millionen Menschen verschleppt und verjagt, evakuiert und umgesiedelt. Hauptleidtragende waren die Deutschen mit 12,5 Millionen Menschen, gefolgt von etwa 4,5 Millionen Polen. Zwei von fünf Deutschen waren im Frühjahr 1945 irgendwo unterwegs. Dazu kamen noch mehrere Millionen Fremdarbeiter (die sogenannten "displaced persons") in Deutschland. Von ihnen zogen es etliche allerdings vor, nicht in ihre Heimat zurückzukehren, wenn diese im sowjetischen Machtbereich lag.

Flucht war seitdem für viele Menschen im östlichen Europa die einzige Möglichkeit, den kommunistischen Herrschaftsbereich zu verlassen. Krisenhafte Zuspitzungen im Ostblock wie die Volksaufstände 1953 in der DDR und 1956 in Ungarn sowie der gescheiterte "Prager Frühling" 1968 in der CSSR, die Ausrufung des Kriegsrechtes 1981 in Polen und schließlich die unnachgiebige Haltung der

SED-Führung 1989 ließen die Flüchtlingszahlen rapide anschwellen. Dennoch liegt das Schwergewicht des Fluchtgeschehens seit der Jahrhundertmitte nicht mehr in Europa, sondern in den Ländern der Dritten Welt. So vielfältig dabei die Motive für die Flucht auch sein mögen, den äußeren Anlaß bildeten immer Zwangssituationen im Gefolge der weit mehr als 150 Kriege, die die Welt seit 1945 nicht zur Ruhe kommen ließen. Einige Beispiele mögen dies veranschaulichen:

- Im Zuge der Entkolonialisierung Afrikas und Asiens kam es nicht selten zu Konflikten zwischen Befreiungsbewegungen und der jeweiligen Kolonialmacht. Solange diese die Oberhand behielt, zogen es viele Oppositionelle und ein Teil der Zivilbevölkerung, die zwischen die Fronten geraten war, vor, sich in Nachbarländer abzusetzen. Manche kehrten auch nach der Unabhängigkeit ihres Landes nicht wieder zurück.
- Die erfolgreiche Entkolonialisierung bedeutete den Abschied für zahlreiche weiße Siedler aus den jungen Staaten. So zwang der algerische Befreiungskrieg, der 1962 zur Unabhängigkeit des Landes von Frankreich führte, Hunderttausende von Franzosen zur Rückkehr nach Frankreich. Sie hatten bis dahin Algerien nicht als Kolonie, sondern als Teil des Mutterlandes betrachtet.
- Für viele junge Staaten erwiesen sich die Grenzen aus der Kolonialzeit als schwere Belastung, da sie oft ohne Rücksicht auf ethnische Verhältnisse gezogen waren. Versuche, eine gewaltsame Lösung herbeizuführen, mündeten zwangsläufig in Krieg, Flucht und Vertreibung. Ein besonders tragisches Beispiel bot in den Jahren 1967 bis 1970 der Aufstand der Ibos gegen die politisch dominierenden Yorubas in Nigeria, der zu der mißglückten Staatsgründung von Biafra führte.
- Die Teilung des indischen Subkontinents in das muslimische Pakistan und das vorwiegend hinduistische Indien 1947 bei der Entlassung in die Unabhängigkeit führte zu einem Massenexodus von rund 13 Millionen muslimischen Gläubigen und Hindus in die jeweilige Richtung. Dabei kamen durch Gewalttaten, durch Hunger und Durst, nach Epidemien und Erschöpfung zwei Millionen Menschen ums Leben. Zu einem Bevölkerungsaustausch zwischen Ost-Bengalen, das zu Pakistan gehörte, und dem indischen West-Bengalen kam es 1950/51. Sechs Millionen Menschen waren davon betroffen. 1971 brach ein blutiger Bürgerkrieg zwischen beiden Teilen von Pakistan aus, in den Indien eingriff. Er endete mit der Unabhängigkeit Ost-Bengalens, das den Namen Bangladesch annahm. Drei Millionen Menschen hatten in den Wirren ihr Leben verloren.
- Schließlich führte auch die Konfrontation der unterschiedlichen Ideologien von Ost und West zu Fluchtbewegungen in der Dritten Welt. 1949 setzten sich rund zwei Millionen Nationalchinesen vor den siegreichen Kommunisten nach Taiwan ab; weitere 1,7 Millionen Menschen flüchteten damals aus Rotchina. Weitere Fluchtwellen riefen der Koreakrieg sowie die Indochina- bzw. Vietnamkriege hervor. Allein im Koreakrieg waren schätzungsweise neun Millionen Menschen auf der Flucht, von denen die Mehrzahl allerdings später wieder in die Heimatorte zurückkehrte. In den zehn Jahren der sowjetischen Besatzung Afghanistans von 1979 bis 1989 flohen etwa fünf Millionen Menschen nach Pakistan und in den Iran, mehr als zwei Millionen befanden sich auf der Flucht im eigenen Land.
- In zahlreichen Krisen der letzten Zeit stellten Massenvertreibungen nicht eine Folge von kriegerischen Konflikten, sondern das erklärte Ziel bestimmter Kriegsherren dar. Allein im ehemaligen Jugoslawien, wo zwar nicht die Methoden, aber der verschleierte Begriff der "ethnischen Säuberung" entstand, wurden mehr als drei Millionen Menschen entwurzelt - die kriegerischen Auseinandersetzungen im Kosovo 1998 nicht eingerechnet.
- Der Zerfall des Vielvölkerstaates Sowjetunion 1991 machte Millionen ehemaliger

Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zu Flüchtlingen innerhalb und zwischen den 15 Nachfolgestaaten der UdSSR. Die Auflösung des kommunistischen Staatsapparates und die Kämpfe um Macht und Gebiete entwurzten vor allem viele Menschen in den Kaukasusrepubliken Armenien, Aserbaidschan und Georgien sowie nicht zuletzt in Tschetschenien im Krieg zwischen der Russischen Föderation und der nach Unabhängigkeit strebenden Republik. Andere Menschen versuchten in ihre alte Heimat zurückzukehren, aus der sie oder ihre Vorfahren während der Sowjetherrschaft zwangsweise ausgesiedelt worden waren.

Gegenwärtig (1998) werden weltweit bis zu 35 Bürgerkriege und eine größere Zahl weiterer schwelender Konflikte gezählt. Jahrelang galt das Problem der Flucht und Vertreibung im wesentlichen als eine Erscheinung, die auf Afrika, Südostasien und Lateinamerika beschränkt war. Heute gibt es namhafte Flüchtlingsbevölkerungen in über 70 Ländern der Erde, darunter auch in Mittel- und Osteuropa. Allerdings trägt der schwarze Kontinent die Hauptlast des Flüchtlingsproblems: Dort kommt auf jeden zehnten Einwohner ein Flüchtling.

## Soziale und juristische Probleme

Äußerlich mag es große Unterschiede unter den Flüchtlingen geben, in einigen Merkmalen gleichen sie sich alle:

- Jeder politische Flüchtling ist das Opfer einer Zwangssituation. Er muß wählen zwischen Unterdrückung in der Heimat und Freiheit in der Fremde. Dabei sieht er in der Flucht und ihren Folgen das kleinere Übel.
- Jeder Flüchtling leidet unter dem Zustand der Entwurzelung. Er ist herausgerissen aus einem ihm vertrauten Milieu. Häufig muß er auf seinen Besitz, den Freundeskreis, ja sogar auf seine Familie verzichten.
- Jeder Flüchtling lebt zunächst isoliert in einer geschlossenen wirkenden Umgebung, von der er sich durch Erziehung, Kultur und Mentalität unterscheidet. Fremdartiges Aussehen und Sprachbarrieren vermögen seine Vereinsamung noch erheblich zu steigern. In seiner Unsicherheit zieht sich der Flüchtling automatisch in den Kreis seiner Landsleute zurück. Diese Gettosituation kann anfangs viel zum Überleben beitragen, verhindert auf Dauer jedoch die Integration in eine neue Umwelt.

## UNHCR

Obwohl solche Beobachtungen bei allen Menschen, die ihre Heimat unfreiwillig verlassen haben, gemacht werden können, hat man den Begriff des Flüchtlings völkerrechtlich sehr eng gefaßt. Nach der international anerkannten Definition des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 gelten nur diejenigen Personen als Flüchtlinge, die aus der "begründeten Furcht vor Verfolgung" aus politischen, religiösen oder rassischen Gründen ihren Heimatstaat verlassen haben und seinen Schutz nicht mehr beanspruchen können oder wollen.

Nur für diese Flüchtlinge kann das Amt der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen (UNHCR: United Nations High Commissioner for Refugees) Rechtsschutz und humanitäre Hilfe leisten,

und nur sie werden in offiziellen Statistiken erfaßt. Jene juristische Eingrenzung entspricht allerdings dem Flüchtlingsproblem unserer Zeit schon lange nicht mehr. So verläßt eine steigende Zahl von Menschen, besonders aus der Dritten Welt, ihre Heimat auch aus wirtschaftlichen Gründen, und viele irren als Heimatlose, beispielsweise auf der Flucht vor Dürre und Hunger, im eigenen Land umher, ohne die Staatsgrenzen zu überschreiten. Die Zahl dieser Elends- und Umweltflüchtlinge wird heute bereits auf eine halbe Milliarde Menschen geschätzt. Trotz dieser Beschränkungen leistet UNHCR, dessen Mandat seit 1954 regelmäßig um jeweils fünf Jahre verlängert wurde und von freiwilligen Beiträgen einzelner Länder, Hilfswerke und Privatpersonen finanziert wird, wertvolle humanitäre Hilfe. UNHCR setzt sich vor allem dafür ein, daß Flüchtlingen Asyl gewährt wird und sie schon in der ersten, kritischen Zeit nach der Flucht die für ihr Überleben notwendige Nahrung, Unterbringung und ärztliche Versorgung erhalten. Darüber hinaus verfolgt UNHCR auch langfristige Programme zur freiwilligen Rückkehr von Flüchtlingen in das jeweilige Heimatland bzw. Eingliederung in Asylländern oder Wiederansiedlung in Einwanderungsländern.

Auf Grund ihres erfolgreichen Wirkens und drängender Probleme ermächtigte der Generalsekretär und die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Hohe Flüchtlingskommissarin in den letzten Jahren über das Genfer Abkommen hinaus immer öfter, Schutz und Unterstützung auch für Binnenvertriebene, vom Krieg betroffene Bevölkerungen und in ihr Herkunftsland zurückgekehrte Flüchtlinge zu leisten.

## Asylrecht

Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen. So jedenfalls will es Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. Trotzdem besitzen politisch Verfolgte nach dem Völkerrecht keinen individuellen Anspruch auf Asyl. Die Gewährung oder Ablehnung von Asyl gehört vielmehr zu den Rechten eines souveränen Staates. Daran ändert auch das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 nichts, in der lediglich die rechtliche Absicherung des einmal gewährten Asyls geregelt ist.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ging über die Regeln des Völkerrechts weit hinaus und räumte politisch Verfolgten ein subjektives Recht auf Asyl ein. Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 bestimmte: "Politisch Verfolgte genießen Asylrecht." Bei der Formulierung dieses Grundrechtes standen die Mütter und Väter des Grundgesetzes unter dem Eindruck des enormen Flüchtlingselends nach dem Zweiten Weltkrieg und der Tatsache, daß viele politisch Verfolgte während des Dritten Reiches ihr Leben nur dadurch retten konnten, daß sie von anderen Ländern aufgenommen wurden. Als unverzichtbaren Kerngehalt des Asylrechts sah man an, daß Schutzsuchende an der Staatsgrenze nicht zurückgewiesen und nicht in einen möglichen Verfolgerstaat oder einen Staat, in dem die Gefahr der weiteren Abschiebung in einen Verfolgerstaat besteht, abgeschoben werden dürfen.

Solange die Zahl der Asylsuchenden relativ gering war, blieb das Grundrecht auf Asyl unumstritten. Seit den siebziger Jahren traten jedoch zunehmend Probleme auf:

- Während andere europäische Staaten Aufnahmequoten für Asylsuchende festsetzten und überwiegend nach nationalem Interesse entschieden, blieb es in der Bundesrepublik Deutschland Behörden und Gerichten überlassen, herauszufinden, wer wirklich politisch verfolgt worden ist

oder wer aus wirtschaftlichen Gründen um Asyl bittet.

- Die Zunahme kriegs- und bürgerkriegsähnlicher Zustände in verschiedenen Teilen der Welt ließ den Strom der Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland seit Mitte der siebziger Jahre erheblich anschwellen. Trotz erster einschränkender Maßnahmen in den achtziger Jahren stieg die Zahl der Asylbewerber mehr oder weniger kontinuierlich auf die Rekordmarke von fast 440000 Personen im Jahr 1992.
- Stammen die Flüchtlinge in den fünfziger und sechziger Jahren überwiegend aus kommunistischen Ländern Europas, kamen die meisten in den achtziger und neunziger Jahren aus Staaten der Dritten Welt, vor allem aus der Türkei, aus dem Irak und Iran, aus Afghanistan, Pakistan, Sri Lanka und Teilen Schwarzafrikas. Ihre Integrationsfähigkeit ist aufgrund der kulturellen und ethnischen Unterschiede häufig geringer.
- Abgenommen haben Toleranz und Aufnahmebereitschaft in der deutschen Bevölkerung. In breiten Schichten überwiegen die Furcht vor einem Ansteigen der Kriminalität sowie die Vorstellung von einer unnötigen Belastung der öffentlichen Kassen.

Durch eine Änderung des Artikels 16 des Grundgesetzes versuchte die Bundestagsmehrheit deshalb 1993, den Zustrom von Asylbewerbern nach Deutschland nachhaltig einzudämmen. Nach dem neuen Artikel 16a genießen politisch Verfolgte zwar weiterhin Asyl, allerdings kann sich nicht mehr auf den Schutzbereich dieses Grundrechtes berufen, wer aus einem sogenannten "sicheren Drittstaat" einreist. Dazu zählen neben den Staaten der Europäischen Union alle Länder, die die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 anerkennen, da davon ausgegangen wird, daß Asylsuchende bereits dort Sicherheit finden können. Asylgewährung in Deutschland hängt somit weniger von tatsächlich erlittener Verfolgung als von der Wahl des Fluchtweges ab.

Im Zuge dieser Politik wurde auch die sozialrechtliche Stellung von Asylbewerbern mehrfach eingeschränkt. Während das Anerkennungsverfahren läuft, dürfen Asylbewerber die Gemeinde oder den Landkreis, denen sie zugewiesen wurden, in der Regel nicht verlassen. Wenn ihnen behördlicherseits eine "Arbeitsgelegenheit" angeboten wird, müssen sie diese annehmen und erhalten dafür pro Stunde lediglich eine "Aufwandsentschädigung" von zwei DM. Soweit Arbeitseinkommen und privates Vermögen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht reichen, bekommen Asylbewerber eine Unterstützung, die deutlich unter der Sozialhilfe liegt und vielfach aus Sachleistungen besteht.

### **Asylrechtsänderung**

Politisch Verfolgte genießen Asylrecht. Dieses Grundrecht für ausländische Flüchtlinge gilt fort. Es gewährt demjenigen Schutz, der - um es mit den Worten einer früheren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu sagen - bei Rückkehr in seinen Heimatstaat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen für Leib und Leben bzw. Beeinträchtigungen seiner persönlichen Freiheit zu erwarten hat und dessen Lage so aussichtslos ist, daß er nirgendwo in seinem Heimatstaat frei von staatlicher politischer Verfolgung leben kann.

Diese Definition zum Umfang des Asylrechts wird von vielen Kritikern nur allzuoft ignoriert. Sie galt aber bereits vor dem Asylkompromiß und entspricht der Rechtspraxis aller asylgewährenden Staaten. Deutschland ist allerdings das einzige Land der Erde, das jeden einzelnen Asylantrag unter Würdigung des individuellen Verfolgungsschicksals prüft.

[...] Das Asylrecht gibt aber nirgends auf der Welt einen Anspruch, sich den Staat seiner Wahl als Zufluchtsort auszusuchen. Deshalb: Wer aus einem sicheren Drittstaat einreist, bedarf nicht mehr des Schutzes in Deutschland,

ebensowenig wer aus einem sicheren Herkunftsland kommt. Für ihn gibt es kein Bleiberecht bei uns. Das Streben nach besseren (wirtschaftlichen) Lebensbedingungen kann, so verständlich es sein mag, nicht berücksichtigt werden.

An unserer großzügigen Hilfe für tatsächlich Verfolgte hat der Asylkompromiß nicht gerührt. Das belegen nüchterne Zahlen. Wurden 1992/93 25585 Personen vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) als asylberechtigt anerkannt, so waren es 1994/95 43676 Personen. Weiterhin entfallen knapp die Hälfte aller Asylanträge in Westeuropa auf Deutschland. Wir haben darüber hinaus mit ca. 350000 Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien fast ebenso viele aufgenommen wie alle anderen Länder zusammen. Insgesamt hielten sich Ende 1995 ca. 1,6 Millionen (!) ausländische Flüchtlinge in Deutschland auf. Die Aufwendungen allein für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge überstiegen auch 1995 wieder deutlich die 10000 Millionen-DM-Grenze.

Ist es angesichts dieser Fakten noch angebracht, von einem "Leerlauf des Asylrechts" und von "Inhumanität" zu sprechen? Alle Forderungen nach einem "flexibleren und humaneren" Asylrecht sind im übrigen bislang die Antwort schuldig geblieben, wie dies aussehen und bezahlt werden soll. Wie müßten die Zahlen lauten, um die Kritiker zufriedenzustellen? Welche zusätzlichen Einschnitte ins soziale Netz würden hingenommen? [...]

*Günter Beckstein, "Nach den Asylrechtsentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts", in: Evangelische Verantwortung 9/96, S. 1 f.*

Wenn heute ein junger Mann aus dem Irak über den Landweg nach Deutschland kommt und hier um politisches Asyl nach Artikel 16 des Grundgesetzes bittet, wird er es nicht bekommen. Hätte der Iraki [...] sein Asylbegehren fünf Jahre früher vorgebracht, dann wäre er heute in Deutschland als politisch Verfolgter voll anerkannt und, viel wichtiger, vor einer Abschiebung in sein Heimatland vollkommen sicher. Denn bis zum 30. Juni 1993, dem Tag, bevor die Grundgesetzänderung zum Asylrecht in Kraft trat, galt für alle Menschen, die in die Bundesrepublik kamen, der Satz: "Politisch Verfolgte genießen Asylrecht".

Seit dem 1. Juli 1993 ist dies anders. [...] Seitdem ist es für Asylsuchende schwer geworden. Denn das Grundrecht auf Asyl ist seither nur noch eingeschränkt gültig. "Oft wird gar nicht mehr geprüft, ob jemand politisch verfolgt wird", sagt Anni Kammerlander vom Münchner Beratungs- und Behandlungszentrum für Flüchtlinge und Folteropfer Refugio. "Inzwischen wird der Flüchtling überwiegend danach gefragt: Wie bist du nach Deutschland gekommen?"

Das immense Interesse der Beamten an den Fluchtwegen der Menschen hat einen einfachen Grund: die Drittstaatenregelung. Sie ermöglicht es der Bundesrepublik seit der Reform, Flüchtlingen, die über ein Nachbarland oder über ein anderes EU-Land eingereist sind, einen Antrag auf Asyl schlichtweg zu verweigern. Zwar ist diese Regelung nur eine von mehreren Einschränkungen im Asylrecht - auch Flüchtlinge aus einem als verfolgungsfrei eingestuften Herkunftsland erhalten kein Asyl - aber rein zahlenmäßig trifft die Drittstaatenklausel die meisten Flüchtlinge: Mehr als 90 Prozent der 1992 anerkannten Asylbewerber kamen über sogenannte sichere Drittstaaten nach Deutschland. [...]

Enorme Bedeutung hat seit der Asylrechtsänderung auch die Prüfung der Identität bekommen. Unterstellt wird dabei, der Flüchtling habe ein falsches Heimatland angegeben, um nicht als jemand identifiziert zu werden, der aus einem sicheren Herkunftsland kommt, in das er umgehend zurückgeschoben werden könnte. [...] "Wenn sich da jemand in Widersprüche verstrickt, dann ist das Asylverfahren eigentlich gelaufen", weiß die Refugio-Mitarbeiterin.

Eines hat man mit dem neuen Asylrecht erreicht: Es kommen weniger Flüchtlinge nach Deutschland. Suchten 1992 noch fast eine halbe Million Menschen hierzulande Asyl, waren es im vergangenen Jahr nur noch knapp über 100000. Und die Zahl der Abgeschobenen steigt. Allein 1997 wurden 38000 Menschen in ihre Heimat zurückgeschickt. [...]

*Berit Schmiedendorf, "Wie bist du nach Deutschland gekommen?", in: Süddeutsche Zeitung vom 26. Mai 1998.*



## Pro und kontra Asylrecht

Die Handhabung des Asylrechts gehört trotz der im Bundestag beschlossenen Grundgesetzänderung und eines bestätigenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts von 1996 immer noch zu den umstrittenen Themen der Innenpolitik in Deutschland:

- Die Befürworter restriktiver Maßnahmen weisen immer noch auf eine vermeintlich große Zahl von "Scheinasylanten" hin. Der relative Wohlstand in der Bundesrepublik Deutschland locke viele Personen an, die nicht politisch verfolgt würden. Selbst wenn ihr Asylantrag am Ende als offensichtlich unbegründet abgelehnt werde, hätten sie bei allzu liberaler Auslegung des Asylrechts Zeit, das nötige Startkapital für eine Existenzgründung in der Heimat oder einem anderen Land zu verdienen. Der deutschen Bevölkerung gingen dabei zahlreiche Arbeitsplätze verloren, weil die "Wirtschaftsflüchtlinge" auch zu ungünstigeren Bedingungen Arbeit annähmen. Schlimmer sei jedoch die Tatsache, daß durch die Ausländer die öffentliche Sicherheit zunehmend gefährdet werde. Opfer seien aber auch in vielen Fällen die Asylsuchenden selbst. Professionell arbeitende Schlepperorganisationen schleusten gegen Wucherpreise Ausländer in die Bundesrepublik Deutschland ein und brächten sie häufig um ihr ganzes Vermögen. Von solchen Menschenhändlern betrogen, bliebe manchen von ihnen nur noch der Weg in die illegale Prostitution und in die Kriminalität.
- Die Verfechter eines liberaleren Asylrechts geben dagegen zu bedenken, daß die derzeitige Behandlung von Asylbewerbern einer Verletzung von Menschenrechten gleichkommt (zum Beispiel Freiheit der Person, Freizügigkeit, etc.) und der Rechtsschutz keineswegs ausreiche. Der Anteil aller ausländischen Flüchtlinge und Asylbewerber an der Gesamtbevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland mache einen geringen Prozentsatz aus. In Anbetracht der Tatsache, daß die Hauptlast des Weltflüchtlingsproblems von den Ländern der Dritten Welt getragen werde, dürfe die Asylgewährung in der Bundesrepublik Deutschland nicht von der Lage auf dem Arbeitsmarkt abhängig gemacht werden. Eine allzu enge Definition des Flüchtlingsbegriffes verbiete sich zudem deswegen, weil etliche diktatorische Regierungen auch die Wirtschaft ihres Landes ruiniert hätten, so daß die Grenzen zwischen einer Flucht aus politischen und aus wirtschaftlichen Gründen fließend würden.

Am neuen Asylrecht bemängeln Menschenrechtsorganisationen, daß bei einer Einreise aus einem sicheren Drittstaat eine Einzelfallprüfung nicht mehr stattfindet und Deutschland seine Verantwortung an die Nachbarstaaten delegiert. Nicht auszuschließen sei eine Kettenabschiebung, bei der ein Flüchtling wieder dorthin gelangt, wo ihm Gefahr für Leib und Leben droht. Insbesondere wird kritisiert, daß deutsche Behörden bei Abschiebungen von abgelehnten Asylbewerbern und nur zeitweise geduldeten Ausländern, zum Beispiel Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien, oft keine Rücksicht auf die tatsächliche Menschenrechtssituation in den jeweiligen Heimatländern nehmen. Die Menschenwürde verletze es zudem, wenn unbescholtene Menschen in Haft genommen werden, um ihre Abschiebung sicherzustellen. Aufsehen erregten einige Fälle, wo es abgelehnten Asylbewerbern zwar gelang, kirchlichen Schutz zu erhalten, Behörden aber ein Kirchenasyl nicht anerkannten und gewaltsam eine Auslieferung erzwangen.

## Migration und Asyl

Freilich ist die Beschneidung des in Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte postulierten Rechts auf Asyl derzeit keine spezifisch deutsche Erscheinung, sondern wird in zunehmenden Maße von allen wohlhabenden Staaten der Welt praktiziert. Solange Migrantinnen und Migranten über dringend benötigte Qualifikationen verfügen, durch ihre Herkunft mit dem Zielland verbunden sind oder dort ihr Vermögen investieren wollen, stellt die Aufnahme im allgemeinen kein Problem dar. Für alle anderen stehen die Chancen schlecht, da die Industrieländer keinen Bedarf für eine Masseneinwanderung sehen. Insofern werden durch das Migrationsverhalten des "armen Südens" folgende Fragen an den "reichen Norden" aufgeworfen:

- Können die wohlhabenden Länder auf Dauer den Einwanderungszustrom aus dem Süden verhindern oder begrenzen, ohne daß der Weltfrieden gestört wird?
- Lassen sich die "Inseln der Reichen" mit der universalen Geltung von Menschenwürde und Menschenrechten in Einklang bringen?
- Welche politischen, wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen sind in ärmeren Staaten notwendig, um große Fluchtbewegungen im Ansatz zu verhindern, und welche Rolle spielt dabei die Verwirklichung von (kollektiven) Menschenrechten?

Wie kann Menschenwürde geschützt werden, wenn

- die Last der Migration auf wirtschaftlich schwächere Drittstaaten abgewälzt wird,
- Bürgerkriegsflüchtlingen die Anerkennung als "politisch Verfolgte" mit dem Argument verweigert wird, ihrem Schicksal fehle der individuelle Charakter einer Verfolgung,
- die internationale Staatengemeinschaft (noch) nicht in der Lage ist, Menschen in Schutzzonen wirksam zu verteidigen, wie das Beispiel Bosnien gezeigt hat?

Ohne Zweifel ist diese Problematik so umfangreich und vielschichtig, daß es keine schnellen und immer eindeutigen Antworten geben kann. Dennoch wäre etwas mehr Verständnis und Solidarität mit Menschen auf der Flucht, wo immer sie sich aufhalten, ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und zu mehr Frieden.

## **Menschenrecht auf Heimat?**

Das Weltflüchtlingsproblem ließe sich ganz erheblich einschränken, vielleicht sogar lösen, wenn es gelänge, ein umfassendes Menschenrecht auf Heimat zu formulieren und die einzelnen Staaten auf seine Anerkennung zu verpflichten. Zumindest wäre dies ein wichtiger Schritt nach vorne. In diesem Sinne vertrat bereits 1955 die damalige Bundesregierung die Auffassung, die allgemeinen Menschenrechte müßten auch das Recht auf Heimat einschließen. Selbstverständlich hatte man auf deutscher Seite in erster Linie das Recht der eigenen Heimatvertriebenen vor Augen.

Ein Recht auf Heimat läßt sich aus mehreren Artikeln der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 ableiten. So verbietet Artikel 9 die Ausweisung aus dem Heimatland; Artikel 12 schützt vor willkürlichen Eingriffen in das Privatleben; Artikel 13 gewährt neben dem Recht auf Freizügigkeit das Recht, jedes beliebige Land zu verlassen und auch wieder in sein Land zurückzukehren; Artikel 15

schließlich schützt vor dem willkürlichen Entzug der Staatsangehörigkeit. Da aber die Menschenrechte ihrem Wesen nach Individualrechte sind, kann nur ein Rechtsanspruch des einzelnen geltend gemacht werden. Ein kollektives Menschenrecht auf Heimat kennt das Völkerrecht nicht. Zwar ist in der Charta der Vereinten Nationen das Selbstbestimmungsrecht der Völker verankert, doch gelten als Träger von Rechten und Pflichten bisher grundsätzlich nur die Staaten. Die Entwicklung ist hier jedoch im Fluß. An die Seite der Staaten sind internationale Organisationen getreten und - im menschenrechtlichen Bereich - Individuen, soweit sie vor internationalen Instanzen Rechtsschutz begehren können.

Ein anderes Problem stellt sich bei der Definition von Heimat. Es besteht kein Zweifel, daß beispielsweise die Vertriebenen in der Bundesrepublik Deutschland Heimatrecht genießen; viele, die diesen Status besitzen, sind hier bereits geboren. In solchen Fällen wird es schwierig, eine rechtlich fundierte Begriffsbestimmung zu finden: Ist Heimat das Land der Vorfahren? Wenn ja, wieviele Generationen müssen dort gelebt haben? Oder ist Heimat der Ort, wo man geboren ist? Auch hiermit können mitunter Rechtsfragen verbunden sein. Oder ist Heimat der frei gewählte Wohnsitz? Schließlich: Gibt es vielleicht eine Verjährungsfrist für das Recht auf Heimat oder einen Verfall des Rechts, wenn Grenzen nachträglich anerkannt werden? Fragen, die nicht nur die Vertriebenen in Deutschland, sondern ebenso in Polen, in Schlesien, Pommern oder Ostpreußen betreffen, ja heute schon weltweit gestellt werden können. Obwohl das individuelle Recht auf Heimat im Völkerrecht und im Staatsrecht vieler Länder anerkannt ist, hat man auf jene Fragen noch keine allgemeinverbindlichen Antworten gefunden. Wie wichtig eine solche generelle Klärung für die Menschheit wäre, führt uns immer noch das spannungsgeladene Zusammenleben von Juden und Arabern in Palästina vor Augen.

# Menschenrechte in der internationalen Politik

Axel Herrmann



Die Fülle der täglichen Menschenrechtsverletzungen in aller Welt zeigt, daß viele Staaten noch weit davon entfernt sind, die in den Erklärungen und Konventionen festgehaltenen Grundsätze zu beachten. Erleichtert wird dies durch unterschiedliche Gewichtung und Interpretation von Menschenrechten sowie durch die noch wirksame Teilung der Welt in verschiedene Machtblöcke und Einflußzonen.

Daher leugnen nicht wenige Politiker Menschenrechtsverletzungen des eigenen Landes, während sie im gleichen Atemzuge den Nachbarstaat schlimmster Vergehen bezichtigen. So hat es oft den Anschein, daß die Menschenrechte zu einem billigen Propagandainstrument verkommen.

## Menschenrechtspolitik von Ost und West

Für nicht wenige galt bis 1989 eine relativ einfache Weltordnung, die jahrzehntelang durch den Kalten Krieg bzw. den Ost-West-Konflikt geprägt war. Diese beherrschte auch die internationale Menschenrechtspolitik. Danach beharrte der Westen auf der Durchsetzung und Einhaltung der klassischen (liberalen) Menschenrechte, während sich der Osten für die Geltung der sozialen Menschenrechte stark machte.

Ausfluß dieser Politik waren die beiden Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 1966, der "Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte", kurz "Bürgerrechtspakt" genannt, und der "Internationale Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte", der sogenannte "Sozialpakt". Schon die Tatsache, daß völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen in Menschenrechtsdingen in getrennte Konventionen gegossen wurden, zeigt den unterschiedlichen Stellenwert an, der den einzelnen Pakten beigemessen wurde.

## **Kommunistische Länder**

Nach marxistisch-leninistischem Selbstverständnis gibt es in kommunistischen Ländern keine Menschenrechtsverletzungen, weil die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen aufgehoben und damit jeglicher Grund für derartige Verstöße weggefallen sei. Hier stimmten die gesellschaftlichen und persönlichen Interessen grundsätzlich überein. Deshalb hätten die Menschenrechte in den kommunistisch regierten Staaten ihre "wahre Heimstatt" gefunden. In der Tat ratifizierten die frühere UdSSR und die übrigen europäischen Länder des ehemaligen Ostblocks - nicht jedoch Albanien, China und Kuba - die beiden Menschenrechtspakte von 1966, die im Unterschied zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 rechtsverbindlich sind. Mit Stolz hob man hervor, bei der Gewährung von sozialen Grundrechten weit über den Forderungen des Sozialpaktes zu liegen, doch seien auch die Bedingungen des Bürgerrechtspaktes erfüllt. In der Tat enthielten beispielsweise die Verfassungen der DDR von 1974 und der Sowjetunion von 1977 nicht nur das Recht auf Arbeit, auf Bildung, auf Freizeit und Erholung, auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft, für Fürsorge und auf Wohnraum, sondern garantierten auch die Freiheit der Meinungsäußerung, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Unverletzlichkeit der Person und der Wohnung.

Freilich gilt es auch, und gerade bei kommunistischen Ländern, zwischen Verfassung und Verfassungswirklichkeit zu unterscheiden. Rede- und Pressefreiheit wurden und werden Bürgerinnen und Bürgern kommunistischer Staaten im allgemeinen nur unter dem besonderen Vorbehalt der "Übereinstimmung mit den Interessen des Volkes und zur Festigung und Entwicklung der sozialistischen Ordnung" gewährt. Was jeweils im Interesse des Volkes liegt, wird von der kommunistischen Partei bestimmt. Sie fühlt sich dazu berechtigt, weil sie sich angeblich im Einklang mit den unumstößlichen Gesetzmäßigkeiten der historischen Entwicklung befindet. Grundrechte und Grundpflichten bilden im Kommunismus daher eine untrennbare Einheit.

Auf einen Nenner gebracht, lag und liegt das Grundproblem der Menschenrechtsverletzungen in jenen Ländern darin, daß der Gleichheitsgrundsatz durch den Ausschließlichkeitsanspruch der Partei außer Kraft gesetzt wird. Parteimitglieder sind gegenüber dem Durchschnittsbürger bevorrechtigt, Abweichler werden in allen Lebensbereichen diskriminiert. Daraus machte man im allgemeinen auch keinen Hehl, wehrte aber westliche Vorwürfe unter anderem mit dem Hinweis auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker ab. Daher sei die Verwirklichung der Menschenrechte eine innere Angelegenheit. Jeder Versuch von außen, in dieser Hinsicht auf sie einzuwirken, verstoße gegen das Völkerrechtsprinzip der Nichteinmischung.

## **Westliche Industriestaaten**

Es läßt sich nicht leugnen, daß auch die westlichen Industriestaaten einige Probleme haben, alle Bedingungen der Menschenrechtspakte zu verwirklichen. So stößt in den USA die volle Ausübung der Bürgerrechte durch die farbige Bevölkerung immer noch auf Schwierigkeiten. Die Vereinigten Staaten üben äußerste Zurückhaltung, wenn es darum geht, durch den Beitritt zu internationalen Menschenrechtskonventionen ein uneingeschränktes Bekenntnis zu den Menschenrechten und ihrer weltweiten Geltung abzulegen. Bei deren Ratifizierung melden die USA häufig weitreichende Vorbehalte an, um zu verhindern, daß die jeweiligen Abkommen als Ganzes für sie verbindlich werden.

Das größte Problem stellt die hohe Zahl von Arbeitslosen in vielen Industriestaaten dar. Ein Recht auf Arbeit ist in den westlichen Verfassungen nicht verankert. Angesichts fortschreitender Rationalisierung scheint eine höhere Arbeitslosenquote der Preis für die marktwirtschaftliche Ausrichtung dieser Staaten zu sein. Zur Entlastung führt man ins Feld, daß diese Erscheinung gegenüber den Mängeln und Zwängen sozialistischer Planwirtschaft das kleinere Übel sei. Im übrigen schaffe wirtschaftliche Prosperität die Voraussetzung für ein ausreichendes soziales Netz. So sei es gerechtfertigt, an dem Vorrang der Bürgerrechte vor den sozialen Rechten festzuhalten.

Bei dieser Konstellation spielte während des Kalten Krieges die Menschenrechtsfrage in der Dritten Welt eine untergeordnete Rolle. In den Staaten, die dem eigenen Lager nahestanden oder aus strategischen und wirtschaftlichen Gründen umworben wurden, übersah man geflissentlich Menschenrechtsverletzungen, selbst wenn sie den eigenen Prinzipien widersprachen. Angeprangert wurden sie allenfalls bei Staaten, die der Gegenseite zuzurechnen waren; bei politisch bedeutungslosen Ländern schenkte man der Menschenrechtsfrage kaum Aufmerksamkeit.

## **Menschenrechte der dritten Generation**

Nachdem sich die verhärteten Fronten des Ost-West-Konflikts nach 1989 schnell aufgelöst und sich allenthalben Euphorie breitgemacht hatte, wählte man nun das "Zeitalter der Menschenrechte" am Horizont. Die Weltmenschenrechtskonferenz in Wien sollte 1993 diesem Zeitalter den Boden bereiten.

Schon bei der Vorbereitung auf diese Konferenz taten sich aber Zweifel auf. Seit Jahren bestehende latente Spannungen zwischen Nord und Süd in Sachen Menschenrechte wuchsen sich zu einem Konflikt aus, und der Riß lag nun zwischen Nord und Süd statt zwischen West und Ost. Aus der Sicht des Westens trat an die Stelle des "bösen Ostens" ein "böser Süden".

Bereits seit Mitte der sechziger Jahre besaßen die Länder der Dritten Welt in den Organen der UN eine deutliche Mehrheit und begannen, auf die Ausgestaltung der Menschenrechtspolitik zunehmend Einfluß zu nehmen. So entwickelten sich in den siebziger und achtziger Jahren in der Dritten Welt eigene Menschenrechtsvorstellungen, die sich von denen des Westens abhoben und auf ein steigendes Selbstbewußtsein der Entwicklungsländer hindeuteten. Diese Rechte, für die man inzwischen den Rang einer "dritten Menschenrechtsgeneration" reklamiert hat, fußen sehr stark auf sozialen Ansprüchen, die - wenn sie verwirklicht würden - natürlich jedem Individuum zugute kämen. Ihre Realisierung läßt sich aber nur im weltweiten Rahmen bewerkstelligen. Daher können sich die Verfechter dieser kollektiven Menschenrechte auch auf den Artikel 28 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte berufen. Danach hat jede Person "das Recht auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung ausgesprochenen Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können".

Hauptnutznießer sind die Menschen in den Entwicklungsländern; aus diesem Grunde kommen von dort auch forcierte Forderungen. Da aber die Sicherung des Weltfriedens oder der globale Umweltschutz allen Menschen nützt, treten auch vor allem Intellektuelle aus hochentwickelten Staaten für kollektive Menschenrechte ein. Kernpunkte eines solchen Kataloges sind das Recht auf Nahrung, auf Entwicklung, auf Frieden, eine intakte Umwelt, eine eigene Sprache sowie einen gerechten Anteil an den Schätzen von

## Natur und Kultur.

In den neunziger Jahren konnten die Verfechter einer neuen Generation von Menschenrechten endlich aus dem Schatten des Ost-West-Konflikts treten und mit ihrer Forderung nach internationaler Solidarität in die Offensive gehen. Dabei offenbarte sich einmal mehr, wie vielschichtig und kontrovers Menschenrechtsgedanken sein können:

- So bedeutet das Menschenrecht auf Entwicklung zwar nicht, daß ein "Einwohner von Burundi über die gleichen Autobahnen und Universitäten verfügen muß wie einer aus Frankreich" (Thomas Fleiner). Beide müssen aber mit den ihnen gegebenen Fähigkeiten die gleichen Möglichkeiten besitzen, sich innerhalb ihres Landes zu entfalten. In der Praxis ist es jedoch schwer, allgemein akzeptierte Grenzwerte für lebenswerte Güter festzulegen. Zu fragen ist beispielsweise, ob von der Menschenwürde her ein bestimmter Standard von Bildung geboten oder wünschenswert ist, oder ob dies auch von der jeweiligen Kultur abhängt.
- Das Recht auf Frieden zielt auf Veränderung von rechtlichen und politischen Strukturen und ist damit besonders heikel und komplex. Ohne Zweifel förderte beispielsweise die Beseitigung der Apartheid in Südafrika den inneren Frieden des Landes, doch müssen solche regional begrenzten Erfolge notwendigerweise noch nicht den Frieden im internationalen Rahmen sichern. Zu bedenken gilt es auch, daß friedensfeindliche Strukturen jederzeit neu entstehen und eine neue Sisyphusarbeit erfordern können. Letztlich bleibt die Frage offen, ob nicht auch die Menschen - sofern man es vermag - geändert werden müssen, um dem Recht auf Frieden dauerhafte und universelle Geltung zu verschaffen.
- Eine Forderung, deren Gewicht auch und gerade in den hochentwickelten Staaten ständig steigt, ist das Recht auf eine intakte Umwelt. Freilich mangelt es trotz Treibhauseffekt und Ozonloch noch an der Einsicht, daß Umweltschäden weder räumlich begrenzt noch zeitlich umkehrbar noch an den Ort ihrer Entstehung gebunden sind, sondern häufig global wirken und Täter auch zu Opfern machen können. Schwer zu vermitteln ist zudem die Vorstellung von den Auswirkungen auf künftige Generationen.

## Globalisierung - auch für die Menschenrechte

Im Jahre 1948 wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verabschiedet - nach der Erfahrung der Ausbreitung menschenverachtender Tyrannei gedacht als umfassendes Programm mit globalem Anspruch für die Durchsetzung weltweit gültiger Standards auf der Grundlage eines über alle Kulturkreise hinwegreichenden politischen Konsenses.

50 Jahre später scheint sich der internationale Konsens der größer gewordenen Staatengemeinschaft im Abbau von Hindernissen für einen grenzenlosen Weltmarkt zu erschöpfen, auf dem als Folge des Fortschrittes der Transportsysteme und der Telekommunikation heute Anbieter und Dienstleister miteinander konkurrieren können, deren Zusammentreffen auf dem gleichen Markt früher bereits räumlich ausgeschlossen war. Dies birgt die Gefahr, daß das bei den Verhandlungen im Rahmen der Welthandelsorganisation bewußt ausgeklammerte Problem des Sozial- und Menschenrechtsdumpings - von Kinderarbeit in der Teppichproduktion bis hin zum Einsatz von Zwangsarbeitern für Exportprodukte - geradezu zum Konkurrenzvorteil zu werden droht, wie das Beispiel der Volksrepublik China und ihrer "laogai"-Lager zeigt.

Dieser Prozeß unterstreicht die zunehmende Bedeutung der Durchsetzung der sozialen Menschenrechte einschließlich der im Rahmen der Konventionen der Weltarbeitsorganisation festgelegten Arbeitsschutzstandards. Dabei hat das Beispiel der Erosion der Apartheid in der Republik Südafrika gezeigt, daß Investitionen, die Menschenrechts- und

Arbeitsschutzstandards respektieren, über die Schaffung von Kaufkraft und Nachfragemacht durch Einkommen den Einfluß politisch unterdrückter Bevölkerungsgruppen vergrößern und so eine demokratische Entwicklung begünstigen können.

Daher wird der Entwicklung und Durchsetzung eines Verhaltenskodex für Investoren eine Schlüsselrolle bei der Bekämpfung des Menschenrechtsdumpings zukommen, ohne daß deshalb die Option des Produkt-Boykotts gegenstandslos wird. Von den Menschenrechtsorganisationen wird dabei viel Überzeugungsarbeit zu leisten sein. Insbesondere multinationalen Konzernen mit weitverzweigten Interessen muß klar werden, daß der eigene gute Ruf mehr wert ist als kurzfristige Kostenvorteile durch Ausnutzung menschenrechtswidriger Produktionsbedingungen - sei es im eigenen Konzern oder bei Zulieferern.

*Michael Wichmann, "Globalisierung - auch für die Menschenrechte!", in: Menschenrechte, Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (Hg.), Januar/Februar 1998, S. 3.*

## Unteilbarkeit

Der Grundsatz, daß die Menschenrechte weltweite Geltung besitzen und unteilbar sind, damit also allen Menschen zustehen, ist eine der zentralen Aussagen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Dementsprechend verabschiedeten auf der Weltmensenrechtskonferenz 1993 in Wien die Vertreterinnen und Vertreter von 171 Staaten eine gemeinsame Erklärung, in der es heißt: "Alle Menschenrechte sind allgemeingültig, unteilbar, bedingen einander und bilden einen Sinnzusammenhang [...]. Zwar ist die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten, aber es ist die Pflicht der Staaten, ohne Rücksicht auf ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen."

Dennoch zeigen sich die wohlhabenden Länder vor allem aus wirtschaftlichen Gründen gegenüber kollektiven Rechtsansprüchen ärmerer Länder reserviert. Als Argument führt man ins Feld, daß jene Rechte nicht den gleichen Rang einnehmen könnten wie die individuellen Freiheitsrechte. Entscheidendes Kriterium für die Allgemeingültigkeit von Menschenrechten müsse ihre Einklagbarkeit sein. Insofern besitzen die klassischen Menschenrechte als Abwehrrechte den großen Vorteil, daß sie keine unmittelbare materielle Substanz besitzen, da sie vom Staat grundsätzlich nur Respektierung verlangen, aber keine Ansprüche geben, deren Verwirklichung Geld kostet.

Angriffe auf den universalen Charakter der Menschenrechte kommen aber vor allem aus den Ländern der Dritten Welt selbst. Etliche asiatische und afrikanische Staaten vertreten den Standpunkt, daß die bestehenden Menschenrechtsstandards weitgehend auf westlicher Denkweise beruhen und die individuellen Freiheitsrechte überbetonen. Folgen seien eine steigende Kriminalität in den westlichen Gesellschaften, das Anwachsen der sozialen Probleme und die Erosion familiärer Strukturen. Dagegen gelte es, mehr Wert auf die Unterordnung von Eigeninteressen unter das Gemeinwohl zu legen. Manche autoritären Regierungen benutzen diese an sich berechnete Diskussion, um die klassischen Freiheitsrechte generell in Frage zu stellen - ganz nach dem Motto: "Was nützt Analphabeten die Meinungsfreiheit?"

Es wäre gewiß falsch, die Auffassung von Menschenrechten, die aus der abendländischen Entwicklung hervorgegangen sind, ohne Rücksicht auf die Eigenheiten anderer Kulturen zu exportieren. So müßte im Einzelfall geprüft werden, ob Verhältnisse und Handlungsweisen nicht nur aus unserer, sondern auch aus



der Sicht der Betroffenen Menschenrechtsverletzungen darstellen. Im übrigen erweckt es in den jungen Staaten Mißtrauen, wenn die einstigen Kolonialherren, die selbst Menschenrechte auf das Größte verletzt haben, sich jetzt als deren Hüter aufspielen.

Andererseits ist zu fragen, ob Menschenrechte teilbar sind. Kann man auf einer bestimmten Entwicklungsstufe auf einen Teil der Menschenrechte verzichten? Ist es erlaubt, im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmte Rechte einzuschränken? Oder ist es nicht so, daß der Raubbau an den natürlichen Grundlagen, die extreme wirtschaftliche und soziale Ungleichheit in der Bevölkerung und die daraus resultierende Rückständigkeit vieler Länder ihre Ursache darin haben, daß ihren Bewohnerinnen und Bewohnern politische Rechte vorenthalten werden? Helfen nicht Liberalisierung und Demokratisierung eines Staates, jene Ungleichheit wenigstens zu mildern und abzubauen? Verletzen nicht zum Beispiel Folter und Verstümmelungen als Strafen, wie sie das islamische Recht vorsieht, in jedem Fall fundamentale Rechte des Menschen? Leiden nicht Menschen in Afrika oder Asien genauso unter physischen und psychischen Qualen wie in Europa oder Nordamerika?

Auch diese Fragen können nicht am grünen Tisch und pauschal für alle Staaten beantwortet werden. Doch ist den mächtigen und wohlhabenden Staaten vorzuwerfen, daß sie sich allzuoft aus egoistischen Motiven über Menschenrechtsverletzungen hinwegsetzen oder sich sogar daran mitschuldig machen, um sich Einfluß und Wirtschaftsvorteile in der Dritten Welt zu schaffen und zu erhalten. So soll Informationen von Amnesty International zufolge beispielsweise Frankreich ruandischen Regierungstruppen noch Waffen geliefert haben, als der Völkermord bereits im Gange war, und französische Söldner und Waffen verstärkten noch die Armee des zairischen Diktators Mobutu, als die Rebellen unter Kabila schon das halbe Land erobert hatten. Auf einen Nenner gebracht, kann man sagen, daß die Moral in Menschenrechtsdingen wankt, wenn der Markt winkt. In diesem Sinne hält sich auch die Bundesrepublik Deutschland zurück, wenn es darum geht, bei der UN-Menschenrechtskommission Resolutionen gegen Menschenrechtsverletzungen in China oder der Türkei einzubringen.

### **Menschenrechtskommission**

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) nach Kapitel X der Satzung der Vereinten Nationen (SVN) nimmt wichtige Informations- und Koordinierungsaufgaben im System der Vereinten Nationen wahr. Zu seiner Unterstützung hat er gemäß Artikel 68 SVN das Recht, Kommissionen für bestimmte Einzelfragen einzusetzen. Artikel 68 SVN nennt ausdrücklich eine Kommission "für die Förderung der Menschenrechte".

Unmittelbar nach der Bildung der Vereinten Nationen schuf ECOSOC im Jahr 1946 die Menschenrechtskommission ("Commission on Human Rights"). Die Kommission ist seit dieser Zeit eine der maßgeblichen Kräfte, die die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte bestimmen. Die Menschenrechtskommission bereitete die Entwürfe für die allgemeine Erklärung der Menschenrechte vor, entwarf mehrere Deklarationen und internationale Konventionen, darunter vor allem die beiden internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Zusätzlich zu diesem beachtlichen und umfangreichen Arbeitsgebiet des sogenannten Standard-Setting hat die Menschenrechtskommission eine Vielzahl von Überwachungsmechanismen und Umsetzungsverfahren für diese neuen völkerrechtlichen Standards geschaffen.

Die Menschenrechtskommission setzt sich aus Vertretern aus dreiundfünfzig Mitgliedsstaaten zusammen. Zwölf Vertreter

stammen aus dem asiatisch-pazifischen Raum, fünfzehn kommen aus Afrika, elf aus Lateinamerika, Westeuropa, die USA, Kanada, Australien und Neuseeland entsenden zusammen zehn und Osteuropa fünf Vertreter in die Menschenrechtskommission. Die Kommission tagt jährlich für vier Wochen in Genf. Ihre Sitzungen werden von Treffen verschiedener Arbeitsgruppen vorbereitet.

Die 53 Mitglieder der Menschenrechtskommission sind dort als Regierungsvertreter tätig. Man kann die Kommission deshalb als ein politisches Gremium begreifen. Dies bleibt natürlich nicht ohne Einfluß auf die Arbeitsweise der Kommission, insbesondere dann, wenn sie die Menschenrechtslage in einzelnen Staaten beurteilt.

In ihrer 53. Sitzung vom 10. März bis zum 18. April 1997 beschäftigte sich die Menschenrechtskommission erneut mit einer Fülle von Themen. Der Bogen reicht vom Selbstbestimmungsrecht der Völker über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und die Diskriminierung von Frauen bis hin zum Rassismus, zur Problematik der Flüchtlinge, den Rechten von Kindern und anderen sogenannten verletzlichen Gruppen wie Behinderten und Aidskranken.

*MenschenRechtsMagazin Heft 4/Oktober 1997, S. 5.*

# Schutz der Menschenrechte

Axel Herrmann



Auf unserer durch Technik und Massenkommunikation enorm "geschrumpften" Welt gibt es keine unberührten Inseln der Sicherheit und des Wohlergehens mehr. Hunger, Unterdrückung und Krieg in einem Teil der Erde werfen ihre Schatten auch auf die übrigen Teile und bedrohen ständig den Frieden auf der ganzen Welt. Der Weltfrieden kann dauerhaft nur gesichert werden, wenn die liberalen und sozialen Menschenrechte überall auf der Erde verwirklicht sind. Aus dieser Erkenntnis heraus haben die Völker nach dem Zweiten Weltkrieg begonnen, weltweit im Rahmen der Vereinten Nationen oder in einem regionalen Rahmen Erklärungen und Konventionen zum Schutz der Menschenrechte auszuarbeiten. Würden alle diese Vereinbarungen befolgt, so wäre das Paradies auf Erden nahe. Daß wir davon noch weit entfernt sind, liegt nicht an den Erklärungen und Konventionen, sondern am guten Willen aller Beteiligten und dem Fehlen geeigneter Mittel, sie durchzusetzen.

## Grundprobleme

Sicher ist, daß Krieg kein Mittel im Kampf um Menschenrechte sein kann, bewahrt er doch die Streiter für die Menschenrechte nicht davor, selbst Menschenrechte zu verletzen. Diese bittere Erfahrung mußten nicht zuletzt die Alliierten während des Zweiten Weltkrieges machen.

Folgerichtig übertrug man den Vereinten Nationen bei ihrer Gründung 1945 die Aufgabe, "den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Weltfriedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen und beizulegen" (Artikel 1 UN-Charta). Seit dieser

Zeit wurden in über 40 Krisengebieten der Erde sogenannte "Blauhelm-Soldaten" aus 71 Staaten zu friedenserhaltenden oder -stiftenden Maßnahmen, dem "Peace-keeping", eingesetzt.

Jahrzehntelang beruhte die klassische UN-Mission dabei auf der Zustimmung aller Parteien und einer strikten militärischen Selbstbeschränkung, das heißt, daß Waffengewalt nur zur individuellen Selbstverteidigung und nicht zur Durchsetzung des Mandats erlaubt war.

Diese Grundregel wurde von der UNO in Somalia nicht mehr eingehalten, so daß sich durch Waffeneinsatz die Grenze zwischen Friedenssicherung (peace-keeping) und Friedenserzwingung (peace-enforcement) verwischte. Allgemein wird diese Entwicklung durchaus positiv gesehen, da sie die UN prinzipiell handlungsfähiger und von der Zustimmung des Territorialstaats unabhängiger macht. In Somalia kam hinzu, daß es gar keine zentrale Staatsgewalt mehr gab, mit der man ein Einvernehmen hätte herstellen können, sondern nur noch "war-lords". Das Problem des peace-keeping stellt sich in einem zerfallenen oder zerfallenden Staat ("failed state") anders dar als sonst - dies war das Neue in Somalia. Die als "humanitäre Intervention" zur Linderung menschlichen Leids deklarierte militärische Operation kostete somit in den Jahren 1992 bis 1995 130 Blauhelm-Soldaten das Leben, ohne daß dem gebeutelten Land politische und wirtschaftliche Stabilität zurückgegeben werden konnte.

Wesentlich restriktiver fiel das UN-Mandat für das jugoslawische Krisengebiet aus - mit dem Ergebnis, daß die Blauhelme seit 1992 Zeugen von "ethnischen Säuberungen" und anderen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen wurden und selbst der Eroberung ihrer Schutzzonen in Bosnien tatenlos zusehen mußten. Ein Umdenken zugunsten eines energischen Menschenrechtsschutzes brachte hier erst die Eroberung von Srebrenica, bei der eine große Zahl von Menschen ermordet wurde. In der Folge übernahm nach dem Abkommen von Dayton (November 1995) eine neue multinationale Truppe unter der Leitung der NATO die Sicherung des Friedens in Bosnien.

### **Krieg als ultima ratio?**

Eine ganz andere Dimension erreichte der Golfkrieg 1991. Nachdem der Sicherheitsrat erstmals seit Bestehen der UNO einstimmig kollektive militärische Zwangsmaßnahmen beschlossen hatte, übernahmen die USA den Oberbefehl einer internationalen Truppe im Kampf gegen den Irak. Während der Operation "Wüstensturm" diktierten somit primär militärische Erwägungen das Geschehen, nicht Gedanken eines generellen Menschenrechtsschutzes. Erst mit dem Waffenstillstand im April 1991 holte sich die Weltstaatengemeinschaft die Initiative zurück.

Akzeptiert man ein militärisches Vorgehen gegen Kriegsverbrecher und Massenmörder als "ultima ratio", als letztes Mittel, so stellen sich Fragen, für die allgemeingültige Antworten noch nicht gefunden wurden:

- Wann und mit welchen Mitteln ist ein militärischer Einsatz gerechtfertigt?
- Darf eine (gewaltsame) Intervention, das heißt eine Maßnahme gegen den Willen der Betroffenen oder eines Teiles von ihnen erfolgen?

Eine ähnliche Problematik tritt auch bei der Verhängung von Sanktionen auf. Obwohl sie unterhalb der Schwelle einer gewaltsamen Intervention liegen, werden sie doch als ein Mittel des Zwanges verstanden

und führen keinesfalls immer zum gewünschten Erfolg. Die UN-Sanktionen gegen den Irak trugen kaum zum Einlenken von Staatschef Saddam Hussein bei, verschärften aber die Notlage der Bevölkerung, insbesondere der Kinder, erheblich und führten eher zu unerwünschten Solidarisierungseffekten mit dem Diktator. Gegen das Apartheidsregime in Südafrika zeigten die Sanktionen allerdings - nach langer Zeit - Wirkung.

## **Nichteinmischung oder Intervention?**

Als größtes Hindernis für einen weltweiten Menschenrechtsschutz erwiesen sich die völkerrechtlichen Prinzipien der Selbstbestimmung und der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten eines Staates, die aus guten Gründen 1945 durch die Charta der Vereinten Nationen bekräftigt wurden. Hat sich ein Land nicht freiwillig einer Kontrolle unterworfen, so können Klagen über Menschenrechtsverletzungen als unerwünschte Einmischung in die Innenpolitik zurückgewiesen werden, selbst wenn der innere Friede erheblich gestört ist. Während Diplomaten und Völkerrechtler alter Schule diese Rechtsauffassung bisher meist akzeptierten, geht die Tendenz heute dahin, den Menschenrechten Vorrang einzuräumen. Immerhin haben sich schon viele Staaten zur Einhaltung von Menschenrechten völkerrechtlich verpflichtet. Zumindest ihnen gegenüber müßte die UNO oder eine Staatengemeinschaft ein Interventionsrecht zugunsten der Menschenrechte besitzen.

Die Lösung dieses Problems hängt letztlich von einer allseits befriedigenden Antwort auf folgende Fragen ab:

- Ist die Gewährleistung der Menschenrechte im Völkerrecht der Gegenwart noch eine innere Angelegenheit der Staaten?
- Wer bestimmt eigentlich, was innere Angelegenheiten sind?
- Welche Meinungs- und Willensäußerungen, welche Handlungen von Staaten und internationalen Organisationen stellen eine rechtswidrige Einmischung dar?

Obwohl die Geschichte unseres Jahrhunderts reich ist an erlaubten und unerlaubten Interventionen, gehen viele Staaten dazu über, das Einmischungsverbot extensiv auszulegen. So kann unter Umständen ein unerwünschter Reisebericht bereits Anstoß erregen. Auf der anderen Seite könnte ein großzügiges Interventionsrecht für einzelne Staaten schnell zu Mißbrauch führen. Hitler rechtfertigte den Einmarsch in Polen mit der Mißachtung der Menschenrechte der dort lebenden Deutschen.

Der Einmarsch von Truppen des Warschauer Paktes 1968 in die CSSR war mit der These von der "begrenzten Souveränität" sozialistischer Staaten (Breshnew-Doktrin) begründet worden. Danach besaßen die Bruderstaaten ein Interventionsrecht, wenn die "sozialistischen Errungenschaften" - und damit auch die kommunistische Interpretation von Menschenrechten - ernsthaft gefährdet seien.

## **Instrumente**

Nach geltendem Völkerrecht sind die Staaten verpflichtet, auf ihrem Territorium den Schutz der Menschenrechte zu achten und zu sichern. Heißt das nicht, den Bock zum Gärtner gemacht zu haben? Man möchte diesem Gedanken zustimmen, wenn man bedenkt, wieviele Länder, deren Regierungen die

Menschenwürde brutal mißachten, Mitglieder der UN sind und wieviele nichtssagende, schönfärbende oder propagandistische Erklärungen und Berichte dort abgegeben werden. Wie enttäuschend der Papierkrieg um den Schutz der Menschenrechte und die Machtlosigkeit der UN-Menschenrechtskommission auch sein mögen, es sollte nicht übersehen werden, daß allein die Existenz einer solchen internationalen Institution viele Staaten in Zugzwang setzt. Schließlich scheuen auch menschenverachtende Regime eine moralische Verurteilung durch die Weltöffentlichkeit.

### **KSZE-Schlußakte und UN-Abkommen**

In dieser Hinsicht war vor allem die "Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" auf Grund ihrer Schlußakte von Helsinki aus dem Jahre 1975 erfolgreich. Nach der Auflösung des Ostblocks legten die Teilnehmerstaaten in der "Charta von Paris für ein neues Europa" 1990 ein noch eindeutigeres Bekenntnis zum Schutz der unveräußerlichen Menschenrechte ab und wandelten die Konferenz in eine feste "Organisation über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" (OSZE, seit 1. Januar 1995) als regionale Einrichtung der Vereinten Nationen um.

Am weitesten fortgeschritten auf dem Gebiet des Menschenrechtsschutzes ist unter allen Abkommen und Konventionen der UN der Bürgerrechtspakt (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte) von 1966. Er sieht neben der in der Praxis bedeutsamen Berichtspflicht aller Vertragsstaaten an den eigens geschaffenen Ausschuß für Menschenrechte die sogenannte "Staatenbeschwerde" vor.

Danach kann ein Mitgliedsstaat gegen einen anderen vor dem Ausschuß Beschwerde führen, wenn er glaubt, dieser käme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach. Ein "Fakultativ-Protokoll" zu diesem Pakt räumt ein solches Recht sogar Einzelpersonen gegenüber ihrem eigenen Staat ein. Individual- und Staatenbeschwerde setzen aber nicht nur voraus, daß alle innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft sind, sondern die Vertragsstaaten jeweils dieses Verfahren akzeptiert haben. Von den 140 Mitgliedern des Bürgerrechtspaktes haben dies bis 1998 93 Staaten bei der Individual- und 45 bei der Staatenbeschwerde getan. Letztere ist bislang noch nicht praktiziert worden. Dagegen diskutiert der Menschenrechtsausschuß die Berichte ausführlich und gibt auch konkrete Empfehlungen ab.

### **Europäische Konvention**

Während Kommission und Ausschuß für Menschenrechte bei den Vereinten Nationen Beschwerden nur prüfen und entsprechende Stellungnahmen abgeben dürfen, eröffnet die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte von 1950 den Mitgliedsstaaten des Europarates und ihren Bürgerinnen und Bürgern den Rechtsweg.

Als erste Instanz entschied bisher die Europäische Kommission für Menschenrechte in Straßburg über Beschwerden wegen Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten; seit 1990 können sich individuelle Beschwerdeführer auch direkt an den Europäischen Gerichtshof wenden. Zwar müssen auch hier die Vertragsstaaten die Individualbeschwerde und den Gerichtshof anerkannt haben, mit wenigen Ausnahmen ist dies aber geschehen. So kann man sagen, daß in Europa ein Menschenrechtsschutzsystem entstanden ist, das zu einer Verbesserung der Gesetzgebung in den Staaten des Europarates geführt hat und in anderen Kontinenten weithin als Vorbild gilt. Beklagt wurde allerdings die Länge des Verfahrens

in Straßburg, was sich besonders bei akuten Menschenrechtsverletzungen negativ auswirken kann, oder der Umstand, daß Kommission oder Gerichtshof nicht von sich aus tätig werden können.

Mit Inkrafttreten des 11. Protokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention am 1. November 1998 traten weitreichende Änderungen ein. Es besteht seitdem nur noch der Gerichtshof als ständiges Organ, der die Kommission überflüssig macht und die Dauer der Verfahren kürzen soll.

Starke Erweiterungen der Mitgliedstaaten, vor allem um frühere Ostblockstaaten, einschließlich Rußland (40 Staaten derzeit), werden das neue System gleichfalls erheblich belasten. Dies vor allem deshalb, weil etwa die Zustände in den Freiheitsentzugsanstalten (besonders Untersuchungsgefängnisse und Polizeigewahrsame) in den ehemaligen Ostblockländern nach wie vor vom internationalen Standard weit entfernt sind. Wenn das System funktioniert, wird man mit tausenden von Beschwerden aus diesen Staaten in naher Zukunft rechnen müssen. Allein 1997 sind 4750 Beschwerden registriert worden.

### **Hochkommissar für Menschenrechte**

Nach jahrzehntelangem vergeblichen Bemühen der Industrieländer beschloß die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Dezember 1993, nach dem Vorbild des Flüchtlingskommissars einen Hochkommissar für Menschenrechte (UNHCHR) einzusetzen. Seine Aufgabe besteht darin, die Aktivitäten aller mit Menschenrechtsfragen befaßten UN-Gremien zu koordinieren und allgemein zu einer Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Sektor beizutragen.

Noch scheinen die Erfolgsaussichten beschränkt zu sein, da die Souveränität der Einzelstaaten nicht berührt werden darf und quasi ein inoffizielles "Exportverbot" für westliche Vorstellungen von Menschenrechten und Demokratie gilt. Die finanzielle Krise der UN hat vor allem beim UNHCR erhebliche Einschränkungen der Aktivitäten zur Folge. Doch mit der Zeit könnte wie so oft auch die Arbeit dieses Hochkommissars eine unwiderstehliche Eigendynamik entwickeln.

### **Weltstraengericht**

Einen weiteren Meilenstein auf dem Weg zu einem besseren Menschenrechtsschutz setzte die internationale Staatengemeinschaft im Juli 1998, als man sich in Rom auf einen Vertrag zur Schaffung eines Weltstraengerichtes verständigte. Nachdem die Siegermächte des Zweiten Weltkrieges 1945 in Nürnberg und Tokio erstmals Internationale Tribunale zur Aburteilung von Kriegsverbrechern eingerichtet hatten, gab es Bemühungen um ein Statut für einen Ständigen Internationalen Straengerichtshof der UNO. Echte Fortschritte waren aber auch hier erst nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes zu verzeichnen. Der Durchbruch gelang 1993 mit der Errichtung eines "Internationalen Tribunals über Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien" mit Sitz in Den Haag und eines zweiten Gerichtes für den Völkermord in Ruanda, das ein Jahr später in Arusha (Tansania) etabliert wurde. Diese Spezialgerichtshöfe wurden durch den Sicherheitsrat der UN ins Leben gerufen.

Das neue Weltstraengericht soll für die Straftatsbestände Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit (einschließlich "ethnischer Säuberungen" und Entrechtung von Minderheiten) und Kriegsverbrechen zuständig sein. Zu weitergehenden Kompetenzen wie die Verfolgung von

Drogenhandel, Terrorismus oder Umweltverbrechen konnte man sich nicht durchringen. Im übrigen darf das Gericht erst tätig werden, wenn das Land, dem der Beschuldigte angehört, sich nicht "fähig oder willens" zeigt, das Verfahren selbst durchzuführen. Und auch das wird noch eine Weile dauern, müssen doch mindestens 60 Länder dem Statut beitreten, bevor sich das Weltstrafgericht konstituieren kann. Im Unterschied zu den Tribunalen von 1945 darf es aber nicht rückwirkend agieren und gegenwärtige Kriegsverbrecher und Völkermörder belangen.

## **Menschenrechtsorganisationen**

Im weiteren Sinne stehen alle Organisationen im Dienste des Menschenrechtsschutzes, die - insbesondere in der Dritten Welt - humanitäre Hilfe leisten. Gerade die erschreckenden Bilder aus den Dürre- und Bürgerkriegsgebieten Afrikas machen uns deutlich, daß auch die dort lebenden Menschen ein Recht auf Leben haben müssen. Hunger und bittere Armut verhindern, daß viele Millionen von Menschen in der Dritten Welt den Kampf um elementare Rechte körperlich und geistig aufnehmen können.

### **UNICEF**

Dem einen Gründungsziel der Vereinten Nationen entsprechend, allen Menschen ein Leben frei von Not zu ermöglichen, sind zunächst die verschiedenen Hilfsorganisationen der UNO zu nennen, allen voran das Kinderhilfswerk UNICEF. Es will den Lebensbereich der Schwächsten, der Kinder und Mütter, in der Dritten Welt sichern und womöglich bessern. Aus diesem einfachen Ansatz erwächst eine beinahe übermenschliche Gesamtaufgabe: Wer helfen will, zu verhindern, daß weiterhin in vielen Regionen der Dritten Welt die Hälfte aller Neugeborenen das erste Lebensjahr nicht überlebt, wer frühzeitig Analphabetismus beheben und Aufklärung betreiben, wer Tropenkrankheiten und Seuchen, denen zuerst die Kinder zum Opfer fallen, eingrenzen und wenigstens minimale Lebenschancen eröffnen will, der braucht ein umfassendes Entwicklungskonzept, das Krankheitsbekämpfung und menschenwürdige Behausung, Alphabetisierung und handwerkliche Ausbildung ebenso einschließt wie die ausreichende Versorgung mit Lebensmitteln und sauberem Trinkwasser.

Die Effektivität mancher Unterorganisationen der Vereinten Nationen leidet aber darunter, daß

- westliche Industriestaaten als Hauptgeldgeber oft glauben, einen zu geringen Einfluß auf die Entwicklungsrichtung nehmen zu können und deshalb wie die USA ihren Zahlungsverpflichtungen nicht immer im vollen Umfange nachkommen,
- viele Länder der Dritten Welt darin eine Bevormundung im Zeichen des Neokolonialismus sehen und deshalb vor allem politischen Absichten der USA mißtrauen,
- es zahlreiche Überschneidungen der Kompetenzbereiche und damit Verschwendung von Geldmitteln gibt.

### **Private Organisationen**

Wesentlich weniger belastet können in dieser Hinsicht private Organisationen arbeiten. Im engeren Sinne haben sich die "Internationale Gesellschaft für Menschenrechte" oder "Amnesty International" um den Rechtsschutz einen besonderen Namen gemacht. Letztere entwickelte sich in fast vier Jahrzehnten von



einer Gefangenenhilfsorganisation zur erfolgreichsten Bürgerinitiative der Welt, die sich inzwischen in vielen Bereichen des Menschenrechtsschutzes engagiert. Zu erwähnen wäre aber auch das Kinderhilfswerk "terre des hommes", das in letzter Zeit die Öffentlichkeit besonders auf das Problem der Kinderarbeit aufmerksam gemacht hat. Das Wirken aller privaten Menschenrechtsorganisationen ist vor allem deshalb so verdienstvoll, weil sie dank eines Netzes von Informationen Menschenrechtsverletzungen aus einer Dunkelzone des Schweigens an das Licht der Weltöffentlichkeit befördern, die auf diplomatischem Wege über die Staaten niemals entschleiert würden. Selbstverständlich können diese Organisationen solche Fälle auch mit einer ganz anderen Deutlichkeit zur Sprache bringen und damit unter Umständen eine wesentlich raschere Hilfe leisten. Schließlich gilt für nichtstaatliche Organisationen auch das völkerrechtliche Interventionsverbot nicht.

Das alles führte dazu, daß die privaten Menschenrechtsorganisationen manchen Regierungen ein Dorn im Auge sind. So versucht man gerne, sie je nach Lage als "linkslastig" oder "bürgerlich-konservativ" abzuqualifizieren und als Handlanger des jeweiligen politischen Gegners zu diffamieren. In der Tat sind private Gruppen vor allem dann solchen Verdächtigungen ausgesetzt, wenn sie sich wegen fehlender Mittel auf wenige Länder beschränken müssen oder sich aufgrund kultureller Verbundenheit auf bestimmte Länder konzentrieren. Daher können Menschenrechtsorganisationen nur insofern möglichen Vorwürfen vorbeugen, als sie in aller Regel für Personen eintreten, die selbst keine Gewalt ausgeübt haben, aber eindeutig als Opfer angesehen werden können.

Ohne Zweifel vermag man Ohnmacht und Hoffnungslosigkeit empfinden angesichts all der Unmenschlichkeit von Menschen. Sicher kann das unzulängliche Instrumentarium des offiziellen Menschenrechtsschutzes noch keinen ausreichenden Trost spenden. Doch gibt es auch, wie niemals zuvor in der Geschichte, Organisationen im Dienste der Menschheit in einer Vielzahl und Bandbreite, die es jedem erlauben, sich in irgendeiner Form für die Verwirklichung der Menschenrechte einzusetzen. Ob es sich dabei nun um die Linderung geistiger und materieller Not von Menschen in der Dritten Welt oder von Randgruppen unserer Gesellschaft, um den Kontakt zu Asylsuchenden in der Bundesrepublik Deutschland oder zu Regimegegnern und politischen Gefangenen in autoritären Staaten oder einfach um den menschenrechtlich begründeten und vertretenen Umweltschutz handelt, ist letztlich eine zweitrangige Frage. Bei ihrer Beantwortung kann sich der einzelne nach seinen Interessen, Möglichkeiten und Fähigkeiten richten. Wie der demokratische Rechtsstaat aber von der aktiven Beteiligung seiner Bürgerinnen und Bürger lebt, so kann der Kampf um die Menschenrechte niemals Sache von wenigen sein.

Daher stellt der Schutz der Menschenrechte eine Herausforderung für uns alle dar, die wir im Interesse des Friedens und des Wohlergehens aller Menschen annehmen müssen. Es gibt dazu keine Alternative.



## Thema im Unterricht

Die folgenden Überlegungen stellen unverbindliche Vorschläge für die Behandlung des Gegenstandes in Schule und außerschulischer Bildungsarbeit dar. Die Verbindlichkeit der von den Kultusministerien der Länder herausgegebenen Richtlinien bleibt hiervon unberührt.

Auf die Frage: "Was heißt frei sein?", gab Voltaire einmal die Antwort: "Es heißt die Menschenrechte kennen; denn kennt man sie einmal, so verteidigt man sie von selbst." Hier irrte der französische Philosoph in seinem aufklärerischen Optimismus gründlich; hätte er nämlich recht behalten, wären die Menschenrechte nur noch ein historisches Thema. Die Erfahrungen des 19. und 20. Jahrhunderts lehren, daß die Kenntnis von den Inhalten der Menschenrechte nicht ausreicht, wenn die Bereitschaft fehlt, für sie überall und unter allen Umständen einzutreten. Eine vertiefte Menschenrechtserziehung bedarf daher nach einer Rückbesinnung auf Idee und Verwirklichung von Menschenrechten im Wandel der Zeiten keiner weiteren Rechtfertigung. Der Satz Adornos, es sei die erste und wichtigste Aufgabe der Erziehung, "zu verhüten, daß Auschwitz sich wiederholen kann", gilt 53 Jahre nach dem Untergang des Dritten Reiches, von dem im deutschen Namen, von Deutschen Menschenwürde und Menschenrechte aufs gröbste verletzt wurden, unvermindert fort. Diese besondere Verpflichtung der Deutschen wird auch in der Empfehlung der Kultusministerkonferenz (KMK) von 1980 betont.

Gleichwohl enthalten die Lehrpläne der Bundesländer keine geschlossenen Curricula nach der Zielsetzung der KMK-Empfehlung. Dies wäre auch kaum wünschenswert, läßt sich doch das Thema Menschenrechte nicht auf ein Fach und eine Altersstufe beschränken oder gar mit einer Unterrichtseinheit "abhaken". Die Menschenrechte berühren rechtliche wie politische, wirtschaftliche, soziale, philosophische und religiöse Aspekte in Vergangenheit und Gegenwart. So sollte sich Menschenrechtserziehung wie ein Leitfaden durch alle Fächer ziehen, wobei der Schwerpunkt naturgemäß im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich liegen wird. Daß diese Erziehung bei entsprechender didaktischer Reduktion und Aufbereitung des Themenkomplexes bereits in der Grundschule beginnen kann, belegt eine Reihe von erfolgreich durchgeführten Unterrichtsmodellen und -versuchen.

Freilich läßt sich nicht leugnen, daß die Behandlung des Themas auch etliche Probleme und Gefahren mit sich bringt. Sie liegen einerseits in bestimmten pädagogischen Konzeptionen, auf der anderen Seite in der Materie der Menschenrechte selbst begründet.

- Zum ersten: Übereinstimmung herrscht didaktisch darin, bei der Menschenrechtserziehung vom Fundament des Grundgesetzes auszugehen. Während aber konservative Pädagogen sich mehr auf die Vermittlung unantastbarer Grundwerte und Ordnungsvorstellungen verlegen, stellen Anhänger der emanzipatorischen Erziehungswissenschaften das überkommene Wertesystem in Frage und

weisen dem "Konflikt" eine zentrale Rolle im Unterricht zu. Dementsprechend mag dort mitunter das Thema zur Institutionenkunde verkümmern und sich der Unterricht in der Aneignung prüfungsrelevanten Wissens erschöpfen, während hier die bloße Erziehung zu kritischem Bewußtsein und Engagement ohne Kontrolle an den Tatsachen und dem Verständnis ihrer Zusammenhänge nicht zu sozialer Verantwortung führt. Und schließlich: Während die einen in der Schule nur den Lernort für die Theorie sehen, die Lebenspraxis noch ausgespart wissen wollen, möchten die anderen die Schule selbst zum Modell einer menschenwürdigen Gesellschaft machen, in der Mitbestimmung der Schülerinnen und Schüler und angstfreies Lernen selbstverständlich werden.

- Zum zweiten: Menschenrechte können im Unterricht vielfältig thematisiert werden, ein einfacher Gegenstand sind sie indes nicht:
- Die Tendenz einer Ausweitung der Ansprüche und Erwartungen in bezug auf die Menschenrechte setzt sich auch in der Schule fort. Die Auswahl von Rechtspostulaten, die nicht oder nicht allgemein anerkannt sind, kann bei Schülerinnen und Schülern Erwartungen wecken, die, wenn sie nicht eingelöst werden, in Enttäuschung und generelle Skepsis gegenüber dem Sinn von Menschenrechtserklärungen umschlagen können.
- Menschenrechte bedürfen nach allgemeiner juristischer Auffassung der Kodifizierung in Verfassungen und Gesetzestexten. Sie sind damit eingebunden in umständliche Formulierungen und Auslegungen, abhängig von der Zuständigkeit von Institutionen und von Rechtsbehelfen. Dieser Welt des Rechts stehen Schülerinnen und Schüler nicht selten fremd gegenüber. Indem sie die Menschenrechte mehr von der moralischen als von der juristischen Seite auffassen, laufen sie Gefahr, einfache Rechtsverletzungen hochzustilisieren und die unmittelbare Geltung von Menschenrechten zu überschätzen.
- Ein beliebtes und durchaus notwendiges Mittel, Interesse für das Thema zu wecken, besteht darin, Betroffenheit zu erzeugen. Aber das Vorhaben verfehlt seine Wirkung, wenn man nur Beispiele von Menschenrechtsverletzungen auswählt, zu denen Schülerinnen und Schüler keine Beziehung haben können, weil sie fern von ihrem Lebenskreis stattfinden. So ist es sinnlos, Betroffenheit schaffen zu wollen und sie dann mit ihren Gefühlen allein zu lassen. Bilder und Texte über Folterungen beispielsweise mögen hervorragende Quellen zu Menschenrechtsverletzungen sein; bleibt es bei ihrer Betrachtung, so können sie entweder Sensationslust oder Gefühle von Ohnmacht und Wut hervorrufen, die letztlich wieder zu Zweifeln an dem Sinn von Menschenrechten allgemein führen und in Resignation enden.
- Schülerinnen und Schüler sind schnell bei der Hand, wenn es darum geht, über Menschenrechtsverletzungen ein Urteil zu fällen. Weitaus schwieriger ist es aber, die notwendigen Einsichten in die Komplexität von politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Faktoren, von natur-räumlichen und kulturellen Eigenheiten und internationalen Verflechtungen zu vermitteln, um eine differenzierte Vorstellung von den Ursachen und den Möglichkeiten zur Überwindung von Menschenrechtsverletzungen entstehen zu lassen. Keinesfalls ist diesem wichtigen Anliegen der Menschenrechtserziehung gedient, bestimmte Länder nur als "schwarze Schafe", von denen man die abschreckendsten Beispiele bezieht, zu brandmarken, denen gegenüber die Menschenrechtssituation im eigenen Land im günstigsten Licht erscheinen muß. Wenn auch die Bundesrepublik Deutschland als Staat "ohne schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen" eingestuft werden kann (wobei die Frage, nach welchen Kriterien eine solche Einschätzung vorgenommen wird, hier nicht diskutiert werden kann), so sollte doch nicht vergessen werden, daß der erreichte Stand, historisch gesehen, keineswegs selbstverständlich

und für alle Zeiten gesichert ist. Umgekehrt ist niemandem geholfen, massive Menschenrechtsverletzungen für andere Länder aufzulisten, ohne nach Mitteln und Wegen zu ihrer Einschränkung und Überwindung zu suchen.

## KMK-Empfehlungen

Die Empfehlung der Kultusministerkonferenz (KMK) von 1980 enthält bereits die wesentlichsten Lernziele einer Behandlung der Menschenrechtsthematik im Unterricht. Denkbar ist eine Differenzierung und Erweiterung der Zielsetzung um folgende Erkenntnisse und Einsichten, nämlich daß

- das Menschenrechtsverständnis in weit höherem Maße unmittelbaren Lebensbezug und existentielle Bedeutung besitzt als manches andere Schulwissen,
- der Verbreitung und Durchsetzung des Menschenrechtsgedankens neben dem Umweltschutz und der Friedenssicherung durch Abrüstung und Rüstungskontrolle, mit denen er eng verquickt ist, höchste Priorität im politischen Handeln zukommt,
- die Menschenrechte auch im demokratischen Rechtsstaat kein gesichertes Fundament bilden, sondern einen Boden, dessen Erhalt und Vergrößerung den aktiven Einsatz aller Bürgerinnen und Bürger fordert,
- die Menschenrechte in ihrem Umfang keine feststehende Größe darstellen, sondern einem - durchaus beeinflussbaren - Wandel unterliegen und ihre Verwirklichung in mancher Hinsicht von der Leistungsfähigkeit eines Staates abhängt,
- es in einer Welt von Menschenrechtsverletzungen keine dauerhaften Inseln des Friedens, der Sicherheit und der Glückseligkeit geben kann,
- auch ein demokratischer Rechtsstaat, in dem Menschenrechte nicht oder nicht wesentlich verletzt werden, aus politischer und/oder wirtschaftlichen Interessen Menschenrechtsverletzungen in anderen Staaten manchmal übersieht oder indirekt sogar unterstützt,
- Menschenrechte sich nur mit friedlichen Mitteln durchsetzen lassen, will man sich nicht in die Gefahr begeben, selbst Menschenrechte zu verletzen,
- die Sensibilisierung einer möglichst großen Zahl von Bürgerinnen und Bürgern langfristig für die Durchsetzung von Menschenrechten wirksamer ist als Institutionen, die unterlaufen werden können,
- Menschenrechtsschutz der einzelnen Person sich nicht auf humanitäre Hilfe allein - so wichtig sie auch ist - beschränken darf.

Nur am Rande sei vermerkt, daß mit diesen Erkenntniszielen eine Reihe allgemeiner Lernziele, insbesondere aus dem politischen Unterricht, erfüllt werden können, so die Einübung, Informationen zu beschaffen, zu verarbeiten und zu analysieren, vor allem aber die Entwicklung eines historischen Bewußtseins, sozialer Verantwortung und der Bereitschaft zu politischem Handeln.

Die Offenheit des Themas für mehrere Schulstufen und Fächer bringt es mit sich, daß an dieser Stelle nur auf einige Möglichkeiten zur Behandlung des Themas im Unterricht hingewiesen werden kann und auf die Vorstellung von Unterrichtsmodellen verzichtet werden muß. Menschenrechtserziehung kann wohl nur in einem exemplarischen Unterricht erfolgen. Je nach Aktualität und Altersstufe lassen sich einzelne Grundrechte herausgreifen und ihre Wirksamkeit und Verwirklichung an bestimmten Schwerpunkten, die

überwiegend im persönlichen Erfahrungsbereich der Schülerinnen und Schüler liegen sollten, überprüfen. Als Beispiele seien genannt:

- das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Stichworte: Kinderarbeit, Kinderprostitution),
- das Recht auf Arbeit (Vergleich der verfassungsmäßigen Verankerung und seiner Verwirklichung in der Bundesrepublik Deutschland und der früheren DDR, mögliches Stichwort: Jugendarbeitslosigkeit),
- das Recht auf Bildung (ähnlicher Vergleich),
- die Meinungsfreiheit (Stichwort: Internet),
- die Demonstrationsfreiheit und
- das Asylrecht (Flut von Asylsuchenden).

## Methodik

Um nicht auf der Ebene des floskelhaften und unverbindlichen Redens zu verharren, sind Methoden des Rollen- oder Planspiels, der Konfliktanalyse oder das Projektverfahren dem bloßen Unterrichts- und Lehrgespräch zweifellos vorzuziehen. Bei der Argumentation sollte darauf geachtet werden, daß sie vom persönlichen Bereich ausgeht, dann auf die rechtliche und zuletzt auf die moralische Ebene gehoben wird. Dadurch läßt sich zeigen, daß nicht jeder Konflikt eines Individuums mit Staat und Gesellschaft Menschenrechte berührt, wohl aber eine moralische Verpflichtung zur Hilfe für den Betroffenen bestehen kann. Dies tritt insbesondere auf das Umfeld sozialer Grundrechte zu.

Die Problemstellung sollte - namentlich bei den liberalen Menschenrechten - in Anlehnung an Peter Michael Friedrichs folgendermaßen vorgenommen werden:

- Der Fall sollte so gestaltet sein, daß er auf eine menschenrechtsrelevante Entscheidung hinausläuft, die den Schülerinnen und Schülern nur zwei Handlungsmöglichkeiten zur Wahl läßt.
- Die Struktur des Problems sollte einfach (wenige Personen, geringe Komplexität) und auf die notwendige Entscheidung einer Person zugespitzt sein, mit der sich die Schülerinnen und Schüler identifizieren können.
- Der Fall muß so konstruiert sein, daß er keine Lösung möglich erscheinen läßt, die den Menschenrechtskonflikt umgeht.

Nicht selten werden komplexe Fälle von Menschenrechtsverletzungen wie Folter, Verschwindenlassen von Menschen, Rassendiskriminierung oder Kinderarbeit in den Unterricht eingebracht. Hier bedarf es einer besonders gründlichen Vorbereitung, um den beschriebenen Gefahren zu entgehen. Dazu gehört auch, die jeweilige Menschenrechtsverletzung zunächst zu personalisieren und zu lokalisieren, um den Schülerinnen und Schülern durch eine möglichst konkrete Situation die Identifizierung zu erleichtern. Erst in einem zweiten Schritt empfiehlt es sich, Wesen und allgemeine Kennzeichen der Menschenrechtsverletzung herauszuarbeiten. Dabei sollte durch geographische Quer- und historische Längsschnitte bewußt gemacht werden, daß eine solche Menschenrechtsverletzung in aller Regel nicht auf spezifischen Merkmalen eines Landes, sondern auf einer Konstellation von bestimmten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren beruht, die sich unter bestimmten Bedingungen wiederholen kann.

Die subtilste Analyse von Ursachen und Folgen von Menschenrechtsverletzungen bliebe ein pädagogischer Torso, stünde nicht am Ende das Erkenntnisziel, daß es jedem möglich, daß es sogar notwendig ist und es sich durchaus lohnt, sich für Menschenrechte und Menschenwürde einzusetzen. Erreicht die Menschenrechtserziehung dieses hochgesteckte Ziel, so ist die Frage eher von sekundärer Bedeutung, ob Jugendliche "nur" im Umgang mit ihren Mitmenschen auf deren Menschenwürde achten oder sich im politischen und sozialen Bereich für den unterdrückten und ausgebeuteten, für den leidenden Menschen in aller Welt engagieren.



## Literaturhinweise

amnesty international (Hg.): *Jahresbericht 1998*, Frankfurt/M. 1998.

Die jährlich neu erscheinenden Berichte der weltweit agierenden Menschenrechtsorganisation geben einen guten Überblick über Menschenrechtsverletzungen in aller Welt.

amnesty international (Hg.): *Auslöschen könnt ihr sie nicht. Kampagne gegen Verschwindenlassen und politischen Mord*, amnesty international, Sektion der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1993.

Engagiert geschriebene Darstellung über Verschwindenlassen, politischen Mord und Staatsterrorismus sowie über Täter und Opfer.

amnesty international: *Menschenrechte vor der Jahrtausendwende*, hrsg. v. Heiner Bielefeld, Volkmar Theile und Bernd Thomsen, Frankfurt/M. 1993.

Einzelbeiträge zum Verhältnis von Politik und Menschenrechten, zum Menschenrechtsschutz sowie zum Verhältnis von Menschenrechten und Menschenwürde.

Brunkhorst, Hauke (Hg.): *Einmischung erwünscht? Menschenrechte und bewaffnete Intervention*, Frankfurt/M. 1998.

Diskussion von Selbstbestimmungsrecht der Völker und (humanitärer) Intervention durch mehrere Autoren auf wissenschaftlicher Grundlage.

Bundeszentrale für politische Bildung: (Hg.): *Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen*. Bonn, 2. Auflage 1995.

Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Thema im Unterricht 11, *Menschenwürde, Menschenrechte*. Schülerheft und Lehrerheft v. Axel Herrmann, Bonn 1997.

Bungarten, Pia von/Koczy, Ute (Hg.): *Handbuch der Menschenrechtsarbeit*, Bonn 1996.

Nützlicher Leitfaden für alle, die selbst etwas für die Verwirklichung von Menschenrechten tun wollen.

Dreyer, Manfred: *Die weltweiten Kinderrechte, Unterrichtsreihe für einen handlungsorientierten*

*Unterricht, Jugendrotkreuz für die Schule* (Hg.), Aachen 1998.

Fleiner, Thomas: *Was sind Menschenrechte?*, Zürich 1996.

Unkonventionelle, leicht lesbare Einführung in die Problematik von Menschenrechten, für Einsteiger geeignet.

Galtung, Johan: *Menschenrechte - anders gesehen*, Frankfurt/M. 1994.

Philosophisch-spekulative Diskussion einer Weltordnung, in der Menschenrechte den Bedürfnissen unterschiedlicher Kulturen dienen, ohne miteinander in Konflikt zu geraten.

Heidelmeyer, Wolfgang (Hg.): *Die Menschenrechte. Erklärungen, Verfassungsartikel, internationale Abkommen*, Paderborn, 4. Auflage 1997.

Hutter, Franz-Josef/Tessmer, Carsten (Hg.): *Die Menschenrechte in Deutschland. Geschichte und Gegenwart*, München 1996.

Gut lesbare Einzelbeiträge namhafter Autorinnen und Autoren zur Menschenrechtssituation und zu konkreten Menschenrechtsverletzungen im Deutschland des 20. Jahrhunderts.

Klein, Eckart (Hg.): *Stille Diplomatie oder Publizität?*, Berlin 1996.

Verschiedene Beiträge zur Frage, welche Möglichkeiten zum effektiven Schutz der Menschenrechte bestehen.

Klemt-Kozinowski, Gisela u.a. (Hg.): *Das Recht, ein Mensch zu sein*, Baden-Baden 1988.

Textsorten- und facettenreiches Plädoyer gegen Menschenrechtsverletzungen aus der Sicht von amnesty international.

Kugler, Roland: *Asylrecht. Ein Handbuch*, Göttingen 1994.

Darlegung der Neuregelung des Artikel 16a GG und seiner Folgen sowie der sozialrechtlichen Stellung von Asylbewerbern und sonstigen politischen Flüchtlingen.

Kühnhardt, Ludger: *Die Universalität der Menschenrechte*. Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung 256, Bonn, 2. Auflage 1991.

Fundierte Darstellung der Genese und des Wesens der Menschenrechte.

Kuschnerus, Tim: *Zum Beispiel Menschenrechte*, Göttingen 1994.



Leicht lesbare Einführung in typische Menschenrechtsverletzungen mit Beispielen aus aller Welt sowie Überblick über den internationalen Menschenrechtsschutz und die Möglichkeiten des einzelnen, sich für Menschenrechte zu engagieren.

Maier, Hans: *Wie universell sind die Menschenrechte?*, Freiburg 1997.

Flüssig geschriebene, leicht lesbare Darstellung der historischen Entwicklung der Menschenrechtsidee bis zur Gegenwart. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der christlichen Perspektive des Menschenrechtsgedankens.

Opitz, Peter J. (Hg.): *Der globale Marsch. Flucht und Migration als Weltproblem*, München 1997.

Berichte zahlreicher Autorinnen und Autoren über den aktuellen Stand des "globalen Marsches" und seine Auswirkungen auf Bevölkerungsentwicklung, Politik und Volkswirtschaften.

Shute, Stephen/Hurley, Susan (Hg.): *Die Idee der Menschenrechte*, Frankfurt/M. 1996.

Engagiertes Plädoyer mehrerer Autoren für die Verankerung des Menschenrechtsgedankens im Völkerrecht sowie im politischen Handeln von Individuen und Staaten; empfehlenswerte Lektüre für Fortgeschrittene.

UNICEF (Hg.): *Zur Situation der Kinder in der Welt 1998*, Frankfurt/M. 1997.

Jährlich erscheinender Bericht über Fortschritte und Rückschritte auf dem Weg zu einer kinderfreundlichen Welt. Jährlich wechselndes Schwerpunktthema wie "Kinderarbeit" oder "Kinder im Krieg".

## **Anschriften**

amnesty international, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V., Heerstraße 178, 53108 Bonn.

Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) Rheinallee 6, 53173 Bonn.

Deutsche Stiftung für UNO-Flüchtlingshilfe e.V., Simrockstraße 23, 53113 Bonn.

Gesellschaft für bedrohte Völker e.V., Postfach 2024, 37010 Göttingen.

Internationale Aktion gegen die Beschneidung von Mädchen und Frauen e.V. Johannisstr. 4, 66111 Saarbrücken.

Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) Deutsche Sektion e.V., Borsigallee 16, 60388 Frankfurt a. M.

Internationale Liga für Menschenrechte e.V., Mommsenstraße 27, 10629 Berlin.

Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam, Heinestraße 1, 14482 Potsdam.

Unicef, Deutsches Komitee, Höniger Weg 104, 50939 Köln.

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V., Poppelsdorfer Allee 55, 53115 Bonn.

Pro Asyl, Postfach 160624, 60069 Frankfurt/Main.

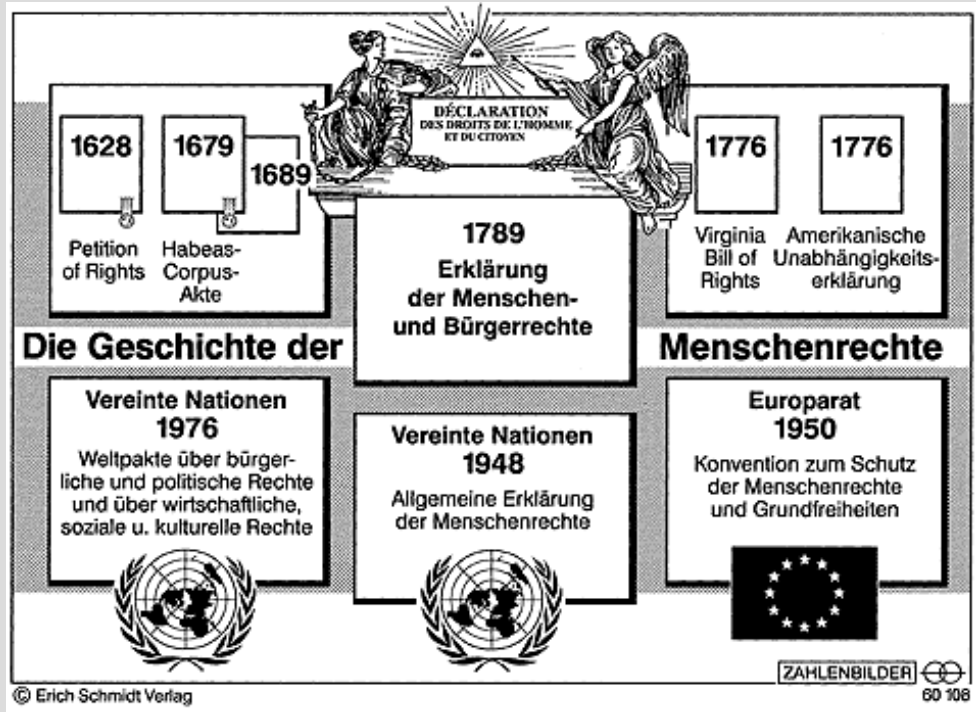
TERRE DES FEMMES e.V., Menschenrechte für die Frau, Postfach 2565, 72015 Tübingen.

terres des hommes Bundesrepublik Deutschland, Hilfe für Kinder in Not e.V., Ruppenkampstr. 11a, Postfach 4126, 49031 Osnabrück.

Foto: dpa.




In Anwesenheit des UN-Generalsekretärs Kofi Annan (M.) fand am 18. Juli 1998 in Rom eine Zeremonie anlässlich der Unterzeichnung des Statuts zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs statt, dem zunächst 120 Staaten zugestimmt haben.





## Leid der Frauen



**585 000**  
– mindestens eine pro Minute –  
sterben jährlich durch  
Schwangerschaftskomplikationen

**60 Millionen weibliche Föten**  
wurden bisher wegen ihres  
Geschlechts abgetrieben


**150 Millionen Frauen**  
haben keinen Zugang zu  
Verhütungsmitteln

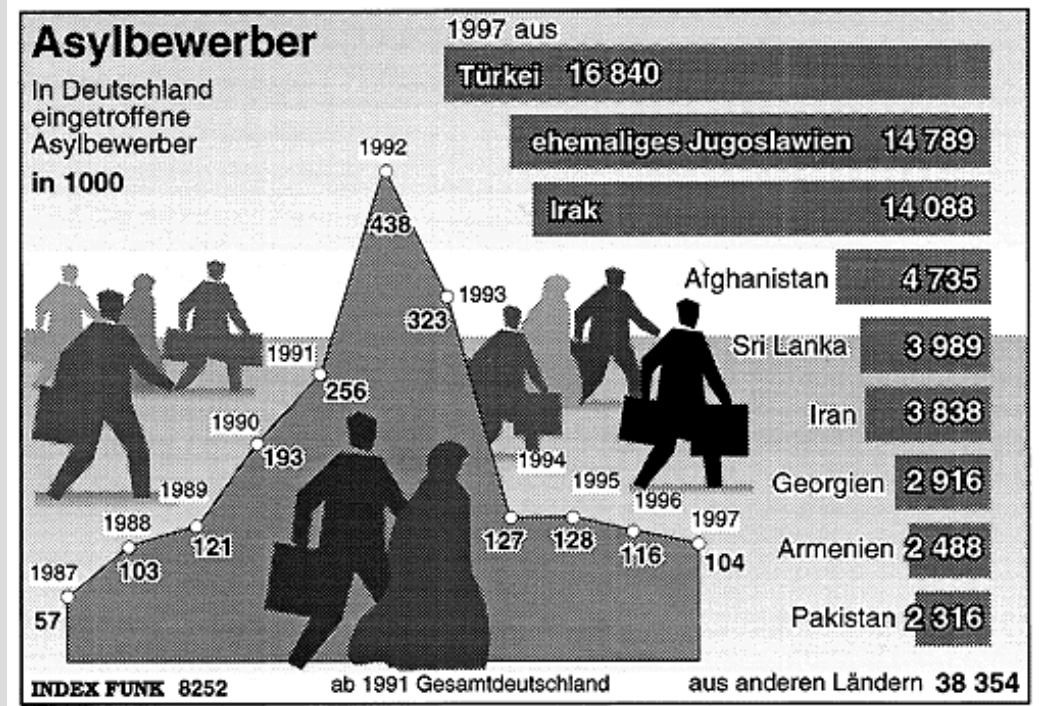
**2 Millionen Mädchen**  
im Alter von 5 bis  
15 Jahren werden jährlich  
als Prostituierte verkauft

Von  
**175 Millionen**  
jährlichen Schwangerschaften sind  
**75 Millionen ungewollt**  
Folge:  
**45 Millionen Abtreibungen,**  
wobei  
**70 000 Frauen**  
sterben

**120 Millionen Frauen**  
wurden die Genitalien  
verstümmelt

**Analphabeten**  
600 Mio. Frauen  
320 Mio. Männer

 4178 © Globus Schätzungen Quelle: UNFPA





Reinhold Löffler, Dinkelsbühl

